J. Germ. Gesetzsammlung
73 ch -7

<36626005720013
<36626005720013
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Geſetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Siebenter Band:

Januar 1838 bis Dezember 1841.

Min. d. Innern

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,

Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1842.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

in chronologiſcher Ordnung der Publication.

Seite.

Bekanntmachung, die Taxrollen der Marktmeiſtergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Beſen-Abfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehſchreibers-Gebühren betreffend . . . 3
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

Geſetz, die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betreffend 8
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

Geſetz, den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für 1837 betreffend 15
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

Münz-Convention, abgeſchloſſen zu München am 25. Auguſt 1837, und beſondere Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend 17
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Geſetz über Münz-Verhältniſſe 28
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Verordnung, die Annahme der Preußiſchen $^{1}/_{12}$ Thaler-Stücke betreffend 31
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Seite.

Bekanntmachung, den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend 33
(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1838.)

Geſetz, die Beſteuerung der Steinkohlen betreffend 34
(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1838.)

Bekanntmachung, den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend 35
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Mai 1838.)

Geſetz, den Chauſſeegeld-Tarif betreffend . 36
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz, die Chauſſee- und Brückengeld-Befreiungen für ſämmtliche ſtädtiſche Chauſſee'n betreffend 37
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz, das Strafregulativ wider Chauſſeegeld-Unterſchlagungen und Chauſſee-Frevel betreffend 39
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz, die Pferde-Luxusſteuer betreffend . 46
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn nach Wiesbaden ꝛc. betreffend 47
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1838.)

Geſetz, die Vollziehung des Art. 9. des Zollvertrags betreffend 48
(Publicirt im Amtsblatt den 18. Mai 1838.)

Seite.

Vertrag zwiſchen den Staaten des Münzvereins und dem Herzogthum S. Meiningen, wegen des Beitritts des letztern zur Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 50
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1838.)

Disciplinar- und Strafgeſetze für die Stadtwehr der fr. Stadt Frankfurt 53
(Publicirt den 19. September 1838.)

Stadtwehr-Dispenſations-Ordnung . . 69
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

Geſetz, den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für 1838 betreffend 77
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

Weitere Prolongation der geſetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen 78
(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1838.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend . 79
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1838.)

Geſetz, den Fortbeſtand einiger Abgaben betreffend 80
(Publicirt den 31. December 1838.)

Geſetz zur Ermächtigung des Rechnei- und Renten-Amtes, für eine Million bis zum 1. Februar 1840 giltiger Fünfhundert-Gulden-ſcheine auszugeben u. ſ. w. 81
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Januar 1839.)

Seite.

Allgemeine Münz-Convention, abgeſchloſſen zu Dresden am 30. Juli 1838 83
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Februar 1839.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betreffend 96
(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1839.)

Publicandum, die Ausfertigung und Ausgabe neuer, 3½ pCt. Zinſen tragender Obligationen betreffend 97
(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1839.)

Stempel-Geſetz vom 9. April 1839 . . . 99
(Publicirt im Amtsblatt den 20. April 1839.)

Accis-Geſetz vom 9. April 1839 . . . 124
(Publicirt im Amtsblatt den 20. April 1839.)

Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden . 134
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1839.)

Abänderung des Geſetzes, die Chauſſee- und Brückengeldbefreiungen betreffend . . 137
(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1839.)

Geſetz, die Entrichtung der Hundetaxe in der Stadt und deren Gemarkung betreffend . . 139
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Geſetz, die Entrichtung der Hundetaxe in den Dorfſchaften und deren Gemarkung betreffend . 142
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Prolongation der geſetzlichen Kraft des am 18. December 1835 publicirten Geſetzes, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frank-

Seite.
furter Dorfſchaften für die Jahre 1836 bis 1838 betreffend 145
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)
Nachtrag zu dem Geſetz vom 14. Auguſt 1832, das Steuerweſen auf den Frankfurter Dorfſchaften betreffend 146
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)
Land-Accis-Geſetz vom 16. Juli 1839 . . 151
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)
Geſetz, das Verfahren bei Aktenverſendungen und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betreffend 157
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1839.)
Münz-Convention, abgeſchloſſen zu München den 11. Mai 1839 161
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1839.)
Geſetz, die Berechtigung hieſiger chriſtl. Beiſaſſen zum Eigenthumserwerb von Häuſern betr. 165
(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1839.)
Geſetz, die Prolongation der Rechneiſcheine bis zum 1. Februar 1841 betreffend . . 166
(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1839.)
Geſetz, den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für das Jahr 1839 betreffend 169
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)
Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen dem Königreich Dänemark und der fr. Stadt Frankfurt betreffend 170
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)
Prolongation des Geſetzes, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Ortſchaften betreffend . . . 172
(Publicirt im Amtsblatt den 20. Februar 1840.)

Seite.
Bekanntmachung, die Taxrolle des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen ꝛc. betreffend 173
(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1840.)

Geſetz, das Verfahren beim Stadt-Juſtiz-Amt betreffend 177
(Publicirt im Amtsblatt den 26. März 1840.)

Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen dem Königreich der Niederlande und der fr. Stadt Frankfurt betreffend . . 180
(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1840.)

Geſetz, die Einkommenſteuer für die Jahre 1840 und 1841 betreffend 181
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

Geſetz, die Wohn- und Miethſteuer betreffend 193
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen den königl. Preuß. Staaten und der fr. Stadt Frankfurt betreffend . . . 202
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Mai 1840.)

Allgemeines Geſetz, ſämmtliche ordentliche und außerordentliche Abgaben betreffend . 203
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1840.)

Bekanntmachung, Freizügigkeit zwiſchen den k. k. öſterreichiſchen Staaten und der fr. Stadt Frankfurt betreffend 207
(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juni 1840.)

Geſetz, Aufhebung der Abgabe von ſelbſt gezogenem Wein betreffend 208
(Publicirt im Amtsblatt den 18. Juni 1840.)

Digitized by Google

Seite.
Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen dem Königreich Belgien und der fr. Stadt Frankfurt betreffend 209
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1840.)

Weitere Prolongation der geſetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen 210
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Auguſt 1840.)

Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft und der fr. Stadt Frankfurt betreffend . 211
(Publicirt im Amtsblatt den 22. October 1840.)

Geſetz, die Prolongation der Rechneiſcheine bis zum 1. Februar 1842 betreffend . . . 213
(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1840.)

Bekanntmachung, die Tax-Rollen für das Peinlich-Verhör-Amt, ſo wie für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht betreffend . 219
(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1841.)

Geſetz, die Tax-Rolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts betreffend 222
(Publicirt im Amtsblatt den 16. März 1841.)

Abänderung resp. **Zuſätze** zu dem am 20. April 1839 publicirten Accis-Geſetz . . . 228
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)

Medizinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 . . 231
(Publicirt den 28. Auguſt 1841.)

Geſetz, den Ausſchlag der Staats-Steuern auf den Dorfſchaften für 1841 betreffend . . 315
(Publicirt im Amtsblatt den 23. September 1841.)

*

Seite.

Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechern ꝛc. auf fremdem Staatsgebiet, insbesondere eine mit dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſene Uebereinkunft betreffend . . . 316
(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1841.)

Penſionirungs-Reglement für Militär-Staatsdiener 319
(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

Geſetz, die Creirung von Recheneiſcheinen betreffend 324
(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

Geſetz, das Weg-Geld auf dem chauſſirten Vicinalwege von Niederurſel nach Praunheim betreffend 327
(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1841.)

Abänderungen und Zuſätze zu dem Geſetz über die Wohn- und Miethſteuer vom 23. April 1840 330
(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1841.)

Geſetz, die außerordentlichen Abgaben für die Finanzperiode der Jahre 1842, 1843 und 1844 betreffend 335

Alphabetiſches Sachregiſter 337

Geſetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Siebenter Band.

Digitized by Google

Google

Bekanntmachung,

die

Tarrollen der Marktmeiſter-Gebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Beſen-Abfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehſchreibers-Gebühren betreffend.

In Auftrag Hohen Senats werden nachſtehende Tarrollen in obigem Betreff, wie ſolche auf Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 16. December 1837 genehmigt worden ſind, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1838.

Stadt-Kanzlei.

Tarrolle I.

Digitized by Google

Taxrolle I.

die Marktmeiſter-Gebühren und den Holz-, Kohlen-, Kraut- und Beſen-Abfall betreffend.

	fl	kr
1. Ein jeder Lebkuchenſtand, jährlich . .	—	30
2. " " Hockenſtand, ſei es mit Gemüſe, Obſt, Geflügel, Eier, Wildpret, Citronen, Bückingen und Häringen, oder mit Milch und Rahm, jährlich . . .	1	—
3. " " Brandweintiſch, jährlich . .	—	30
" " " " meſſentlich .	—	15
4. " " Bäckertiſch mit Weiß- oder Schwarzbrod, jährlich . . .	—	30
5. " " Bäckertiſch mit mürber Waare und Kuchen, jährlich . . .	—	30
6. Für einen Meß-Hauſirzettel	—	12
" " Herbſtmeſſe-Zettel	—	2
" " Martini-Zettel	—	2
7. Von jedem Wagen Weißkraut 10 Häupter		
" " Karren " " 5 "		
8. Für jeden Wagen Rüben, Welſchkorn u dgl.	—	6
" " Karren " " " "	—	3
9. Von jedem Wagen Häfnergeſchirr, einen Wurf in natura oder . . .	—	10
" " Schiebkarren mit Häfnergeſchirr	—	2
10. " " Karren mit Mahnen, 1 Stück in natura.		
11. Für jeden Wagen verarbeitetes Holz, als Blasbälge, Bretter, Schießbretter u. dergl.	—	8

	fl	kr
12. Für jeden Schiebkarren mit Kienholz .	—	2
„ jede Mahne „ „ . .	—	1
13. „ einen Korb Butter oder Handkäſe, vom Centner oder mehr . .	—	2
„ eine geringere Laſt oder Mahne Butter, Handkäſe oder Eier .	—	1
14. „ eine Laſt oder Korb Geißen, Lämmer, Gänſe, Hühner und anderes Geflügel oder Wildpret, ſo wie von einem Sack Spanferkel	—	2
15. „ ein Malter Schnitzeln, Hutzeln, Zwiebeln, Kaſtanien, Nüſſe und Dörrgemüſe, als Bohnen, Erbſen, Linſen u. dergl. . .	—	4
„ eine Mahne mit dergleichen . .	—	2
16. „ eine Mahne oder Laſt Gerſte oder Wicken	—	1
„ „ Schiebkarrenladung drgleichen	—	2
17. „ „ Mahne Zwieback	—	2
18. „ einen Sack Werg	—	1
19. Von einer Laſt Flachs, eine Kaut oder Gebund.		
20. Von Stuben- oder Stallbeſen, von 12 Stück 1 in natura.		
21. Ein jeder Wagen oder Karren mit zum Verkauf anherkommendem Brennholz gibt ein mittelmäßiges Scheit vom Pferde-Geſpann.		
22. Ein jeder Wagen oder Karren mit Kohlen gibt eine mittelmäßige Mahne voll.		

	ƒ	xr
Am Main.		
23. Von einem Schelche Meerrettig . . .	1	—
" " Nachen " " . . .	—	30
24. " " Schelche Kaſtanien . . .	1	—
" " Nachen " " . . .	—	30
25. " " Schelche Liſch, Weiden oder Weißbinderrohr.	1	—
" " Nachen dergleichen . . .	—	30
Von den Beſen hat der Admodiator für ſämmtliche Wachtſtuben jährlich 2000 Stück ohne Entgeld abzuliefern.		

Taxrolle II.

den Unterkauf von lebendigem Vieh, welchen der Verkäufer zu entrichten hat, betreffend.

	xr	₰
1. Von einem Ochſen oder einer Kuh . .	4	—
2. Von einem Paar Schweinen, ſie ſeien mager oder fett, wie auch von Zuchtſchweinen . . .	2	2
3. Von Kälbern, Hämmeln, Schaafen, alten Geißen u. Böcken, außer den Meſſen vom Stück . .	—	1
während den Meſſen v. Stück	—	2

Taxrolle III.

die Viehſchreibers-Gebühren betreffend.

	fl.	kr.
Wenn der Viehhändler ſein Geld ſelbſt erhebt, für Schreibgeld vom Gulden	—	2
Wenn das Geld für den Viehhändler durch den Viehſchreiber erhoben wird, für Schreibgeld und Verbürgung des richtigen Eingangs des Kaufpreiſes in gutem tem Geld, vom Gulden . .	1	—
Für Abtriebſcheine vom Stück Rindvieh	4	—
„ „ „ von Schweinen, pr. Stück	1	1
„ „ „ von Kälber, Hämmel, Schaafen, Geißen u. Böcken, pr. Stück .	—	1
„ „ „ von denſelben Viehgattungen während den Meſſen, pr. St.	—	2

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

Geſetz,

die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. December 1837, wie folgt:

I. Alles Hauſiren, ſowohl in als auſſer den Meſſen, ſei es von Fremden oder Einheimiſchen, iſt — vorbehältlich der Ausgabe von Hauſirſcheinen von dem Polizei-Amt während den Meſſen in dazu geeigneten Fällen — verboten. Das Uebertreten dieſes Verbots wird mit der Confiscation des hauſirten Gegenſtandes, im Wiederholungsfall, ſo wie unter ſonſt erſchwerenden Umſtänden, überdies mit Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet; der Angeber erhält ein Drittheil des Confiscats und der Geldſtrafe.

II. Der kleinere Marktverkehr mit Victualien bleibt fernerhin, wie bisher, der polizeilichen Aufſicht

und den geſetzlich beſtimmten Marktgebühren unterworfen.

III. Der größere Verkehr mit Landesproducten, als Flachs, Werg, Garn, Fett, Schmalzbutter, Hopfen, Kaſtanien, Käſe, Anis u. dgl., und mit andern Victualien, als Feigen, Orangen und Citronen bleibt den fremden Handelsleuten, wie bisher, zwiſchen den Meſſen zwar in Wirthshäuſern und in Privathäuſern verboten, in dem dazu angeordneten ſtädtiſchen Local dagegen erlaubt.

Der Termin, innerhalb welchem ſie in dieſem ſtädtiſchen Local feilzuhalten ermächtigt ſind, wird von 3 Tagen auf 8 Tage erweitert. Was innerhalb dieſes Termins nicht verkauft iſt, muß entweder wieder von hier weggeführt, oder an die zu dem Handel mit den betreffenden Gegenſtänden berechtigten hieſigen Bürgern in Commiſſion gegeben werden.

Die Befugniß der fremden Handelsleute zum eigenen Verkauf der angeführten Gegenſtände zwiſchen den Meſſen in dem ſtädtiſchen Local findet nur Statt, wenn ſolche Gegenſtände im Großen dahin gebracht und Kiſten- oder Ballenweiſe, bei waagbaren Gegenſtänden nicht unter einem Centner, Rauchfleiſch nicht unter 25 Pfund, und ſtückweis zu verkaufende Gegenſtände nicht unter 100 Stück verkauft werden.

Anſtatt der früheren Taxen, wie ſie in Müllers Sammlung der Kaiſerlichen Reſolutionen Theil II. Seite 226—228. verzeichnet ſind, werden die in der Anlage A. bemerkten Gebühren erhoben.

IV. Die nachſtehenden älteren Verordnungen werden hiermit aufgehoben:

1) Die Verordnungen vom 14. Mai 1761 und 31. Auguſt 1752, „das Hauſiren mit verſchiedenen Gegenſtänden betreffend“. (Beyerbach Sammlung der Verordnungen Bd. IV. S. 660—775.)

2) Die Verordnung vom 9. April 1685, „den Weinhandel betreffend.“ (Beyerbach IV. 796.)

3) Die Verordnungen vom 27. Auguſt 1650, vom 13. März 1738 und 20. Februar 1727, „das Marktrecht, den Verkauf und Vorkauf in der Stadtwaage betreffend.“ (Beyerbach IV. 815—818.)

4) Die Verordnung vom 18. November 1766, „den Verkauf von Hämmel u. Lämmerfellen betreffend.“ (Beyerbach IV. 871.)

5) Die Verordnung vom 26. März 1788, „den Verkauf u. Vorkauf von Pelzwaaren betreffend.“ (Beyerbach IV. 877.)

6) Die Verordnung vom 6. Mai 1669, von 1577, 1650, 19. Auguſt 1675 und 11. März 1700, „den Tuchverkauf, die Tuchſchau, verfälſchte heißgepreßte unbeſiegelte Tücher u. dgl. betreffend.“ (Beyerbach IV. 879—890.)

7) Die Verordnungen vom 9. März 1747 und 18. März 1732, „das Leinwandhaus und Verkauf von Leinwand betreffend“ (Beyerbach IV. 890—894), die Verordnungen

„den Leinwandhandel betreffend“ von 1794 resp. 1802 und 1804. (Beyerbach S. 3202 u. 3203.)

8) Die Verordnung vom 18. März 1728, „den Schutz der Leinweber betreffend.“ (Beyerbach IV. 894.)

9) Die Verordnung vom 4. Auguſt 1733, „den Verkauf von gefärbten Tüchern und Beiderweil betreffend.“ (Beyerbach IV. 896.)

10) Die Verordnungen vom 18. Augnſt 1681, 11. März 1686, 13. Auguſt 1702, 16. September 1680, „den Verkauf von Seide, Garn ꝛc. betreffend.“ (Beyerbach IV. 897—900.)

11) Die Verordnung, „das Verbot der Woll-Ausfuhr betreffend.“ (Beyerbach IV. 910.)

12) Die Verordnung von 1617 ſammt Anhang von 1648, „das dreitägige Marktrecht von Bauholz, Bretter, Bord, Diehl, Latten, Pfähl, Reif, Bettſtollen, Mildeberger Stein, Schieferſtein betreffend.“ (Beyerbach IV. 974—976.)

13) Die Reifhandels-Ordnung vom 27. Februar 1776, und die Bandweiden-Handels-Ordnung vom 3. Juni 1700. (Beyerbach IV. 977.)

14) Die Verordnung vom 2. Auguſt 1803 den Verkauf von Landesproducten betreffend“. (Beyerbach XI. 3194.)

15) Die Verordnung von 1618, 1709, 1716 u. 1758, „den Gewürzhandel betreffend“. (Beyerbach S. 767. 774.)

16) Die Verordnung „den Tabackshandel betreffend“ von 1706. (Beyerbach S. 778.)

17) Die Verordnung vom 22. Auguſt 1719, „die Mühl-Stühl, und darauf verfertigte Arbeit betreffend.“ (Beyerbach S. 902—909.)

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 9. Januar 1838.

Anlage A.

Taxe

der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren.

	xr	h
A. Haus- oder Lagergeld.		
Von den zum Verkauf niedergelegten Gegenſtänden:		
1) während den Meſſen, pr. Centner .	12	—
2) zwiſchen den Meſſen		
a) für die achttägige Verkaufszeit pr. Centner	6	—
b) für längeres Lagern für jeden Tag	—	1
B. Waaggeld und Knechtlohn.		
1) Von den in der Stadtwaage zum Verkauf niedergelegten Gegenſtänden:		
a) beim Eingang vom Verkäufer pr. Centner	4	—
b) beim Verkauf vom Käufer . .	2	—
2) Von dem nur in der Stadtwaage zu wiegenden Fett, Talg, Käſe oder dergleichen, wenn ſolche daſelbſt nicht zum Verkauf ausgeſtellt werden, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer, per Centner	6	—
3) Für Abladen und Einbringen in das Waaglocal und erforderlichenfalls auch wieder aufzuladen, den Waagknechten vom Centner	2	—

Nota. Von den obigen Gebühren iſt, rückſichtlich aller Gegenſtände, welche gewogen werden, 1 kr. vom Centner für den Wieger und 1 kr. für den Waageknecht beſtimmt.

Hinſichtlich des Leders behält es bei dem ſchon früher auf 2 kr. per Centner ermäßigten, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer zu entrichtenden Waaggeld, wie auch vorerſt bei der durch das Rechnei- und Renten-Amt vom 24. Auguſt 1836 bekannt gemachten Beſtimmung des Arbeitslohnes, ſein Bewenden.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

Geſetz,

den Fortbeſtand der Einkommenſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 9. Januar 1838 zu wiſſen:

Daß für das Jahr 1837 eine Einkommenſteuer nach den im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 (ſ. Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100) enthaltenen Beſtimmungen ausgeſchrieben werden wird, und daß die Einkommenſteuer-Commiſſion mit dem Vollzug beauftragt worden iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838)

Publication

der

zu München am 25. Auguſt 1837 abgeſchloſſenen

Münz-Convention

und

beſonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze

betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und den Kronen Baiern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen und dem Herzogthum Naſſau zu München am 25. Auguſt v. J. abgeſchloſſene Münz-Convention und die beſondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königl. Baieriſchen Staats-Miniſterii des Königl. Hauſes und des Aeuſſern ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr

gedachte Münz-Convention, ſo wie

gedachte beſondere Uebereinkunft die Scheidemünze betreffend,

zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1838.

In Auftrag hohen Senats:

die Stadt-Kanzlei.

Münz-Convention.

Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, das Herzogthum Naſſau und die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, dem in ihren Ländern ſich immer dringender kundgebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Erſatz der Viertel- und halben Kronenthaler dienen können, ſo ſchnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinſchaftlich feſtgeſetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rückſicht auf die Beſtimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollverein-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel I.

Das für alle ſüd- und norddeutſche Staaten des Zollvereins beabſichtigte Uebereinkommen ſoll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weiſe erſchwert oder entfernt, ſondern die jetzige Münzvereinbarung der ſüddeutſchen Staaten ſo ſehr als möglich annähernd an das Münzſyſtem der norddeutſchen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits beſtehende Kronenthaler-Fuß ſoll jedoch unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenſtand dieſer Convention ſind, in den ſüddeutſchen Zollvereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu ſechzig Kreuzer nicht nur fortbeſtehen, ſondern es ſollen auch die Münzen in dieſen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die ſüddeutſchen Vereinsſtaaten werden, vorbehältlich der Beſtimmungen über die Ausprägung weiterer Theilſtücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenſtück zu ſechzig Kreuzer,
ein halbes Guldenſtück zu dreißig Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzſorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutſchen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu neun Zehntheilen, und der Kupfergehalt zu einem Zehntheil des Gewichts angenommen. Der Durchmeſſer wird für die ganzen Guldenſtücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenſtücke auf 24 Millimètres feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenſtücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derſelben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebſt der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand iſt gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu erſetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkursſetzung der halben und Viertel-Kronenthaler entſtanden ſind, ſollen ſo ſchleunig als möglich ganze und halbe Guldenſtücke von allen Staaten dieſes Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen ſich daher verbindlich, bis zum 1 Jänner 1839 eine Maſſe von wenigſtens ſechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden-, und zwei Millionen in halben Guldenſtücken, nach dem Maaßſtabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu laſſen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von ganzen und halben Guldenſtücken weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall aber, daß eine ſolche Vereinbarung nicht Statt finden ſollte, machen ſich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigſtens den achten Theil der nach vorſtehendem Art. VII. die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenſtücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheidemünz-Weſen betrifft, ſo wird ſich auf die zwiſchen ſämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeſchloſſenene beſondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes feſtgeſetzt.

Artikel XI.

Jede Münzſtätte hat die Verpflichtung, für die möglichſt genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine abſolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen iſt, ſo werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorſchriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenſtücke auf $^3/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^5/_{1000}$ im Gewicht feſtgeſetzt, was bei dem einzelnen Stücke ſowohl, als bei der ganzen Mark ſich erproben muß.

Artikel XII.

Die Beſtimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinſchaftlichen Ueberzeugung zu gelangen ſei, ob die Münzen den Grundſätzen dieſes Uebereinkommens gemäß durchaus entſprechend geprägt ſind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden ſoll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutſchen Staaten

des Zollvereins vorbehalten. Bis eine ſolche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeiſter oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber ſollen durch einen von jeder Regierung aufzuſtellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei ſogleich vor Ausgabe des Werkes von demſelben oder von einem anderen Gegenprobierer unterſucht, drei Platten ſollen bei der Münzſtätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Ueberſendung an die Münzſtätte desjenigen Staates beſtimmt ſeyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu beſorgen hat.

Dieſe von allen Werken eines Quartals zur Verſendung beſtimmte Platten können in Zeiträumen von drei Monaten geſammelt und dann zuſammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu unterſuchen, gefundene Differenzen ſogleich ſeiner, und durch dieſe der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erſtatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen iſt.

In dieſe jährlich von jeder Münzſtätte zu erſtattende Berichte iſt, außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was ſich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in dieſem Artikel vorgeſchriebenen Probationen ſoll das Verfahren auf naſſem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsſtaaten iſt hierbei, wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Baiern.	Würtemb.	Badrn.	Heſſen.	Naſſau.	Frankſurt.
Würtemberg.	Baden.	Hrſſrn.	Naſſau.	Frankſurt.	Bairrn.
Baden.	Heſſrn.	Naſſau.	Frankfurt.	Bairrn.	Würtemb.
Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Baiern.	Würtemb.	Badrn.
Naſſau.	Frankfurt.	Bairrn.	Würtrmb.	Baden.	Heſſrn.
Frankfurt.	Bairrn.	Würtemb.	Baden.	Hrſſen.	Naſſau.

Artikel XIII.

Eine Devalvation oder Außerkursſetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundſätzen dieſer Convention ausgeprägt ſind, kann nicht ſtattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, dieſe Münzen ſeiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn ſich ergiebt, daß dieſelben durch Abnutzung eine, im Wege künftiger Vereinbarung noch feſtzuſtellende Grenze der Gewichtsabnahme überſchritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen Syſtem ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsſtaaten machen ſich außerdem verbindlich, keine Herabſetzung oder Verrufung irgend einer in denſelben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München, den 25. Auguſt 1837.

Für Bayern

(L.S.) Freiherr v. Gieſe.
(L.S.) Ludwig v. Wirſchinger.
(L.S.) Moritz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Würtemberg

(L.S.) Freiherr v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden

(L.S.) Duſch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Heſſen

Namens des Großherzogl. bevollmächtigten Miniſterialraths Eckhardt, der ſubſtituirte Herz. Naſſ. Abgeordnete
(L.S.) Miniſterialrath Reuter.

Für Naſſau

(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt

(L.S.) Souchay.

Beſondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Baiern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Heſſen, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt haben ſich rückſichtlich des Scheidemünzweſens über folgende Beſtimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinſchaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten beſtehen:

A. in Sechs-Kreuzer-Stücken,

B. in Drei-Kreuzer-Stücken,

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilſtücke derſelben bleibt dem Ermeſſen der einzelnen Staaten überlaſſen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird der ſieben und zwanzig Guldenfuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird auf ein Drittel, oder Fünf ein Drittel Loth in der Mark feſtgeſetzt. Der Durchmeſſer der Sechs-Kreuzer-Stücke wird zu 20 und der Drei-Kreuzerſtücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derſelben erhält das Wappen des aus⸗münzenden Staates, und der Revers die Werthangabe der Münze nebſt der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei dieſen beiden Münz⸗ſorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht, beides jedoch nicht am einzelnen Stück, ſondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichſt genaue Ein⸗haltung des Münzfußes ebenſowohl wie bei den gro⸗ben Münzen zu beobachten iſt.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzſtätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzſtätten neu ausgegebenen Scheide⸗münzen des laufenden Jahres, wie ſie in Kurs ſich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derſelben wird von jeder Münz⸗ſtätte ihrer betreffenden Regierung vorgelegt, welche darüber, ſo wie über die Erfahrungen im Scheide⸗Münz⸗Weſen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieſer Vereinbarung von den contrahiren⸗den Staaten geprägten Sechs⸗ und Drei⸗Kreuzer⸗Stücke behalten in denſelben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieſer Staaten macht ſich jedoch verbindlich, alle aus ſeiner Münzſtätte, ſowohl vor als nach die⸗ſer Vereinbarung, hervorgegangenen Sechs⸗ und Drei⸗Kreuzer⸗Stücke an dieſer Münzſtätte ſowohl, als auch

an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kaſſen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Artikel VI.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Kurs geſetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenſeitige Mittheilung zu geſchehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieſelben vollgültig in denjenigen Theilen ſeines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältniſſe erfordern, auch nach dieſem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München, den 25. Auguſt 1837.

Für Bayern
(L.S.) Freiherr v. Gieſe.
(L.S.) Ludwig v. Wirſchinger.
(L.S.) Moritz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Würtemberg
(L.S.) Freiherr v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden
(L.S.) Duſch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Heſſen
Namens des Großherzogl. bevollmächtigten Miniſterialraths Eckhardt, der ſubſtituirte Hrz. Naſſ. Abgeordnete
(L.S.) Miniſterialrath Reuter.

Für Naſſau
(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt
(L.S.) Souchay.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Geſetz

über

Münz-Verhältniſſe.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem durch die am 25. Auguſt 1837 zu München zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſene, von ſämmtlichen Regierungen ratificirte Münz-Convention, ſo wie durch die, daſelbſt an dem nämlichen Tage getroffene, ebenfalls ratificirte Uebereinkunft über die Scheidemünzen, für dieſe Staaten das Münzweſen regulirt iſt; ſo verordnen wir auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 13. Januar dieſes Jahres:

§. 1.

Die Gulden- und halben Gulden-Stücke, welche zufolge obgedachter Münz-Convention, ſo wie die gro-

den Geldſorten gleichen Gehaltes, welche in Gemäßheit der künftigen hieran ſich ſchließenden Vereinbarungen geprägt werden, ſind das geſetzliche Zahlungsmittel in allen Geſchäften und für die Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten, ſowohl der Privaten als der öffentlichen Kaſſen, nach den auf dieſen Münzen angegebenen Zahlungswerthen, der Gulden zu 60 Kreuzern und der halbe Gulden zu 30 Kreuzern.

§. 2.

Wenn bei früheren oder künftigen Geſchäften und Verbindlichkeiten der Vierundzwanzig-Gulden-Fuß als Münzfuß beſtimmt iſt, ſo erfolgt die Leiſtung gleichfalls in obgedachten Münzſorten, welche, nach ihrem äußeren Nennwerthe, den bisher nominell gangbaren Vierundzwanzig-Gulden-Fuß vertreten und demſelben geſetzlich vollkommen gleichgeſtellt ſind.

§. 3.

Auch ferner werden mit der bisherigen Geltung beibehalten:

1) die ganzen Kronthaler zu 2 Gulden 42 Kr.;
2) die Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kr.;
3) die halben Conventionsthaler zu 1 Gulden 12 Kreuzer;
4) die Viertel-Conventionsthaler zu 36 Kr.;
5) die Zwanzig-Kreuzer-Stücke des Zwanzig-Gulden-Fußes zu 24 Kreuzer;
6) die Zehn-Kreuzer-Stücke des Zwanzig-Gulden-Fußes zu 12 Kreuzer;

ſo daß auch in dieſen Münzſorten nach deren hier beigeſetzten Werthen die Zahlungen erfolgen können.

§. 4.

Sollte eine Verbindlichkeit in einem ſchwereren als dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuß zu erfüllen oder die Zahlung in beſtimmten früher tarifirten Silberſorten vor Publication dieſes Geſetzes bedungen ſeyn, ſo iſt die Erfüllung in den durch §. 1. 2. 3. beſtimmten Münzſorten nach dem Verhältniſſe zu leiſten, in welchem der ſchwerere Münzfuß oder die beſtimmte Silberſorte tarifmäßig zu dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuße ſtehen.

§. 5.

Wegen der Scheidemünzen verbleibt es bei der bisherigen geſetzlichen Beſtimmung, daß ſolche nur einzeln und ſo weit ſie zur wirklichen Ausſcheidung, Ergänzung oder Vervollſtändigung einer Zahlung nöthig ſind, ausgegeben und angenommen werden dürfen; jedoch ſollen künftig nur die in den obengenannten Staaten geprägten Scheidemünzen nach ihrem Nennwerthe dahier geſetzlichen Cours haben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 23. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Verordnung,

die Annahme der Preuß. $^1/_{12}$ Thaler-Stücke betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 24. Januar 1838, wie folgt:

Da die preußiſchen $^1/_{12}$ Thaler-Stücke in benachbarten Landen nicht mehr bei öffentlichen Kaſſen angenommen werden und dort für das Publikum nicht mehr tarifirt ſind, mithin in größerer Menge anherkommen könnten, ſo wird, obwohl preußiſche Münze überhaupt dahier weder geſetzlichen Cours hat, noch tarifirt iſt, wegen den vertragsmäßig in preußiſch Courant zu leiſtenden Zahlungen andurch verordnet:

daß bei Zahlungen, die in preußiſch Courant geſtellt ſind, von $^1/_{12}$ Thaler-Stücken nicht mehr, als zur Ausgleichung als Scheidemünze erforderlich ſind, angenommen werden müſſen.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung den 25. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht, daß das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, laut beſonderer Uebereinkunft vom 28. Februar dieſes Jahres, der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 und der Convention wegen der Scheidemünze von demſelben Tage beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 20. März 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1838.)

Geſetz,

die

Beſteuerung der Steinkohlen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 31. März 1838 wie folgt:

Von den zum Verbrauch für hieſige Stadt und deren Gebiet anherkommenden Steinkohlen, ohne Unterſchied zwiſchen Geräß und Stückkohlen, iſt, und zwar nach den Manifeſten, eine Abgabe von 3 Kreuzer pr. Centner auf die Dauer Eines Jahres zu entrichten.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. April 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1838.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht, daß das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt v. J. und der Convention wegen der Scheidemünze von demſelben Tage beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Mai 1838.)

Geſetz,

den

Chauſſeegeld-Tarif

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1838,

daß vom 1. Juni 1838 an der bisher bei Erhebung des Chauſſee-Geldes befolgt geweſene Tarif aufgehoben und ſtatt deſſen der in Anlage A. enthaltene eingeführt wird.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

…denen 2. …hnlichen …and= …werken, …ichen von …litten …um …ſchaffen von …ſten, für Zugthier	III. Von ledigen Pferden oder Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Laſt, von jedem	IV. Von Ochſen, Kühen und Eſeln, vom Stück	V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück ſind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück
…	Rℓ | ß	Rℓ | ß	Rℓ | ß

Digitized by Google

Geſetz,

die

Chauſſee- und Brückengeld-Befreiungen für ſämmtliche ſtädtiſche Chauſſee'n betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1838 wie folgt:

Von Chauſſee- und Brückengeld für ſämmtliche ſtädtiſche Chauſſee'n und Brücken ſind befreit:

I. a) Alle ſouveraine Fürſten mit ihrem Gefolge,
   b) die Bundestags-Geſandtſchaften ſammt allen zu ihren Geſandtſchaften gehörenden Perſonen,
   c) alle zu der Militair-Commiſſion des Bundestags gehörenden Perſonen,
   d) die bei hohem deutſchen Bunde accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften, ſammt allen zu ihren Geſandtſchaften gehörenden Perſonen.

II. a) Die regierenden Bürgermeiſter,
   b) die bei hieſiger Stadt accreditirten Geſandtſchaften und Miniſter-Reſidenten ſammt allen zu ihren Geſandtſchaften gehörenden Perſonen,
   c) alle hieſige Stadtämter und Stiftungen, wenn ſie in amtlichen Funktionen die Chauſſee paſſiren.

d) ſämmtliche Fuhren im ſtädtiſchen Dienſt hin und zurück,
e) alle diejenigen, welche ſich mit einem von der Stadt-Kanzlei oder der Chauſſee-Deputation ausgeſtellten Freiſchein ausweiſen können;

III. Alle Militairperſonen im Dienſt, alles Militair-Fuhrweſen, Frohnd- und Militair-Vorſpann.

IV. Die hieſigen Bürger und Einwohner, wenn ſie nicht die Chauſſeegeld-Erhebungsſtätte an der Stadtgemarkungs-Grenze überſchreiten.

Das Bau-Amt Chauſſee-Deputation iſt ermächtigt, mit denjenigen, welche vorziehen, nicht jedesmal, wenn ſie die Chauſſeegeld-Erhebungsſtellen überſchreiten, zu bezahlen, auf ihr Anſuchen, wegen einer alljährlich zu bezahlenden Abfindungsſumme nach Maaßgabe der Umſtände, ſich zu verſtändigen, wofür denſelben ein Schein zugeſtellt werden wird, den ſie jedesmal an der Chauſſeegeld-Erhebungsſtelle vorzuzeigen haben.

V. Die Bewohner der Frankfurter Dörfer innerhalb der Grenzen ihrer reſpectiven Gemarkungen.

VI. a) Der General-Poſt-Director und der Ober-Poſt-Amts-Director,
b) ſämmtliche aus- und eingehende Brief-Poſten und Eſtafetten,
c) leer zurückgehende Poſtpferde.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz,

das

Straf-Regulativ

wider

Chauſſeegeld-Unterſchlagungen

und

Chauſſee-Frevel

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1838 Folgendes:

§. 1.

Ein jeder, welcher für ſeine Perſon von der Chauſſeegeld-Entrichtung nicht befreit iſt, hat das tarifmäßige Chauſſeegeld an der Chauſſee-Stätte gegen Schein zu bezahlen.

§. 2.

Die Chauſſeegeld-Erheber dürfen, bei Vermeidung der doppelten in dem §. 3. beſtimmten Strafe, weder mehr noch weniger, als der Chauſſee-Tarif beſagt, erheben, müſſen bei gleicher Strafe über das erhobene Chauſſeegeld den gehörigen Schein ausſtellen und dür-

ſen Niemanden, außer den ausdrücklich Befreiten, ohne Zahlung paſſiren laſſen.

§. 3.

Wer, um das ſchuldige Chauſſeegeld zu defraudiren, eine Zahlungsſtätte umfährt oder dieſelbe paſſirt, ohne das Chauſſeegeld zu bezahlen, auch unter irgend einem Vorwand einen Unterſchleif begeht, verfällt in die, für einen jeden tarifmäßig zu bezahlenden und nicht wirklich bezahlten Kreuzer, beſtimmte Strafe von . . . . 1 fl.

Bloßes Anmelden bei der Station, mit dem Vorgeben, daß ein Nachkommender den Zettel löſen werde, bewirkt keine Befreiung von der Strafe.

§. 4.

Ebenſo verfällt derjenige, welcher das Chauſſee-Zeichen der nächſten Station, die er paſſirt hat, auf Verlangen der Chauſſee-Wärter nicht vorzeigen oder an der betreffenden Barrière nicht abgeben kann, in die §. 3. beſtimmte Strafe, und dürfen die Erheber der zweiten Station die ohne Zettel ankommenden Perſonen, welche von Entrichtung des Chauſſeegeldes nicht befreit ſind, nicht anders als gegen Erlegung der ad §. 3. beſtimmten Strafe paſſiren laſſen, keines Falls aber bloße Nachzahlung des Chauſſeegelds annehmen.

§. 5.

Wer ſich der ſchuldigen Entrichtung des Chauſſeegelds oder Abgebung des Zettels auf Zurufen des Erhebers oder Verlangen des Chauſſee-Wärters vorſätzlich, beharrlich oder gar thätlich widerſetzt, wird nach Befinden der Umſtände härter als nach §. 3. beſtraft.

§. 6.

Wer bei der Chauſſee-Stätte nicht ſtill hält, wird gleichfalls nach §. 3. beſtraft; hat er aber einen gültigen Freiſchein, ſo zahlt er als Strafe . . 30 kr.

§. 7.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher einen nach dem Datum verfallenen oder veralteten Schein vorzeigt.

§. 8.

Bei der erſten Station darf kein Chauſſeegeld weiter als bis zu der nächſten Station bezahlt und angenommen werden.

§. 9.

Wer, ohne daß das ſchuldige Chauſſeegeld bezahlt iſt, ſeinen Vorſpann hinter oder vor der Zahlungs-Station ein- oder ausſpannt, zahlt Strafe

für jedes Pferd . . . . 2 fl.
für jeden Ochſen, Stier oder Kuh . . . 1 fl.

§. 10.

Wer einen beladenen Wagen oder Karrn mit Ketten ſperrt . . . . 3 fl.

§. 11.

Wer auf der Chauſſee ohne Noth ausſpannt und den Wagen leer oder geladen ſtehen läßt . 1 fl. 30 kr.

§. 12.

Wer auf Chauſſeen füttert, an den Doſſirungen oder in den Chauſſee-Graben weiden läßt, füttert oder anbindet

für ein großes Stück . . . . 2 fl.
für ein kleines . . . . 1 fl.

§. 13.

Wer den Schlagbaum einer Chauſſee-Stätte eigenmächtig öffnet . . . . 5 fl.
Mit Gewaltthätigkeit . . . . 10 fl.

§. 14.

Wer denſelben beſchädigt, nebſt dem Schaden-Erſatz . . . . 1 fl. 30 kr.

§. 15.

Wer einen Zoll- oder Warnungsſtock beſchädigt, nebſt dem Schaden-Erſatz . . . . . . 1 fl. 30 kr.
Geſchah es vorſätzlich oder aus Muthwillen 5 fl. — kr.

§. 16.

Wer einen an der Chauſſee gepflanzten Baum beſchädigt, nebſt dem Schaden-Erſatz . 10 fl. — kr.

§. 17.

Wer einen Abweis-Stein um- oder entzwei fährt, zahlt nebſt dem Schaden-Erſatz . . . 1 fl. 30 kr.

§. 18.

Wer die auf dem Beſteck der Chauſſee ſitzenden Steinhaufen um- oder überfährt . . . 1 fl. — kr.

§. 19.

Wer auf dem Banquett
fährt . . . . 3 fl. — kr.
„ mit einem Schiebkarrn 1 fl. — kr.

reitet . . . . 1 fl. 30 kr.
Ochſen, Kühe, Rinder, Eſel treibt, pr Stück — fl. 30 kr.
Schaafe, Hämmel, Schweine treibt, pr. Stück — fl. 10 kr.

§. 20.

Wer von der Chauſſee auf anderen als den beſtimmten Abfahrten ausbricht, oder quer über die Chauſſee-Bänke und Graben von und auf die Chauſſee überſetzt,

ein Fahrender . . . . 3 fl.
ein Reitender . . . . 1 fl.

§. 21.

Jeder hat auf die rechte Seite der Chauſſee auszuweichen, damit die entgegenkommenden Paſſanten nicht gehindert werden; im Unterlaſſungsfalle zahlt der Dawiderhandelnde Strafe . . . . 3 fl.

Von zwei Wagen, die ſich einholen, muß der vordere nach der linken Seite ſo weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

§. 22.

Wer die Chauſſeen, die Feldwege, die Banquetts oder die neben denſelben herziehenden Fußwege mit Baumaterialien, Holz, Steinen, Kalk, Lehm, Sand u. dergl., Baugrund, Erde, Dunghaufen oder auf ſonſtige Weiſe belegt, oder durch Zurichten von Speiß oder Lehm, Hinwerfen von Kehrig oder ſonſtigem Unrath dieſelben oder die Gräben verunreinigt, zahlt Strafe . . . . 1 fl. 30 kr.

und muß ſolches auf ſeine Koſten wieder wegſchaffen, und die Chauſſee, Feldwege, Banquetts und Graben wieder gehörig herſtellen laſſen.

§. 23.

Innerhalb 2 Fuß vom Graben-Rande darf nicht geackert werden und zahlt, wer über ſeine Grenzlinie zu nahe oder in das Chauſſee-Eigenthum ackert

1 fl. 30 kr.

§. 24.

Wird ein Chauſſeegeld-Defraudant oder Chauſſee-Frevler von einem Chauſſee-Aufſeher, Gensd'armen oder Feldſchützen betreten, ſo ſind dieſelben verpflichtet ihn zu arretiren und an die nächſte Chauſſee-Stätte abzuführen. Die nach dem Straf-Regulativ beſtimmte Strafe iſt ſogleich bei dem Chauſſeegeld-Erheber zu entrichten; wird aber eine weitere Unterſuchung von den Contravenienten verlangt oder durch die Umſtände nothwendig, ſo iſt der Frevler bei dem Bau-Amt Chauſſee-Deputation vorzuführen, woſelbſt dann die Sache weiter unterſucht wird. Dem Beſtraften bleibt der geſetzliche Inſtanzenzug offen.

§. 25.

Die verpflichteten Chauſſee- oder Polizei-Officianten haben Glaubwürdigkeit, und haben dann erſt Zeugen beizubringen, wann der Angeklagte ſelbſt zu ſeiner Rechtfertigung Zeugen beibringt, oder beſondere Umſtände die Wahrheit der Beſchuldigung zweifelhaft machen.

§. 26.

Der Denunciant erhält ein Drittheil der erkannten Strafe.

§. 27.

Wenn ein Defraudant oder Frevler ſich wiederſetzen ſollte, iſt der nächſte Gensd'armerie- oder Militärpoſten, oder in Dörfern der Schultheis um Hülfe anzugehen, der Frevler oder Defraudant zu arretiren und der Polizei zu übergeben.

§. 28.

Sollte ein Defraudant oder Frevler ſich der Strafe durch die Flucht entziehen, ſo iſt derſelbe zu verfolgen und anzuhalten und dem Bau-Amt Chauſſee-Deputation vorzuführen, woſelbſt alsdann die geſetzliche Strafe erkannt wird.

§. 29.

Sowohl den Chauſſeegeld-Erhebern wie den Chauſſee-Wärtern iſt es bei Strafe der Entlaſſung verboten, von den Defraudanten oder Frevlern ein Geſchenk anzunehmen, oder ſich mit denſelben auf irgend eine Art abzufinden.

§. 30.

Bei zahlungsunfähigen Defraudanten oder Frevlern iſt für je einen Gulden und dreißig Kreuzer Strafe ein Tag gewöhnlicher Arreſt zu rechnen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Geſetz,

die

Pferde-Luxus-Steuer

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Januar 1838,

daß vom 1. Juni 1838 an die nach den Verordnungen vom 28. Auguſt 1804, vom 8. Juli 1817 und vom 30. März 1820 vorgeſchriebene Pferdetaxe von ſieben Gulden dreißig Kreuzer halbjährig für jedes Pferd von denjenigen, welche Jahraccorde mit Kutſchern oder Pferdeausleihern zum Gebrauche auf den ganzen Tag haben, künftig ebenſo zu entrichten iſt, wie von den Beſitzern eigener Pferde.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn nach Wiesbaden ꝛc. betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 11. März 1837:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn von hier nach Wiesbaden, Biebrich, reſp. Caſtell, auf der rechten Mainſeite nöthig wird, ſo findet Kraft gegenwärtigen Geſetzes die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommenden Entäuſſerungen Statt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 8. Mai 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1838.)

Digitized by Google

Geſetz,
die Vollziehung des Artikel 9. des Zoll-Vertrages betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung v. 12. Mai 1838 wie folgt:

Art. I.

Der in der Rathsverordnung vom 16. Mai 1820 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. II. ad 192) enthaltene Unterſchied in der Entrichtung des Mehl-Acciſes von 33 Kreuzer Aerarial- und 11 Kreuzer Additional-Accis vom Malter Mehl, welches von auswärtigen Mühlen anher kommt, und von 22 Kreuzer reſp. 11 Kreuzer vom Malter Mehl aus den hieſigen Territorial-Mühlen, wird, zu Vollziehung des Art. 9. des Zollvertrags (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI. Abth. 1. S. 19.) vom 1. Juni d. J. andurch aufgehoben, und hat in Zukunft jedes Malter Mehl in der Stadt 33 Kreuzer Aerarial- und 11 Kreuzer Zuſatz-Accis ohne Unterſchied zu bezahlen.

Art. II.

Gleichzeitig hört die Entrichtung der unter dem Namen des Pfundenmehls oder Pfundenkorns bisher noch auf einigen Mühlen ſtattgefundene Natural-Abgabe auf, und kein Müller iſt in Zukunft befugt, den Mahlgäſten dafür etwas in Abzug zu bringen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 15. Mai 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. Mai 1838.)

Publication

der

zu München am 8. Juli 1838 abgeſchloſſenen

Münz-Convention.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und dem Herzogthum Sachſen-Meiningen zu München am 8. Juni 1838 abgeſchloſſene Münz-Convention ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch die Vermittelung des Königl. Baieriſchen Staats-Miniſterii des Königl. Hauſes und des Aeuſſern ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Münz-Convention zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1838.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag
zwiſchen
den Staaten des Münzvereins
und
dem Herzogthum S. Meiningen
wegen des Beitritts des letztern zur Münz-Convention.

Nachdem die Herzoglich Sachſen-Meining'ſche Regierung die Abſicht zu erkennen gegeben hat, den zwiſchen den Staaten von Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. Auguſt 1837 abgeſchloſſenen Münz-Conventionen, welche alſo lauten:

(Siehe oben Seite 18 bis 27)

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, ſo wie Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt, das Königlich Bayeriſche Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern ermächtiget haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu dem durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuſchließen, ſo iſt in Folge deſſen zwiſchen dem Königlich Bayeriſchen Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern für ſich, und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerſeits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachſen-Meiningiſchen Landes-Miniſteriums andererſeits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

Art. I.

Die Herzoglich Sachſen-Meiningiſche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen-Darmſtadt, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837, und der an demſelben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeſchloſſenen beſonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei: die Beſtimmungen dieſer Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Art. II.

Auſſerdem macht ſich die Regierung des Herzogthums Sachſen-Meiningen verbindlich:

1) Die Beſtimmungen des Art. VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß ſie vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an und bis zum 1. Jänner 1839 eine auf ihren Antheil, nach dem Maßſtabe der Bevölkerung, reſpective der Zollrevenüen, betreffende Summe von fl. 106,400, wovon fl. 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Guldenſtücken, ausprägen und in Umlauf ſetzen wird.

2) Der für das vorſtehende Ausmünzungsquantum, ſo wie für ihre ſpäteren Ausmünzungen, in dem Art. XII. der Münz-Convention vorgeſehenen Controle, nach Vorſchrift des nachſtehenden Turnus, ſich zu unterziehen und nach demſelben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsſtaaten von

der Herzoglich Meiningiſchen Münzſtätte contro-
liren zu laſſen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.		
	1838.	1839.	1840.
Bayern.	Würtemberg.	Baden.	Heſſen.
Würtemberg.	Baden.	Heſſen.	Naſſau.
Baden.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.
Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.
Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Würtemberg.
Meiningen.	Bayern.	Würtemberg	Baden.
	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.
Würtemberg.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Meiningen.	Bayern.	Würtemberg.
Heſſen.	Bayern.	Würtemberg	Baden.
Naſſau.	Würtemberg.	Baden.	Heſſen.
Frankfurt.	Baden.	Heſſen.	Naſſau
Meiningen.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.

3) Die Beſtimmungen des Art. V. der beſonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826 von der Hildburghauſiſchen Münzſtätte ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerſtücke auszudehnen und vollziehen zu laſſen.

Art. III.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 8. Juni 1838.

In Folge ſpecieller Vollmacht

(L. S.) Frh. v. Gieſe. (L. S.) Bahl-Kampf.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1838.)

Disciplinar-

und

Straf-Geſetze

für die Stadtwehr

der

Freien Stadt Frankfurt.

Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 18. Auguſt 1838 wie folgt:

Von den Strafen im Dienſte überhaupt.

Die geſammte Stadtwehr, als ſolche, iſt nachfolgenden Strafgeſetzen wegen aller Verbrechen und Vergehen inſoweit unterworfen, als dieſelben, nach Art. 43, 44 und 50 der Stadtwehr-Ordnung, weder vor das Civil- noch Criminal-Tribunal gehören.

Art. 1.

Für Dienſtvergehungen können nur folgende Strafen verhängt werden:

1) Verweiſe der Vorgeſetzten,
2) Geldbußen, jedoch nur in Fällen, wo die Subordination nicht verletzt worden iſt,
3) Hausarreſt,
4) Strafdienſte,
5) Wachtarreſt,
6) öffentlicher Verweis vor verſammeltem Bataillon oder Corps, zufolge Erkenntniſſes des Disciplinargerichts,

7) Degradation auf Zeit und auf immer,
8) Ausſchließung aus der Stadtwehr auf Zeit,
9) Ausſchließung aus der Stadtwehr auf immer, und Entziehung jeder, im Dienſte erworbenen Auszeichnung.

Art. 2.

Die Wiederholung eines ſchon beſtraften Dienſtvergehens zieht allemal eine geſchärftere Strafe nach ſich. Bei der Ausſchließung aus der Stadtwehr auf immer findet jedesmal eine desfallſige öffentliche Bekanntmachung durch den Druck Statt.

Art. 3.

Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens peinlich beſtraft worden, iſt dadurch auch von der Ehre des perſönlichen Stadtwehrdienſtes ausgeſchloſſen.

Wer auf dieſe Weiſe zum Stadtwehrdienſt unfähig geworden, hat demohngeachtet alle diejenigen Geldbeiträge zu leiſten, welche nach Art. 9 der Stadtwehr-Ordnung beſtimmt worden.

Art. 4.

Wer auf Vorladung zu ſeinem Vorgeſetzten nicht erſcheint, wird mit 36 kr. bis zu 1 Thaler, und im Wiederholungsfall mit 24 bis 48 Stunden Arreſt beſtraft, inſoferne nicht Krankheit oder Abweſenheit entſchuldigte.

Art. 5.

Wer die ihm zuerkannte Geldſtrafe bei der erſten Anforderung nicht bezahlt, wird ſtatt der Geldſtrafe für jede dreißig Kreuzer Strafbetrag mit acht Stunden Wachtarreſt belegt.

Art. 6.

Wer den ihm zuerkannten Hausarreſt bricht, bekommt Wachtarreſt, und zwar auf die doppelte Dauer des beſtimmt geweſenen Hausarreſtes.

Art. 7.

Wer ſich den ihm auferlegten Strafdienſten entzieht, erhält noch einmal ſo lange Wachtarreſt, als der Strafdienſt gedauert haben würde.

Art. 8.

Wer ſich nicht von ſelbſt in den ihm zuerkannten Wachtarreſt ſtellt, oder von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin geht, wird bei trotziger Verweigerung mit Wache oder Gensd'armen abgeholt, und der zuerkannt geweſene Arreſt um die Hälfte verlängert.

Art. 9.

Jeder, der Wachtarreſt auszuhalten hat, muß ein Arreſtgeld von ſechs Kreuzer an den Gefängniß-Aufſeher entrichten, ehe er des Arreſtes entlaſſen wird.

Art. 10.

Die öffentlichen Verweiſe werden förmlich laut, und vor der Fronte der Compagnie, zu welcher der Verurtheilte gehört, durch den Chef ſeines Bataillons ertheilt, und können auch mit Wachtarreſt verbunden werden.

Von den Pflichten der Stadtwehrmänner, und den auf deren Uebertretung feſtgeſetzten Strafen.

A. Pflichten der Stadtwehrmänner außer dem Dienſte.

Art. 11.

Der Stadtwehrmann iſt verpflichtet, ſeine Waffen und Montirung ſtets rein und in gutem Stande zu erhalten, ſie auch jederzeit, wenn es gefordert wird, ſeinen Vorgeſetzten vorzuzeigen. Werden Fehler an denſelben gefunden, und dieſen wird nicht in der, von den Vorgeſetzten beſtimmten Zeitfriſt abgeholfen, ſo ſoll der Nachläſſige nach den Umſtänden mit 20 kr. bis drei Gulden beſtraft werden. Derjenige, welcher ohne Waffen oder Montirung befunden wird, ohne ſeine abſolute Unvermögenheit nachweiſen zu können, zahlt einen bis fünfzehn Gulden Strafe.

Art. 12.

Von ſeinen Waffen darf der Stadtwehrmann nur im Dienſte Gebrauch machen, und die Vorgeſetzten ſind berechtigt, denjenigen Stadtwehrmännern, welche in der Uniform ſich ein unanſtändiges Betragen haben zu Schulden kommen laſſen, jeden Gebrauch derſelben außer dem Dienſt auf Zeit oder auf immer zu unterſagen.

Art. 13.

Eine jede vorſätzliche Verunreinigung oder Beſchädigung der Waffen und Uniformſtücke, wird mit 24 Stunden Wachtarreſt, der Verkauf oder die Verpfändung derſelben mit 3 bis 8 Tagen Wachtarreſt

beſtraft, mit der Auflage, ſie unverzüglich wieder anzuſchaffen.

Art. 14.

Der Verkauf oder die Verpfändung auch nur eines einzelnen Stücks von Waffen oder Uniform, welche dem Inhaber vom Staat oder von dem Corps zum Gebrauch gegeben worden ſind, wird mit Wachtarreſt bis zu 4 Wochen beſtraft, und iſt derſelbe zum Erſatz der veräußerten oder verpfändeten Stücke anzuhalten.

Art. 15.

Die im vorſtehenden Artikel begriffenen Stadtwehrmänner werden, wenn ſie ohne Genehmigung der Vorgeſetzten ſpäter als zwei Stunden nach Aufhören des Dienſtes noch in der Montirung, oder auch nur in Theilen derſelben, angetroffen werden, mit einem Gulden beſtraft. Tragen dieſelben dieſe Montirung oder Theile davon, ohne im Dienſt geweſen zu ſeyn, ſo ſind ſie mit einer Strafe von zwei Gulden, und im Wiederholungsfalle noch außerdem mit Wachtarreſt von 2 bis 4 Tagen zu belegen.

Art. 16.

Wenn ein ſolcher Stadtwehrmann, der ſeine Armatur oder Montirungsſtücke vorſchußweiſe angeſchafft erhalten hat, die hieſige Stadt auf immer, oder nur auf einige Zeit verläßt, ſo iſt derſelbe verpflichtet, vor ſeiner Abreiſe, bei Vermeidung der im Artikel 14 angedrohten Strafe, die empfangenen Armatur- und Montirungsſtücke an den Compagnie-Chef abzuliefern.

Art. 17.

Jeder Stadtwehrmann, der ein anderes Quartier bezieht, hat ſolches 24 Stunden vor ſeinem Ein-

zug dem Unteroffizier ſeiner Corporalſchaft und dem Feldwebel der Compagnie anzuzeigen, und demſelben dabei die Straße, Litera und Nummer des Hauſes, wohin er zieht, anzugeben.

Die Feldwebels und Offiziers haben dieſe nämliche Anzeige ihrem unmittelbar Vorgeſetzten zu machen. Wer es unterläßt, zahlt 30 kr. bis drei Gulden Strafe.

Art. 18.

Ein jeder Stadtwehrmann iſt verpflichtet, eine Abweſenheit von mehr als zwei Tagen dem Feldwebel und Chef ſeiner Compagnie zu melden, und ihnen ebenſo ſeine Zurückkunft, binnen 24 Stunden nach derſelben, anzuzeigen. Im Unterlaſſungsfall zahlt derſelbe 30 Kreuzer bis drei Gulden Strafe, und die Abweſenheit kann nie zu einer Entſchuldigung bei vorfallenden Dienſten dienen.

Wer bereits zu einem Dienſt commandirt iſt, kann ohne Genehmigung des Bataillons- oder Corps-Chefs nicht mehr verreiſen. Geſchiehet es dennoch, ſo unterliegt derſelbe einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe.

Art. 19.

Wer in der Uniform Wachten, Patrouillen, Schildwachen und jedem militäriſchen Vorgeſetzten in Uniform nicht die reglementsmäßige Honneur macht, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Verweis bis 3 Tage Arreſt beſtraft werden.

Art. 20.

Wer einem Vorgeſetzten, der in Dienſt-Angelegenheiten zu ihm kommt, unanſtändig begegnet, oder denſelben ſogar beleidigt, ſoll nach den Geſetzen über die Vergehen gegen die Subordination beſtraft werden.

Art. 21.

Die Vergehen der Stadtwehrmänner gegen ihre Vorgeſetzten außer dem Dienſte, in Beziehung auf den Stadtwehrdienſt, werden als Vergehen gegen die Subordination angeſehen und beſtraft.

B. Pflichten im Stadtwehrdienſt ſelbſt.

Art. 22.

Ohne den von dem älteren Bürgermeiſter ertheilten und durch den Commandanten der Stadtwehr erlaſſenen Befehl, kann weder die ganze Stadtwehr, noch ein Theil derſelben in Dienſt geſetzt werden, und gilt das Nämliche von allen Ausrückungen, Waffenübungen, Inſpectionen, Generalverſammlungen ꝛc. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift kann, nach Vorliegenheit der Umſtände, mit den verſchiedenen Graden der Dienſtſtrafen, und ſelbſt mit den höchſten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung beabſichtigt war, oder wirklich dadurch bewirkt worden iſt.

Art. 23.

Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorſam gegen die Vorgeſetzten in allen Dienſtſachen, und die genaue, unverdroſſene Ausführung aller Dienſtverrichtungen ſind im Allgemeinen die Pflichten jedes Stadtwehrmannes. Ihre Verletzung iſt immer ſtrafbares Dienſtvergehen, auch wenn daſſelbe in dieſen Geſetzen nicht beſonders erwähnt ſeyn ſollte, und wird die Strafe analogiſch beſtimmt.

Art. 24.

Alle zu der Stadtwehr gehörigen Perſonen ſind daher verpflichtet, ſich unweigerlich zum Dienſt zu ſtel-

len, wenn ſie von ihren Vorgeſetzten dazu beordert worden, und es iſt Keiner berechtigt, ſich dem Dienſte unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgeſetzte nicht zu dem Befehl befugt ſey. Wer ſich aber durch einen Befehl in ſeinen Rechten verletzt glaubt, kann nur nach deſſen Vollziehung Klage führen.

Art. 25.

Nur die wichtigſten Verhinderungen können von einem Dienſt entſchuldigen. Wer ſich in dieſem Falle befindet, hat ſeine Verhinderung ſogleich, nachdem er commandirt worden, dem Hauptmann der Compagnie oder, wenn es Offiziers ſind, dem Hauptmann und dem Chef des Bataillons vorzutragen, die Entſcheidung, ob ſie für geltend erkannt worden oder nicht, abzuwarten, und ſich darnach zu bemeſſen. Iſt Krankheit der Entſchuldigungsgrund, ſo muß ſolche, bei einmaliger Verſäumniß, durch ein einfaches ärztliches Atteſt, — bei mehrmaliger Verſäumniß, die Krankheit noch überdies von dem ſpeciell beauftragten Arzt der Dispenſations-Commiſſion beſcheinigt, und unmittelbar nach dem Commando zum Dienſt dem Hauptmann der Compagnie die Anzeige des Krankſeyns gemacht worden ſeyn.

Art. 26.

Falſche Entſchuldigungsgründe und Täuſchungen der Vorgeſetzten ſollen mit 3 bis 6 Tage Wachtarreſt beſtraft werden.

Art. 27.

Wer nach dem Verleſen erſcheint, zahlt 12 kr. Strafe. Die Nichterſcheinenden können nach Umſtänden auf Befehl des Commandirenden mit Wache abgeholt werden. Die Verſäumniß eines commandirten

Dienſtes ſoll, im Verhältniß der Wichtigkeit deſſelben, mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe geahndet werden.

Art. 28.

Zur Zeit der Gefahr findet durchaus keine andere Entſchuldigung Statt, als erwieſene Krankheit und Abweſenheit, welche letztere ſchon eingetreten ſeyn muß, als zum Dienſt commandirt wurde. Wer ſich in einem ſolchen Falle dem Dienſte aus andern Urſachen entzogen hat, ſoll nach Beſchaffenheit der dabei obwaltenden Umſtände, mit einer Strafe von ſieben Tagen bis 4 Wochen Wachtarreſt und bis zur Ausſchließung aus der Stadtwehr, belegt werden.

Art. 29.

Im Dienſt überhaupt und vorzüglich unter dem Gewehr, muß die größte Ordnung, Ruhe, Stille und der ſtrengſte Gehorſam herrſchen.

Art. 30.

Auch der mindeſte Widerſpruch iſt für eine Widerſetzlichkeit zu achten. Gebührliche Vorſtellungen ſind dem Untergebenen zwar geſtattet, allein nur nach vollzogenem Befehl ſeines Vorgeſetzten und nach beendigtem Dienſte.

Art. 31.

Nicht mehr als drei Mann zugleich dürfen ihren Vorgeſetzten gemeinſchaftlich Vorſtellungen machen.

Die Vereinigung Mehrerer zu dieſem Zwecke iſt ein Vergehen wider die Subordination und kann nach den Umſtänden mit allen Graden der Dienſtſtrafen geahndet werden.

Art. 32.

Die Nichtbefolgung der Dienſtbefehle eines Vorgeſetzten aus bloßer Nachläſſigkeit, wird nach Art. 1. No. 1, 2, 3, 4 und 5 beſtraft.

Art. 33.

Vorſetzlicher Ungehorſam und offenbare Widerſetzlichkeit in Worten und Geberden, gegen Befehle und Anordnungen der Vorgeſetzten im Dienſte, können nach Beſchaffenheit der damit verbundenen böſen Abſicht, mit 3 bis 14 Tage Arreſt beſtraft werden.

Art. 34.

Die Verletzung der den Vorgeſetzten ſchuldigen Achtung und die ihnen zugefügten Beleidigungen durch Worte oder Geberden, werden mit verhältnißmäßigem Wachtarreſt von 3 Tagen bis zu 4 Wochen, beſtraft.

Art. 35.

Thätliche Beleidigungen gegen einen Vorgeſetzten ziehen Ausſchließung von der Stadtwehr auf Zeit oder auf immer nach ſich, und der Thäter eines ſolchen ſchweren Vergehens ſoll nach den Umſtänden noch mit einer Strafe bis zu drei Monaten Wachtarreſt belegt werden. Eignet ſich der Fall zu einer höheren Strafe, ſo ſind die Akten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches diejenige peinliche Strafe zu erkennen hat, welche die Geſetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgeſetzte und Beamte verordnen.

Art. 36.

Würde ſich wider Erwarten irgend ein Vorgeſetzter gegen einen Untergebenen im Dienſte vergeſſen, und ſich gegen denſelben entehrender Worte oder gar thätlicher Mißhandlungen erlauben, ſo ſoll ſich der Untergebene weder wörtlich noch thätlich ſelbſt Recht

ſchaffen, ſondern ſeinen Dienſt ruhig und pünktlich verrichten, nach vollendetem Dienſt aber ſeine Klage gegen den Vorgeſetzten bei dem Vorgeſetzten des Beleidigers anbringen. Wer hiergegen handelt und ſich ſelbſt Recht verſchafft, deſſen Betragen wird als Vergehen wider die Subordination betrachtet und beſtraft. Vorgeſetzte, welche ſich eine ſolche geſetzwidrige Behandlung eines Untergebenen zu Schulden kommen laſſen, können nach den Umſtänden und der Größe der Mißhandlung bis zu 3 Monat Arreſt beſtraft und im Wiederholungsfalle Degradation damit verbunden, der Offizier von ſeiner Stelle entlaſſen werden. Eignet ſich der Fall zu einer höheren Strafe, ſo ſind die Akten dem Criminalgericht zur weiteren Verfügung zu übergeben und der betreffende Vorgeſetzte iſt ſofort von ſeiner Stelle zu ſuspendiren.

Art. 37.

Widerſetzlichkeit und Beleidigungen gegen Wachten, Schildwachen und Patrouillen, werden eben ſo, wie Vergehen gegen die Subordination, nach Art. 33, 34 und 35 beſtraft.

Art. 38.

Mißbrauch der Waffen im Dienſt gegen dritte Perſonen, und andere unbefugte Gewalt-Ausübungen, können bis zu vier Wochen Arreſt beſtraft werden, ohne daß jedoch dabei, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

Art. 39.

Feigheit im Dienſt bewieſen, ſoll, nach den Umſtänden, mit jedem Grade des Wachtarreſtes, öffentlichem Verweiſe, Herabſetzung im Grade und Ausſchließung von der Stadtwehr beſtraft werden.

Art. 40.

Verletzung der Dienſttreue, durch Zuſammenrottirung, durch Einverſtändniß mit äußern oder innern Feinden, wird nach den Grundſätzen des peinlichen Rechts gegen die im Dienſte befindlichen Stadtwehrmänner mit den höchſten Graden der, von den Geſetzen auf den Hochverrath angedrohten Strafen geahndet.

Art. 41.

Der Stadtwehrmann, welchen Dienſtgrad er auch begleitet, darf im Dienſte den ihm angewieſenen Platz oder Poſten unter keinerlei Vorwand verlaſſen, ohne daß es ihm von ſeinem Vorgeſetzten befohlen oder erlaubt worden iſt. Gegen die Uebertreter findet, den Umſtänden nach, eine Strafe von einem bis ſechs Tage Arreſt Statt. Zur Zeit der Gefahr tritt geſchärfte Verfügung ein.

Art. 42.

Trunkenheit im Dienſt wird mit Wachtarreſt von einem bis drei Tagen und Nachholung des Dienſtes, beſtraft. Sie kann auch bei andern Dienſtvergehen nie zur Entſchuldigung gereichen, ſondern die auf dieſe Vergehen geſetzte Strafe ſoll in dieſem Falle vielmehr den Umſtänden nach geſchärft werden.

Art 43.

Wenn Schildwachten und zum Patrouilliren Commandirte ſich des in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Vergehens ſchuldig machen, ſo kann nach Bewandniß des daraus für das Ganze und dem Staate entſtandenen Nachtheils, die Strafe auch noch geſchärft werden.

Nach den nämlichen Grundſätzen ſoll auch das Schlafen auf den Poſten beſtraft werden.

Art. 44.

Wer einen Arreſtanten aus Fahrläſſigkeit entwiſchen läßt, kann, nach Bewandniß des Grades der Fahrläſſigkeit, mit den einzelnen Graden der Dienſtſtrafen belegt werden.

Art. 45.

Kleine Exerzier- und Dienſtfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, werden mit einfachen Verweiſen und, den Umſtänden nach, mit den im Artikel 1. unter 1 bis 5 feſtgeſetzten Strafen belegt.

Art. 46.

Die Offiziers, Unteroffiziers, Commandanten der Poſten und Detaſchements, haben außer der ihnen im Art. 45 der Stadtwehr-Ordnung ertheilten Befugniß, einen im Dienſt begriffenen Stadtwehrmann zu verhaften, auch das Recht, innerhalb der Gränzen ihres Commandos, demſelben kleine Strafdienſte (z. B. Strafſchildwachten, Strafpatrouillen) aufzulegen, und Verweiſe im Dienſt, und in Beziehung auf den Dienſt, zu ertheilen.

Art. 47.

Die Verletzung der Dienſtpflichten der Offiziers und Unteroffiziers ſollen jedesmal ſtrenger beſtraft werden als die der Stadtwehrmänner.

Art. 48.

Wegen grober Nachläſſigkeit und vorſätzlicher Verletzung der Dienſtpflichten, ſo wie wegen unerlaubter Begünſtigungen oder gar Beſtechungen und abſichtliche Verfälſchung der Rapporte und Meldungen kann, außer den für alle Stadtwehrmänner feſtgeſetzten Strafen, noch die Degradation gegen die Vorgeſetzten erkannt werden. Eine bewieſene Feigheit zieht dieſe Strafe immer nach ſich.

Art. 49.

Die Offiziers und Unteroffiziers ſind verpflichtet, über die Befolgung der Befehle und Dienſtvorſchriften mit aller Sorgfalt zu wachen und allen Dienſtfehlern und Vergehen der ihnen untergebenen Mannſchaft nach Kräften vorzubeugen. Sind gleichwohl dergleichen vorgefallen, ſo haben ſie dieſelben ſofort ſelbſt zu beſtrafen, wenn ihre Strafbefugniß ſo weit reicht, im andern Falle aber ſolche der competenten Behörde ſtufenweiſe zur Anzeige zu bringen.

Nicht minder ſind die höhern Offiziers verpflichtet, auf die Dienſtfehler und Vergehungen der ihnen untergebenen Offiziers und Unteroffiziers genau zu achten nnd ſolche unverzüglich höhern Orts anzuzeigen. Eine jede Fahrläſſigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten macht ſie ſelbſt für die Fehler und Vergehungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

Art. 50.

Wenn Offiziers oder Unteroffiziers verreiſen, ſo haben ſie es bei Zeiten den ihnen unmittelbar Vorgeſetzten anzuzeigen, und ihnen alle auf den Dienſt Bezug habende Papiere einzuhändigen, auch ſich nach ihrer Zurückkunft unverzüglich wieder zu melden. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige und Meldung wird jedesmal als ein Dienſtfehler beſtraft.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 4. September 1838.

(Publicirt den 19. September 1838.)

Stadtwehr-
Dispensations-Ordnung.

Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 31. Oktober 1838, und unter ausdrücklicher Aufhebung der Art. 15 und 16 der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, über die bei der Stadtwehr aus Geſundheitsrückſichten vorkommenden Dispenſationen Folgendes:

§. 1.

Zur Unterſuchung der körperlichen oder geiſtigen Gebrechen derjenigen Stadtwehrpflichtigen, welche aus dergleichen Urſachen Befreiung von der Dienſtpflicht anſprechen, beſteht eine Dispenſationskommiſſion, aus

einem Hauptmann, als Vorſitzer,
einem Oberlieutenant,
einem Lieutenant,
einem Sergeanten,
zwei Stadtwehrmännern, und
drei ausübenden Aerzten mit entſcheidenden Stimmen.

§. 2.

Die Ernennung der Mitglieder aus der Stadtwehr, welche während der dreijährigen Dauer ihres Commiſſoriums Befreiung vom übrigen perſönlichen Dienſt anſprechen können, geſchieht durch das Kriegs-Zeug-Amt, welchem der Obriſt dieſelben in doppelter Anzahl vorzuſchlagen hat. Die ärztlichen Mitglieder werden vom Kriegs-Zeug-Amte unmittelbar auf drei

Jahre aus der Zahl der ausübenden Aerzte mit Ausſchluß der Phyſiker erwählt, deren Jeder ſich Einmal dieſe Wahl gefallen laſſen muß. Mit Zuſtimmung des Betreffenden kann jedoch auch dieſe Wahl immer erneuert werden.

Jährlich treten zwei Stadtwehrmitglieder und ein Arzt aus.

§. 3.

Sämmtliche Mitglieder dieſer Dispenſationskommiſſion werden dahin beeidigt:

„daß ſie die ihnen obliegenden Unterſuchungen nach „ihrer beſten Ueberzeugung vornehmen, darin Niemand zu Lieb oder zu Leid, ſondern ohne alle Rückſicht auf irgend ein ſonſtiges Verhältniß über die „geiſtigen oder körperlichen Gebrechen der Individuen erkennen, auch dasjenige, was ſie bei dieſer „Gelegenheit von ſolchen Gebrechen der Individuen „erfahren, außerhalb der Kommiſſions-Sitzung vor „Jedermann bis in ihr Grab geheim halten wollen.“

§. 4.

Die regelmäßigen Sitzungen dieſer Kommiſſion finden jährlich nach Einreichung der neuen Mannſchaft und vor dem Beginne der Waffenübungen Statt, und werden hierzu alle diejenigen öffentlich vorgeladen, welche gänzliche oder zeitige Befreiung vom perſönlichen Stadtwehrdienſt aus Krankheitsurſachen anſprechen zu können glauben. Außerordentliche Sitzungen finden nach Erforderniß, und namentlich von Zeit zu Zeit während der Waffenübungen, auf Einladung des Vorſitzers Statt.

Zu einer Beſchlußnahme iſt die Anweſenheit von wenigſtens 3 Stadtwehrmitgliedern, wobei ein Offizier das Präſidium zu führen hat, und 2 Aerzten nothwendig.

§. 5.

Dieſe Dispenſationskommiſſion entſcheidet in erſter Inſtanz über alle Geſuche um Befreiung vom perſönlichen Stadtwehrdienſt wegen körperlicher oder geiſtiger Unfähigkeit für immer oder auf einige Zeit; in zweiter und letzter Inſtanz bei Berufungen wegen Entſchuldigungen bei bald vorübergehenden Krankheitsfällen.

§. 6.

Die behaupteten Krankheitszuſtände werden von den ärztlichen Mitgliedern unterſucht, und wenn ſie von der Art ſind, daß ſie nicht ſobald vollſtändig erkannt werden können, ſind genaue Zeugniſſe von andern Aerzten beizubringen, jedoch nur von ſolchen, welche die fragliche Krankheit wirklich behandeln oder behandelt haben. Dieß und der Zweck, zu welchem ſie ertheilt ſind, muß darin angeführt ſeyn.

Das von einem Kommiſſionsmitglied zu führende Protokoll hat bei Ertheilung, wie bei Verweigerung der Dispenſation die Gründe davon zu enthalten. Auch in den von der Kommiſſion auszuſtellenden Dispenſationsſcheinen iſt in der Regel der Grund der Dispenſation anzugeben.

§. 7.

Wer ſich bei den Entſcheidungen der Dispenſationskommiſſion nicht beruhigen zu können glaubt, kann die Berufung an das Kriegs-Zeug-Amt einlegen und iſt dabei an keine andere Förmlichkeiten, als an eine ſofort bei der Publikation des Beſcheids zu geſchehen habende Anzeige bei der Dispenſationskommiſſion ſelbſt, gebunden. Die Berufungsausführung, welcher der betreffende Protokollauszug der Dispenſationskommiſſion und die geeigneten ärztlichen Zeugniſſe beizulegen ſind, muß binnen 14 Tagen peremptoriſcher Friſt, von dem

Tage der Mittheilung des beſchwerenden Beſchluſſes an gerechnet, bei dem Kriegs-Zeug-Amte eingereicht werden, welches nun in zweiter und letzter Inſtanz, nachdem es auf Erfordern des Betheiligten oder von ſelbſt das Gutachten des Phyſikats eingeholt hat, entſcheidet.

Auch von Seiten des betreffenden Bataillons- oder Corps-Chefs kann ein Ausſpruch der Dispenſationskommiſſion zur endlichen Entſcheidung an das Kriegs-Zeug-Amt gebracht werden, wenn er nämlich Thatſachen anführen zu können glaubt, woraus ein Irrthum der Dispenſationskommiſſion hervorzugehen ſcheint.

§. 8.

Bei Beurtheilung derjenigen Krankheitszuſtände, welche für immer oder auf eine gewiſſe Zeit vom perſönlichen Stadtwehrdienſt befreien, iſt vorzüglich von zwei Rückſichten auszugehen, ob nämlich erſtens das Uebel zum Stadtwehrdienſt überhaupt oder nur für eine gewiſſe Gattung deſſelben unfähig mache, und ob es zweitens der Art iſt, daß dabei der geforderte Dienſt dem Manne Gefahr für ſein Leben bringen oder ihn in die Unfähigkeit verſetzen kann, ſein ſonſtiges bürgerliches Gewerbe gehörig zu betreiben.

Hierzu gehören zum Beiſpiel:

Allgemeine Krankheiten und Verletzungen, oder zurückgebliebene ſchwere Folgen davon, inſofern obige Grundſätze ihre Anwendung auf den einzelnen Fall finden.

Chroniſche Hautausſchläge in bedeutendem Grade und über einen großen Theil des Körpers verbreitet.

Krebs, bösartige oder ſonſt größere Geſchwüre, beſonders an den Beinen.

Waſſerſucht.

Schwindſucht und auffallende Anlage zu derſelben, beſonders bei erwieſener Erblichkeit.

Fallſucht und öfter wiederkehrende ſtarke Zuckungen (Convulſionen).

Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte in bedeutendem Grade.

Allgemeine oder an einem größeren Gliede ſtattfindende Lähmung.

Bedeutende chroniſche Schwerathmigkeit, Aſthma.

Habitueller oder periodiſcher Bluthuſten, Blutbrechen.

Pulsadergeſchwülſte.

Gichtige und rheumatiſche Krankheiten, nebſt ihren Folgen in bedeutendem Grade.

Knochenkrankheiten, welche die Dienſtverrichtungen verhindern.

Verſtümmlungen, große Geſchwülſte ꝛc., inſofern ſie die Dienſtverrichtungen ſtören.

Staar, Verdunklungen der Hornhaut und andere Augenkrankheiten auf beiden Augen, wodurch das Sehvermögen bedeutend geſtört iſt, ſo wie völlige Erblindung des einen Auges.

Taubheit in bedeutendem Grade.

Starkes Stottern und ſonſt ſehr bedeutende Sprachfehler.

Unvermögen den Harn zu halten, und andere bedeutende Gebrechen der Harnwerkzeuge.

§. 9.

Entſchuldigungen wegen bald vorübergehender Krankheitsfälle gehören vor die militäriſchen Vorgeſetzten der Stadtwehr, und wird hierbei nach §. 25 der Disciplinargeſetze verfahren. Zu deſſen näherer Erläuterung dienen nachſtehende Beſtimmungen:

Digitized by Google

Commandirte Stadtwehrmänner, welche wegen kurzer Unpäßlichkeit vom Dienſte dispenſirt ſeyn wollen, haben ſich in Uniform auf dem Sammelplatze zu feſtgeſetzter Zeit einzufinden, worauf ſie nach Vorzeigung des ärztlichen Scheines entlaſſen werden. Nur wenn auf dem Scheine bemerkt iſt, daß ſie das Zimmer hüten müſſen, genügt die Einſchickung deſſelben an ihren Hauptmann. Auch dieſe Scheine ſind nur gültig, wenn ſie vom behandelnden Arzt ausgeſtellt ſind und ſolches darauf bemerkt iſt.

Wird die Dispenſation gleich für mehreremal oder wiederholt hintereinander angeſprochen, oder iſt erheblicher Grund zu zweifeln vorhanden, ſo kann der Bataillons- oder Corps-Chef durch den Obriſt die endliche Entſcheidung (§. 5) der Dispenſationskommiſſion veranlaſſen.

§. 10.

Das Verfahren in Dispenſationsſachen iſt koſtenfrei.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 13. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

Geſetz,

den

Fortbeſtand der Einkommenſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. November 1838, daß für das Jahr 1838 eine Einkommenſteuer nach den im Geſetz vom 6. Auguſt 1833

(ſ. Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100)

enthaltenen Beſtimmungen ausgeſchrieben werden wird, und daß die Einkommenſteuer-Commiſſion mit dem Vollzug beauftragt worden iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 13. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

Weitere Prolongation

der

geſetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem mit Ende dieſes Jahres die geſetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten und am 30. December 1837 auf ein weiteres Jahr prolongirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen erliſcht, ſo wird ſolche auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. October 1838 andurch auf zwei fernere Jahre, mithin bis zum letzten December 1840 erſtreckt, wenn nicht vor Ablauf dieſes Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen ſollte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 27. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1838.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht:

„daß die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg der am 25. Auguſt 1837 zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen Münz-Convention, ſo wie der beſonderen Uebereinkunft von gleichem Datum, die Scheidemünze betreffend, beigetreten iſt.“

Frankfurt a. M., den 18. December 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Dezember 1838.)

Digitized by Google

Geſetz,

den

Fortbeſtand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. December l. J.:

daß die im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band V. p. 99.) sub No. I. benannten indirecten Steuern unter den daſelbſt sub 1 und 2 angeſetzten Modificationen vorläufig und bis auf verfaſſungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn wird, fort zu entrichten ſind.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 29. December 1838.

(Publicirt den 31. December 1838.)

Digitized by Google

Geſetz

zur

Ermächtigung des Rechnei= und Renten=Amtes, für eine Million bis zum 1ten Februar 1840 gültige Fünfhundert=Guldenſcheine auszugeben.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 5ten Januar l. J.:

Um bei der in Gemäßheit des Geſetzes vom 30ten Dezember 1837 (Geſetz= und Statuten=Sammlung V, 319) demnächſtigen Wiedereinziehung der ſchon längere Zeit im Umlauf befindlichen Rechneiſcheine vom 18ten April 1837, dem noch fortdauernden Mangel an geſetzlichen Cours habenden Münzſorten anderweitig abzuhelfen, wird das Rechnei= und Renten=Amt ermächtiget:

1) Bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine, jeden zu fünf hundert Gulden, auszufertigen, deren Betrag am 1. Februar 1840 von demſelben, ohne Zinſen und Koſten, an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen iſt;
2) mittelſt dieſer Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold= und Silberſorten nach dem bei dem Rechnei=Amt einzuſehenden Tarif anzukaufen.

3) Die Verkäufer dieſer edlen Metalle haben bei jeder Uebergabe eine Gebühr von $^1/_8$ Procent zu entrichten, und behalten dagegen die Befugniß, die alſo verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7ten Januar 1840 um demſelben Preis, gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem fl. 24 Fuß, oder in dergleichen Scheinen ſelbſt, ohne weitere Koſten noch Zinſen-Vergütung wieder an ſich zu kaufen.

4) Bis zum 1. Februar 1840 ſind dieſe Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt und von dem Rechnei- und Renten-Amte an deren Vorzeiger zurückzuzahlen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 8. Januar 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Januar 1839.)

Publication

der

zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz=Convention.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum Heſſen, den Großherzogthümern Heſſen und Sachſen=Weimar=Eiſenach, den Herzogthümern Sachſen=Meiningen, Sachſen=Altenburg, Sachſen=Coburg und Gotha und Naſſau, und den Fürſtenthümern Schwarzburg=Rudolſtadt, Schwarzburg=Sondershauſen, Reuß älterer Linie, Reuß=Schleitz und Reuß=Lobenſtein und Ebersdorf zu Dresden am 30. Juli v. J. abgeſchloſſene allgemeine Münz=Convention ratificirt hat, auch die Ratifications=Urkunden durch Vermittelung des Königlich Sächſiſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten am 7. Januar d. J. ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte

allgemeine Münz=Convention

zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1839.

In Auftrag des Hohen Senats:

die Stadt=Kanzlei.

Allgemeine

Münz-Convention.

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzſyſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt-Ihren Geheimen-Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Eſche;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt-Ihren Miniſterial-Rath im Staats-Miniſterium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt-Ihren Geheimen-Finanz-Rath Carl Friedrich Schenchler, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Allerhöchſt-Ihren Geheimen-Finanz-Rath Adolph von Weiſſenbach;

Seine Majeſtät der König von Würtemberg:
Allerhöchſt-Ihren Finanz-Rath Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen-Adler-

Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Großherzoglich Badiſchen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Höchſt-Ihren Geheimen-Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badiſchen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurheſſen:
Höchſt-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Duyſing;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen: Höchſt-Ihren Miniſterial-Rath Chriſtian Eckhardt, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:
Höchſt-Ihren Geheimen-Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königl. Preuſſiſchen Rothen-Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:
Höchſt-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten

des Finanz-Senats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſt-Kreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Oberſteuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens und des Königl. Preußiſchen Rothen-Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſt-Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſt-Kreuzes und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen-Adler-Ordens vierter Klaſſe;

Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Conſiſtorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen-Legations-Rath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Banſa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Art. 1.

Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der Hohen contrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den ſüddeutſchen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend, auf 233,855... Gramme feſtgeſetzt wird.

Art. 2.

Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groſchen- oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt,

entweder: der Vierzehn-Thalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältniſſe des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder: der vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältniſſe des Guldens zu 4/7 Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbeſondere wird

einerſeits in den Königlich Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Landen, ſo wie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen ältern und jüngern Linie

der 14 Thalerfuß,

andererſeits in den Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen, in den Großherzoglich Badiſchen und Heſſiſchen, ſowie in den Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Landen, in dem Herzogthum Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädti-Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt

der 24½ Guldenfuß,

ausſchließlich als Landesmünzfuß fortbeſtehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1ten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 u. 3) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in ſo weit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Beſtimmung des Feingehalts der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten ſoll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entſprechende gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze — Vereins-Münze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu dieſem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kaſſen, ſo wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen,

unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben ſoll.

Art. 8.

Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach $6^{3}/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Artikel 5 anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern; ſie wird im Ringe und mit einem platten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es ſollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen

Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maaßſtabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilungen machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort, oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Auſſercoursſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werthverhältniſſes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelößt, oder in Umlauf gelaſſen werden ſollen,

Digitized by Google

bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden in Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 u. 3) in einem dem letztern entſprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und ſodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silberſcheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Auſſercoursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt;

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nemlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kaſſen auf Verlangen, gegen grobe, in ſeinen Landen coursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. Auguſt 1837 und der beſondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demſelben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eigenen Staat oder gegen einen anderen Vereinsſtaat gerichtet ſeyn, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer andern Vereinsregierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchungen ungeſäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünſchen, erklären die contrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schluſſe des Jahres 1858 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe alsdann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht

hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhaudlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaſſung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention ſoll alsbald zur Ratification den Hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen Dresden den 30. Juli 1838.

(L. S.) Adolph v. Pommer-Eſche.
(L. S.) Moritz Weigand.
(L. S.) Carl Friedrich Scheuchler.
(L. S.) Adolph v. Weiſſenbach.
(L. S.) Guſtav Hauber.
(L. S.) Franz Anton Regenauer.
(L. S.) Wilhelm Duyſing.
(L. S.) C. Eckhardt.
(L. S.) Ottokar Thon.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Geutebrück.
(L. S.) Julius Gelbke.
(L. S.) Philipp Scholz.
(L. S.) Ludwig Freiherr von Mannsbach.
(L. S.) Conrad Adolph Banſa.

(Publicirt im Amtsblatt am 2. Februar 1839.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg der am 30. Juli 1838 zu Dresden zwiſchen den Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Vereins-Regierungen abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 5. März 1839.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1839.)

Digitized by Google

Publicandum,

die

Ausfertigung und Ausgabe neuer, 3½ pr.Ct. Zinſen tragender Obligationen betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 9. März 1839 zu wiſſen:

Nachdem zu Abtragung ſowohl der im Jahr 1822 ausgefertigten au porteur lautenden vier pCt. Zinſen tragenden Obligationen, als der auf den Namen des Darleihers geſtellten Schuldurkunden, die Ausfertigung und Ausgabe neuer 3½ pCt. Zinſen tragender, auf den Inhaber lautender Obligationen beſchloſſen worden, ſo wird mit Ausführung dieſes Geſchäfts das Rechnei-Amt und die Schuldentilgungs-Commiſſion beauftragt.

Diejenigen, welche ſich durch Austauſch 4proc. Obligationen oder mit baarem Gelde bei dieſem Anlehen betheiligen wollen, werden davon vorläufig in Kenntniß geſetzt, bis von Seiten der Behörden das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Da dieſe 3½ pCt. Zinſen tragende au porteur lautende Schuldverſchreibungen einzig und allein zu Abtragung beſtehender Schulden, namentlich des im Jahr

1822 contrahirten Anlehens und der im Jahr 1822 ausgefertigten 4pCt. Zinſen tragenden Obligationen verwendet werden, ſo genießen dieſe neuen Schuldverſchreibungen dieſelbe Sicherheit, rückſichtlich der Verzinſung und allmählichen Tilgung, welche die früheren Schuldverſchreibungen genießen, ſo wie denn auch die ſucceſſive Ablage durch Verloſung, ſo wie bisher, ſo auch ferner bewirkt werden wird.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 19. März 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1839.)

Stempel-Geſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. März 1839:

§. 1.

Mit dem 1. Juli 1839 treten alle bisherige Stempel-Ordnungen, namentlich:

1) die Ordnung des geſtempelten Papiers vom 2. September 1690, erneuert den 9. Mai 1726; (Beyerbach's Sammlung der Verordnungen Th. 2, Seite 389)

2) die im Raths-Edict vom 28. Auguſt 1804 enthaltene und durch die Geſetze vom 16. März 1820 unter 4, a. b. c. und 30. Dezember 1837 beſtätigte Verordnung über einen Neben-Stempel; (Beyerbach's Sammlung der Verordnungen Th. 11, S. 3110; Geſetz- und Statuten-Samml. Th. 2, S. 219. u. Th. 5, S. 320.

3) die im Geſetz vom 11. April 1822 Anlage II. enthaltene Verordnung des geſtempelten Papiers; (Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 3, S. 103 fgg.)

4) die im Geſetz vom 16. Dezember 1834 als Anlage A No. 1 — 15 enthaltene Ordnung des

auf der Stadtkanzlei zu verwendenden geſtempelten Papiers;

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 5, S. 191)

5) die im Geſetz vom 21. März 1837 als Anlage I. No. 1 — 15 enthaltene Ordnung des auf dem jüngeren Bürgermeiſter-Amt und auf dem Sanitäts-Amt zu verwendenden geſtempelten Papiers;

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 5, S. 256)

mit Ausnahme jedoch

A. des durch Geſetz vom 15. Juli 1817 eingeführten und durch Geſetz vom 6. Auguſt 1833 erweiterten Wechſelſtempels;

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 1, S. 135 fgg. u. Th. 5, S. 100)

B. des im Raths-Edict vom 28. Auguſt 1804 eingeführten und durch das Geſetz vom 16. März 1820 beſtätigten Spiel-Karten-Stempels;

(Geſetz und Statuten-Sammlung Th. 2, S. 194)

C. der bei dem Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutſchlands beſtehenden Stempel-Geſetze;

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 4, S. 294 fgg.)

außer Kraft und Wirkung und treten an deren Stelle ein Urkunden-Stempel, ein Exhibitions- und Protokoll-Stempel und ein Taxen-Stempel nach den in der Anlage (dem Stempeltarif) enthaltenen Sätzen.

§. 2.

Alle Urkunden über Rechtsgeſchäfte, die in dem Stempel-Tarif nicht namentlich aufgeführt ſind, ſind keinem Urkunden-Stempel unterworfen, jedoch müſſen

§. 3.

alle Urkunden, welche an ſich keines Urkunden-Stempels bedürfen, wenn ſie bei Senat, den gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörden eingereicht werden, mit einem Exhibitions-Stempel verſehen ſeyn; dagegen bedürfen diejenigen Urkunden, die bereits mit einem hieſigen Stempel verſehen ſind, keines Exhibitions-Stempels, wenn ſie bei irgend einer Behörde producirt werden.

§. 4.

Das bloße Beilegen eines Stempel-Bogens reicht nicht hin, ſondern jede Urkunde und jedes Exhibitum muß mit dem geſetzlichen Stempel verſehen werden.

§. 5.

Der Stempel auf Urkunden und der Taxen-Stempel werden datirt, d. h. es wird demſelben beigeſchrieben, wann er aufgedrückt worden. Dieſer Datirung ſind alle Urkunden über Privat-Rechts-Geſchäfte, ſowie der Taxen-Stempel unterworfen. Die Exhibitions- und Protokoll-Stempel dagegen werden nicht datirt.

§. 6.

Da die Errichtung einer Urkunde zu einer Zeit ſtatt finden kann, wo die Einholung des Stempels unthunlich iſt, ſo wird die Verpflichtung zur Stempelung, wenn die Urkunde nicht auf geſtempeltes mit dem Datum des Stempels verſehenes Papier geſchrieben wird, auf die, der Errichtung der Urkunde nächſtfolgenden acht Tage ausgedehnt.

§. 7.

Werden mehrere Original-Ausfertigungen einer Urkunde gemacht, ſo unterliegt jede Ausfertigung dem Stempel.

Punktationen und Interims-Verträge ſind vom Stempel frei, wenn binnen drei Monaten eine Urkunde über den Vertrag gefertigt wird; geſchieht dieß nicht, ſo müſſen ſolche Punktationen und Interims-Verträge gleichfalls und zwar ſpäteſtens innerhalb der auf die drei Monate nach ihrer Errichtung folgenden acht Tage mit dem Stempel verſehen werden.

§. 8.

Da die Stempelbeamten nicht befugt ſind, den Inhalt einer Urkunde zu leſen, ſo hat derjenige, der die Stempelung beſorgt oder beſorgen läßt, den Betrag des Stempels, den er der Urkunde aufgedrückt haben will, anzugeben, und gereicht es nicht zur Entſchuldigung, daß der Stempler einen zu niedrigen Stempel aufgedrückt habe.

§. 9.

Beſteht ein Protokoll, ſchriftlicher Aufſatz oder eine Urkunde aus mehreren Bogen, ſo unterliegt jeder Bogen dem Stempel, wenn nicht in dem Tarif eine Ausnahme gemacht iſt.

§. 10.

Wer dieſer Vorſchrift zuwider, Urkunden errichtet, oder als Contrahent, oder als Teſtirer, oder als ſonſt bei deren Inhalt Betheiligter unterzeichnet, ohne dieſelben vor oder innerhalb der nächſten acht Tage mit dem geſetzlichen Urkunden-Stempel belegen zu laſſen, verfällt in eine Strafe des zehnfachen Betrags des defraudirten Stempels. Dieſe Strafe iſt zwar für jede Urkunden-Ausfertigung nur einmal, jedoch unter ſoli-

dariſcher Haftung aller derjenigen, welche die Urkunde als Contrahenten, Teſtirer oder ſonſt Betheiligte unterzeichnet haben, ſo wie deren Erben, zu entrichten. Gleiche Beſtrafung tritt ein, wenn zwar die Urkunde mit einem Urkunden-Stempel, aber nicht mit dem, im Stempeltarif vorgeſchriebenen, ſondern mit einem geringeren Stempel belegt iſt, rückſichtlich des Stempelbetrags, welcher ſonach als defraudirt anzuſehen iſt.

§. 11.

Alle Sekretarien, Aktuarien, und öffentliche Beamten, welche Urkunden, die dem Urkunden-Stempel unterworfen ſind, beglaubigen oder Eingaben, welche dem Exhibitions-Stempel unterworfen ſind, entgegennehmen, ſind für die richtige Einhaltung der Stempel-Ordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen Einreichungen oder deren Beilagen, die nicht mit dem gehörigen Einreichungs- (Exhibitions-) Stempel verſehen ſind, ſofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat ſich den dadurch allenfalls erwachſenden Nachtheil ſelbſt beizumeſſen.

§. 12.

Notarien, welche Urkunden ausfertigen oder beglaubigen, ſind gleichfalls für Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich, und zwar dergeſtalt, daß die im §. 10. enhaltenen Strafen in allen den Fällen, wo ſie den Inhalt der Urkunden wiſſen, und daraus den Betrag des Stempels entnehmen können, ſie ſelbſt, mit und neben den Partheien treffen, ohne daß die Partheien, denen ſie bedient waren, dadurch von der Strafe frei werden. Wenn der Notar keine Wiſſenſchaft von dem Inhalte der Urkunde erhält, ſo hat er dies bei Beglaubigung derſelben ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls er bei Umgehung der Stempelordnung mit in die geſetzliche Strafe verfällt.

§. 13.

Dem Urkunden- und Exhibitions-Stempel ſind alle ſtädtiſche Behörden, öffentliche und Privat-Anſtalten und Stiftungen, ſowie die Privaten unterworfen und es finden überhaupt keinerlei Exemtionen von demſelben ſtatt.

§. 14.

Die für einzelne Bewilligungen von dem Senat oder den Behörden angeſetzten Conceſſions- oder Dispenſations-Gelder, ſowie ſonſtige an das Aerar oder an ſtädtiſche Beamte zu entrichtende Abgaben oder Gebühren, erleiden durch gegenwärtiges Geſetz keine Abänderung.

Die in dem Stempel-Tarif angeführten in Stempelſätze verwandelten Abgaben und Taxen ſind jedoch, in ſo weit es bisher nicht bereits geſchehen, von dem oben §. 1. angeführten Tag an mittelſt Einlieferung eines zu kaſſirenden Stempelbogens von dem entſprechenden Betrag an die betreffenden Behörden zu entrichten.

§. 15.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Diejenigen Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1839, als dem Tage, wo gegenwärtiges Geſetz in Wirkung tritt, auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt worden ſind, und ſchon nach der älteren Geſetzgebung mit einem Stempel verſehen werden mußten, ſind bis zum 1. Juli 1839 zur Stempelung vorzulegen, bei Vermeidung einer Strafe des zehnfachen Betrags des defraudirten Stempels, welche Strafe von jedem Inhaber einer Urkunde für ſeine Perſon zu entrichten iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 9. April 1839.

Stempel-Tarif.

	fl.	kr.
1. Abſchriften, ſ. Duplicate.		
a) beglaubigte von einer Behörde oder Notar	—	3
b) von Protokollen gerichtlicher oder adminiſtrativer Behörden . . .	—	3
2. Accorde, wie Verträge.		
3. Acten-Abſchrift-Gebühr, bei Appellationen, Provokationen, Recurſen, nach dem Geſetz vom 8. Juli 1817, iſt nach der jedesmaligen Beſtimmung des betreffenden Gerichtes oder Amtes mittelſt Ueberreichung eines zu caſſirenden Stempelbogens zu entrichten.		
4. Acten-Inrotulations-Gebühr, ſ. Protokolle.		
5. Acten-Rotule	—	6
6. Adhäſion, wie Appellation.		
7. Alimenten-Vertrag:		
in der Stadt	2	—
auf den Dorfſchaften	—	30
8. Anlagen zu Schriften:		
bei dem Senat	—	3
bei dem Appellations-Gericht	—	3
bei jeder andern gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörde	—	3
9. Anweiſungen, ſ. Wechſel-Stempel-Ordnung vom 15. Juli 1817 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 1, S. 135.)		

Digitized by Google

fl. kr.

10. Appellations-Einlegung, ſ. Rechtsmittel.

11. Appellations-Ausführung, wie jedes gerichtliche Exhibitum.

12. Approbations-Dekrete der Curatelrechnungen:

	fl.	kr.
bei einem Vermögen unter 1000 fl.	frei.	
von 1001 — 5000 fl.	—	30
von 5001 — 10000 fl.	1	—
von 10001 — und darüber . . .	2	—

13. Armen-Sachen . . . . frei.

14. Aſſignationen, ſ. Anweiſungen.

15. Atteſtat, ſ. Zeugniß.

16. Aufbietſcheine . . . . — 30

17. Aufenthaltserlaubniß-Scheine unterliegen einem Stempel, deſſen Betrag ſich nach den Verhältniſſen der Perſonen, welche ſolche nachſuchen, richtet und von dem Polizeiamt in jedem einzelnen Fall hiernach beſtimmt wird.

18. Auszüge aus dem Flur- und Lagerbuch . — 6
aus den Kirchenbüchern . . . — 6
aus den israelitiſchen Gemeinde-Regiſtern . . . . — 6

19. Bau-Aenderungen, deren Geſtattung durch das Bauamt, unterliegt einer, mittelſt Ueberreichung eines zu kaſſirenden Stempelbogens zu entrichtenden Abgabe, in dem von dem Bauamt, wie bisher, nach den Fällen zu beſtimmenden Anſatze.

20. Bauamtliche Beſichtigungen unterliegen einer Stempelabgabe von . . . . — 30

21. Befundſcheine der Aerzte, Wundärzte in Criminal-, Polizei- und Civilfällen frei.

	fl.	kr.
22. Beglaubigung einer Urkunde, einer Abſchrift ꝛc. mit dem Stadt-Inſiegel		
— auf der Stadtkanzlei	2	—
mit dem Stadtkanzlei-Siegel . .	1	—
mit dem Siegel der Appellations- oder Stadt-Gerichts-Kanzlei . .	1	—
mit dem Siegel des Stadtamts oder Land-Juſtizamts	—	30
mit dem Siegel eines adminiſtrativen Amts	1	—
durch einen Notar	frei.	
23. Begräbniß-Scheine	—	6
24. Beilagen zu Schriften, ſ. Anlagen.		
25. Beiſaſſen-Eidesleiſten.		
Eingeborner jeder Art	5	—
Fremder in den Beiſaſſenſchutz aufgenommener	10	—
P. N. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, ſo iſt die Taxe für jeden derſelben ganz, und für jedes Kind zu 1/4 zu entrichten.		
Kriegs-Zeug-Amts-Beſcheinigung .	—	30
Polizeil. Leumunds-Zeugniß . . .	—	30
26. Berichte der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden	frei.	
— der Actuarien, Sekretäre, Experten ꝛc. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitions-Stempel.		
27. Berufung, ſ. Rechtsmittel.		
28. Beſcheinigung, ſ. Zeugniß.		
29. Beſcheide, ſ. Erkenntniß.		
30. Beſcheide eines adminiſtrativen Amts	—	30

	fl.	kr.
31. Bittſchriften, ſ. Exhibita.		
32. Blanquette zur Vollmacht, wie Vollmacht.		
33. Börſen-Anſchläge	2	—
34. Brand-Kaſſenſchein der hieſigen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. Das Original mit einem Gradations-Stempel von $^1/_{10}$ per mille, nämlich für jedes 1000 fl. der Verſicherungs-Summe ein Stempel von 6 kr., das iſt von 1000 fl. ein Stempel von 6 kr., von 1001 bis 2000 fl. 12 kr. u. ſ. w.		—
35. Brand-Kaſſenſchein von auswärtigen Verſicherungs-Anſtalten, ſ. Polizen.		
36. Bürgereids-Ablage (ſowohl chriſtlicher als israelitiſcher Bürger)		
a) Eingeborner	10	—
b) Fremder auf Ehelichung Eingeborner oder im Wege der Gnade .	20	—
P. N. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, ſo iſt die Taxe für jeden derſelben ganz, und werden Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes Kind nur zu ¼ zu entrichten.		
Kriegs-Zeug-Amts-Beſcheinigung .	—	30
Polizeil. Leumunds-Zeugniß . . .	—	30
37. Bürgerſcheine:		
mit dem Stadt-Inſiegel	2	—
mit dem Stadt-Kanzlei-Inſiegel . . .	1	—
38. Bürgſchaft, wie Verträge.		

		fl.	kr.
	Wird die Bürgſchaft auf eine bereits mit dem Vertrags-Stempel verſehene Urkunde geſchrieben	frei.	
39.	Caution, ſ. Bürgſchaft.		
40.	Ceſſionen	frei.	
41.	Citation, ſ. Vorladung und Ediktalladung.		
42.	Codicille, wie Teſtamente.		
	Wenn ſolche im Teſtamente vorbehalten ſind	frei.	
43.	Compromis, ſ. Schiedsrichter.		
44.	Contumacial-Beſcheide, ſ. Erkenntniß.		
45.	Copulationsſcheine:		
	in der Stadt	—	30
	auf den Dorfſchaften	—	30
	Fremder	1	30
46.	Curatel-Beſtellungs-Dekrete	frei.	
47.	Curatel-Rechnungen	frei.	
48.	Darlehen, ſ. Verträge.		
49.	Declarationen für Inſatz-Beſtellungen . .	frei.	
50.	Decrete:		
	1) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren Regiſtrirung zu den Akten verordnet, oder eine Friſt geſtattet wird:		
	a) bei dem Apellations-Gericht . .	—	30
	b) bei dem Stadtgericht	—	30
	c) bei dem Curatel-Amt	—	6
	2) wodurch einem Rechtsmittel der Lauf gelaſſen wird:		
	a) bei dem Apellations-Gericht . .	—	30
	b) bei dem Stadt-Gericht	—	30
	c) bei dem Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	—	15

	fl.	kr.
d) bei dem Polizei-Gericht	—	30
e) bei einem adminiſtrativen Amt	—	30
51. Defenſions-Schriften in Criminal-Sachen	frei.	
52. Definitiv-Erkenntniſſe, ſ. Erkenntniſſe.		
53. Depoſitum — wie Verträge.		
54. Depoſitum. — Rechneiamtliche Depoſita, da von ſolchen eine Depoſitionsgebühr bezahlt wird	frei.	
55. Duplikate:		
von Senats-Beſchlüſſen	—	15
von Schriften und Dekreten und Erkenntniſſen:		
a) beim Appellations-Gericht	—	3
b) beim Stadt-Gericht	—	3
c) beim Stadt- und Land-Juſtiz-Amt,	frei.	
d) beim Polizeigericht	—	3
56. Edictalladungen:		
beim Appellations-Gericht	1	—
beim Stadt-Gericht	1	—
beim Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	—	30
57. Ehe-Verträge, wie Verträge.		
58. Eidesleiſtungen, ſ. Bürger-, Beiſaſſen-Protokolle.		
59. Eingaben, ſ. Exhibita.		
60. Entlaſſungs-Urkunden:		
a) in der Stadt:		
für eine Familie	2	—
für eine einzelne Perſon	1	—
b) auf den Dorfſchaften:		
für eine Familie	1	—
für eine einzelne Perſon	—	30
61. Erb-Pacht, wie Verträge.		

	fl.	kr.
Bei Berechnung des Betrags wird der Erbpachtſchilling ganz, der jährliche Canon nach dem 30fachen Satz eines Jahrs berechnet.		
62. Erkenntniſſe, ſowohl Contumacial, als interlokutoriſche, als definitive;		
I. des Appellations-Gerichts:		
1) in Criminal- und Stadtwehr-Disciplinar-Sachen	frei.	
2) in Civil-, Polizei-, ſowie in allen Strafſachen:		
a) wenn der Gegenſtand des Streits unter 2000 fl. beträgt, oder keinen beſtimmten Werth hat	1	—
b) wenn der Gegenſtand des Streites 2000 fl. oder darüber beträgt	2	—
II. des Stadt-Gerichts:		
a) wenn der Gegenſtand des Streits unter 2000 fl. beträgt oder keinen beſtimmten Werth hat	1	—
b) wenn der Gegenſtand des Streits 2000 fl. oder darüber beträgt . .	2	—
III. des Stadt- und Land-Juſtiz-Amts, das Original	—	30
IV. des Polizei-Gerichts	—	30
V. des Stadtwehr-Disciplinar-Gerichts .	frei.	
VI. der Militär-Gerichte	frei.	
63. Exhibita eingereicht:		
a) bei Senat	—	15
b) beim Appellations-Gerichte	—	6

	fl.	kr.
c) beim Stadtgericht, Gerichts-Commiſſion und Curatel-Amt . .	—	6
d) bei dem Polizei-Gericht	—	6
e) bei einem adminiſtrativen Amt .	—	6
f) beim Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	—	3
g) in Criminalſachen	frei.	
h) in Stadtwehr-Disciplinar-Sachen .	frei.	
64. Fauſt-Pfand, ſ. Verpfändung.		
65. Fideicommiſſe, wie Verträge oder Teſtamente, je nachdem ſie durch ein Teſtament oder Vertrag errichtet werden.		
66. Frachtbriefe, ohne Rückſicht auf den Gegenſtand	frei.	
67. Friſtgeſuche, wie Exhibita.		
68. Geſellſchafts-Vertrag, wie Vertrag.		
69. Geſinde-Bücher	—	12
70. Gewerbſcheine auf 12 Monate . . .	1	30
71. Güteverſuche bei den kirchlichen Behörden zwiſchen Eheleuten. Beſcheinigung darüber	frei.	
72. Güteverſuche bei gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden, wie Vergleiche.		
73. Handlungs-Geſellſchafts-Vertrag, der erſte Bogen	20	—
74. Handſchriften, ſ. Verträge.		
75. Haustaufſcheine	—	6
76. Heimathsſcheine, von der Stadtkanzlei ausgefertigt	—	30
77. Hinterlegungs-Vertrag, ſ. Verträge.		
78. Hocken, Conceſſionsſtempel	1	—
79. Hypotheken, ſ. Inſätze.		
80. Jagd-Päſſe	3	—

	fl.	kr.
81. Jahrgebung. Senatsbeſchluß, wodurch die venia aetatis ertheilt wird, wie Rathsſchlüſſe.		
Protocolle des Stadtgerichts über die geſchehene Entſagung auf die Rechte der Minderjährigen	2	—
82. Jahrrenten, wie Leibrenten.		
83. Inrotulations-Gebühr, ſ. Protokolle.		
84. Inſätze, über Immobilien, zum Hypothekenbuch beſtellt bis zu 2000 fl. . .	frei.	
von 2001 — 3000 fl.	1	—
von 3001 — 4000 fl.	1	30
und ſofort für jedes 1000 fl. ½ per mille oder 30 kr. mehr.		
85. Interims-Verträge — wenn binnen 3 Monaten der Haupt-Vertrag ausgefertigt wird	frei.	
Sonſt unterliegen ſie dem für den Hauptvertrag beſtimmten Stempel.		
86. Interlocute, ſ. Erkenntniſſe.		
87. Inventarien:		
bei einem Vermögen bis 1000 fl. . .	—	3
„ „ „ von 1001 fl. bis 5000 fl. . .	—	6
„ „ „ von 5001 fl. bis 10000 fl. . .	—	12
„ „ „ von 10001 fl. bis 20000 fl. . .	—	15
„ „ „ über 20000 fl. .	—	30
88. Kauf-Vertrag, ſ. Verträge.		
89. Kirchenbuch-Auszüge	—	6
90. Klagſchriften, ſ. Exhibita.		

	fl.	kr.
91. Krämerei auf den Dorfſchaften, ſ. landamtliche Erlaubniß.		
92. Kriegszeugamtliche Ausfertigungen:		
bei Bürger-, Beiſaſſen oder Ortsnachbarn-Beeidigungen	—	30
für in das Ausland ſich begebende Stadtwehr-Pflichtige	—	6
93. Landamtliche Erlaubniß zur Krämerei auf den Dorfſchaften iſt mittelſt Ueberreichung eines zu kaſſirenden Stempelbogens zu bezahlen von	4	—
— — Nachbar-Verpflichtungen, ſ. Nachbarn-Annahme.		
— — Protokolle	frei.	
— — Renovation eines Schildes .	—	40
— — Transſcription eines Schildwirthshauſes	20	—
94. Legaliſation, ſ. Beglaubigung.		
95. Lehrbriefe	2	—
96. Lehrjungen — Ein-, Um- und Ausſchreiben	—	30
97. Leibrenten-Vertrag:		
in der Stadt	2	—
auf den Dorfſchaften	—	30
98. Leumunds-Zeugniß, ſ. Bürgereidsablage und Beiſaſſeneidesleiſten.		
99. Makler-Schluß-Zettel.	frei.	
100. Mandat, ſ. Procura und Vollmacht.		
101. Meiſterſtück. Einſchreiben in daſſelbe .	—	30
102. Miethverträge, wie Verträge.		

Der Werth iſt nach dem Geſammtbetrag der Contractzeit zu berechnen. Wo keine Contractzeit beſtimmt iſt, wird

	fl.	kr.
der dreifache Betrag eines Jahrs genommen.		
103. Muthjahre. Einschreiben in dieselbe . . .	—	30
104. Nachbarn-Annahme auf den Dorfschaften:		
a) eines Fremden	5	—
b) eines Einheimischen	3	—
Kriegs-Zeug-Amts-Bescheinigung . . .	—	30
Polizeiamtl. Leumunds-Zeugniß	—	30
105. Richtigkeits-Beschwerde, s. Rechtsmittel.		
106. Niederkunfts-Bewilligung an Fremde . .	1	30
107. Notariats-Instrumente, jede Ausfertigung	—	30
Vergleiche Vollmachten — Beglaubigungen — Protestation.		
108. Nullitäts-Querel, s. Rechtsmittel.		
109. Ober-Appellations-Einlegung, s. Rechtsmittel.		
110. Pachtverträge, wie Verträge.		
Der Werth ist nach dem Gesammtbetrag der Contraktzeit zu berechnen. Wo keine Contraktzeit bestimmt ist, wird der dreifache Betrag eines Jahrs angenommen.		
111. Paßkarten	—	12
112. Pässe zur Reise auf 6 Monate . . .	—	45
113. Patente der Stadtwehr- und Linien-Offiziere	frei.	
114. Permissionsscheine, s. Aufenthalts-Erlaubniß.		
115. Pfandscheine, vom Pfandamt ausgestellt	frei.	
116. Pfandurkunden, s. Verpfändung, Insätze.		
117. Pferdehändel — wegen des Roßzolls . .	frei.	
118. Polizen von auswärtigen Versicherungs-Anstalten	frei.	

	fl.	kr.
119. Proclama, ſ. Ediktalladung.		
120. Proclamationsſcheine	—	30
121. Procura, wodurch jemanden die Führung einer Handlung oder Firma übertragen wird, auf eine Zeit von und bis zu 6 Monaten	2	—
auf länger als 6 Monate.	5	—
122. Prolongation eines Vertrags, wie ein neuer Vertrag.		
123. Proteſt eines Wechſels:		
bis 1000 fl.	1	30
über 1000 fl.	3	—
124. Proteſtation durch einen Notar:		
a) wenn der Gegenſtand einen beſtimmten Werth hat, wie ein Wechſelproteſt.		
b) wenn der Gegenſtand keinen beſtimmten Werth hat	—	30
125. Protokolle:		
I. bei dem jüngern Bürgermeiſter-Amt		
1) bei Aufnahme ins Bürgerrecht, der erſte Bogen	2	—
2) bei Aufnahme in den Beiſaſſenſchutz der erſte Bogen	1	—
3) bei Klagſachen und ſonſtigen Geſuchen der erſte Bogen	1	—
II. beim Sanitäts-Amt, über das Examen eines Arztes, Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes, Apothekers oder Proviſors, der erſte Bogen	5	—
III. bei der Stadtkanzlei:		
1) bei Eidesleiſtungen.	1	—
2) ohne Eidesleiſtung	—	30

	fl.	kr.
IV. beim Appellationsgericht:		
1) über das Examen eines Advokaten oder Notars, der erſte Bogen .	5	—
2) über eine Eidesleiſtung im Gericht	1	—
3) über eine Eidesleiſtung außerhalb des Gerichts-Lokals	2	—
4) über eine Akten-Inrotulation . .	1	—
5) über eine Akten-Exrotulation . .	1	—
V. beim Stadtgericht:		
1) über eine Eidesablage in Pleno . .	1	—
2) „ „ „ außerhalb des Gerichtslokals	2	—
3) über die Entſagung auf die Rechte der Minderjährigen	2	—
4) über die Eröffnung eines Teſtaments oder Codicills	2	—
P. N. Die dem Teſtamente beiliegenden Codicille ſind in dem Protokolle über die Eröffnung des Teſtaments begriffen.		
5) über eine Erbſchafts-Immiſſion . .	2	—
6) über die Inſinuation einer Schenkung	2	—
VI. bei der Stadt-Gerichts-Commiſſion:		
a) in den dahin gehörigen Sachen, der erſte Bogen	—	15
b) bei Zeugenabhörungen für jeden Zeugeneid	—	30
VII. bei dem Stadt- und Land-Juſtiz-Amt:		
a) über eine Eidesablage im Amtslokal	—	30
b) über eine Eidesablage außerhalb des Amtslokals	1	—

	fl.	kr.
c) der erſte Bogen des Protokolls in jeder Sache	—	15
VIII. bei dem Peinlichen Verhör-Amt . .	frei.	
IX. bei dem Polizei-Gericht	frei.	
X. bei dem Stadtwehr-Disciplinar-Gericht .	frei.	
XI. bei den Militair-Gerichten	frei.	
XII. bei allen adminiſtrativen Behörden .	frei.	
126. Punctation, ſ. Interimsverträge.		
127. Rathsſchlüſſe, die Original-Ausfertigung	2	—
Duplikate	—	15
128. Reception ins Bürgerrecht, Beiſaſſenſchutz, als Nachbar ꝛc., ſ. unter dieſen Rubriken.		
129. Rechnungen der Vormünder, ſ. Vormunds-Rechnungen	frei.	
130. Rechtsmittel, deren ſchriftliche Einlegung, wie Exhibita.		
131. Recurs-Einlegung, ſ. Rechtsmittel.		
132. Reiſepäſſe, ſ. Päſſe.		
133. Requiſitionsſchreiben in öffentlichen Angelegenheiten, wohin auch Criminal- und Polizeiſachen gehören	frei.	
in Privat-Sachen erlaſſen:		
a) vom Senat	frei.	
b) von der Stadtkanzlei	—	30
c) von einem Verwaltungs-Amt	—	30
d) vom Appellations-Gericht .	—	30
e) vom Stadt-Gericht und Curatel-Amt	—	30
f) vom Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	—	15
g) von Militär-Gerichten . .	frei.	

134. Reviſionseinlegung, ſ. Rechtsmittel.

	fl.	kr.
135. Rotul:		
1) über Acten	—	6
2) über Zeugen-Abhörungen:		
a) welcher bei den Akten bleibt:		
aa) beim Appellationsgericht . .	—	3
bb) beim Stadtgericht	—	3
b) welcher den Partheien mitgetheilt wird	—	3
136. Schenkungs-Urkunde, wie Verträge.		
Gerichtliche Beſtätigung derſelben . .	2	—
ſ. Protokolle.		
137. Schiebkärcher-Conceſſions-Stempel . . .	3	—
138. Schiedsrichter. Vertrag über deren Ernennung, wenn ſolcher nicht ſchon im geſtempelten Hauptvertrag enthalten iſt, wie Verträge.		
Schiedsrichter, deren Ausſpruch, wie Dekrete oder Erkenntniſſe des Stadtgerichts oder Stadtamts.		
139. Schildwirthshaus auf den Dorfſchaften, ſ. Landamtliche Erlaubniß.		
140. Schlußzettel der Makler, ſ. Makler-Schluß-Zettel.		
141. Schnepfenpäſſe	—	10
142. Schreiben an auswärtige Behörden, ſ. Requiſition und Vorſchreiben.		
143. Schuldurkunden, ſ. Verträge.		
144. Senatsbeſchlüſſe, ſ. Rathſchlüſſe.		
145. Sicherheitsleiſtung, ſ. Bürgſchaft.		
146. Societäts-Vertrag, ſ. Handlungs-Geſellſchafts-Vertrag und Verträge.		
147. Staats-Papier-Belehnung	frei.	

Digitized by Google

	fl.	kr.
148 Subſtitutions-Vollmacht, wenn die Vollmacht geſtempelt iſt	frei.	
ſonſten wie Vollmacht.		
149 Super-Reviſion, ſ. Rechtsmittel.		
150. Taufſchein, ſ. Haus-Taufſchein.		
151. Tauſch-Vertrag, ſ. Vertrag.		
152. Teſtamente, der erſte Bogen bei einem Vermögen bis 3000 fl.	1	—
von 3001 — 6000 fl.	1	30
" 6001 — 10000 fl.	2	—
" 10001 — 20000 fl.	4	—
" 20001 — 30000 fl.	8	—
" 30001 — 40000 fl.	10	—
" 40001 — 60000 fl.	15	—
" 60001 — 80000 fl.	17	—
" 80001 und darüber	20	—
153. Theilungs-Receſſe:		
bei einem Vermögen bis 10000 fl. .	—	3
bei einem Vermögen über 10000 fl. .	—	6
154. Todesſcheine	frei.	
155. Triplikate, ſ. Duplikate.		
156. Urkunden richten ſich nach dem Gegenſtand, worüber ſie errichtet worden.		
Urkunden, deren Beglaubigung, ſ. Beglaubigung.		
157. Urtheil, ſ. Erkenntniß.		
158. Vergleiche, wenn ſolche in einer beſondern Urkunde enthalten ſind, wie Verträge.		
— bei einer gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörde abgeſchloſſen, zahlen den Protokoll-Stempel.		
— bei dem Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	frei.	

	fl.	kr.
159. Vergünſtigungs-Dekrete:		
a) beim Stadt-Gericht:		
aa) über ein Objekt bis 1000 fl. . .	—	30
bb) von 1001 bis 5000 fl. . . .	1	—
cc) von 5001 fl. und darüber . .	2	—
b) beim Curatel-Amt	—	30
c) beim Land-Juſtiz-Amt	—	6
160. Verkauf-Contrakt, ſ. Verträge.		
161. Vermiethung, ſ. Miethvertrag.		
162. Verpächtung, ſ. Pacht.		
163. Verpfändung von Mobilien, mit Ausnahme der Staats-Papier-Belehnungen, wie Verträge.		
— von Immobilien, ſ. Inſätze.		
164. Verſteigerungs-Urkunden der geſchwornen Ausrufer über Immobilien	frei.	
165. Vertheidigungs-Schriften in Criminalſachen	frei.	
166. Verträge, der erſte Bogen, wenn der Gegenſtand beträgt 1 bis 500 fl. .	—	6
von 500 fl. bis 1000 fl.	—	15
" 1001 " — 2000 "	—	30
" 2001 " — 3000 "	1	—
" 3001 " — 6000 "	2	—
" 6001 " — 10000 "	5	—
" 10001 " — 15000 "	7	—
" 15001 " — 20000 "	9	—
" 20001 " — 30000 "	11	—
" 30001 " — 40000 "	14	—
" 40001 " — 50000 "	17	—
" 50001 " — darüber	20	—
Handlungs-Geſellſchafts-Verträge zahlen ohne Unterſchied der erſte Bogen	20	—

	fl.	kr.
167. Vidimation, ſ. Beglaubigung.		
168. Vollmachten für gerichtliche Handlungen:		
a) beim Appellations-Gericht . .	—	15
b) beim Stadt-Gericht	—	15
c) beim Stadt- und Land-Juſtiz-Amt	—	6
— — zu Führung einer Handlung, ſ. Procura.		
169. Vollmachts-Beglaubigung durch einen Notar	frei.	
170. Vorladung an der Gerichtsthüre	1	—
171. Vormunds-Beſtellungs-Dekrete und Beeidigungen	frei.	
172. Vormunds-Rechnungen	frei.	
173. Vorſchreiben, erlaſſen:		
a) vom Senat	frei.	
b) vom Appellations-Gericht . . .	1	—
c) vom Stadt-Gericht	1	—
d) vom Stadt-Amt und Land-Juſtiz-Amt	—	30
e) von einem adminiſtrativen Amt .	1	—
f) von der Stadt-Kanzlei	1	—
174. Währſchaftsbriefe — Wehrbriefe — . .	frei.	
175. Wanderbücher	—	30
176. Wechſel unterliegen den Beſtimmungen der Wechſel-Stempel-Ordnung vom 15. Juli 1817 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. 1, S. 135.)		
177. Wechſel-Proteſt, ſ. Proteſt.		
178. Zeugen-Verhör-Protokoll, ſ. Protokoll.		
179. Zeugen-Rotul, ſ. Rotul.		

Digitized by Google

		fl.	kr.
180.	Zeugniß auf der Stadt-Kanzlei mit dem Stadt-Inſiegel ausgefertigt	2	—
	— mit dem Kanzlei-Inſiegel	1	—
	— über Güteverſuche bei einer kirchlichen Behörde	frei.	
	— über die geſchehene Einreichung einer Schrift, Rechtskraft eines Erkenntniſſes ꝛc.	frei.	

(Publicirt im Amtsblatt den 20. April 1839.)

Accis-Geſetz
für die Stadt und deren Gemarkung.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. März 1839:

Betrag der ſtädtiſchen Accis-Abgaben.

§. 1.

Die hier noch fortbeſtehenden Accis-Abgaben ſind mit Ausnahme des Salzacciſes in der Anlage I verzeichnet.

Ueber die Erhebungsweiſe dieſer Abgaben, ſo lange ihre Fortdauer beſchloſſen werden wird, iſt das Nachſtehende beſtimmt worden.

Erhebungsweiſe der Acciſe von Mehl, Brod, Kuchen u. dgl., Haſer, Gerſte, Getreide überhaupt, Heu, Stroh, Obſt, Fleiſch.

§. 2.

Für Mehl jeder Gattung (wenn die Quantität ein Malter oder weniger iſt), Brod, Kuchen, Zwieback und dgl., Haſer, Gerſte, Heu, Stroh, Obſt zum Obſtwein beſtimmt, wenn es in Traglaſten oder Schubkarren eingebracht wird, Rauchfleiſch und geräucherte Würſte, wenn die Quantität ein Centner oder weniger iſt, wird

		Aerar.-Accis		Zuſatz	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	MehMalter	—	33	—	11
II.	BroPfd.*)	—	7	—	—
III.	HafeMalter	—	2	—	10
IV.	Heu entner	—	—	—	5
V.	Stro Fuder	—	—	—	10
VI.	Getr				
	1. W . .	3	30	1	50
	2. B . .	2	40	1	20
	3. S . .	6	40	3	20
	4. O Aepfel	1	—	—	30
	5. B alz **)	—	30	—	10
	6. E . .	—	40	—	20
VII.	Fleiſc Pfund	—	$^3/_8$	—	$^1/_4$
VIII.	Bren				
	1. S entner	—	—	—	3
	2. L entner	—	—	—	1
	3. T entner	—	—	—	8
	4. B entner	—	—	—	5

*) In dieſer A ck von fremden Ortſchaften 14 Kr. per 50 Pfun

**) Die Abgabe ſſauiſchen und Rheinbairiſchen oder auf Frankfur

Digitized by Google

die Acciſe nach ſtattgefundener Verwiegung oder Vermeſſung an den Stadtthoren bezahlt.

Obſt, wenn es in größeren Quantitäten auf Wagen eingeht, wird zwar eben ſo, wie kleinere Quantitäten, am Thor gewogen, die Acciſe kann jedoch auf einer andern, von dem Rechnei- und Renten-Amt dazu beſtimmten Stelle entrichtet werden.

Rauchfleiſch und geräucherte Würſte werden, wenn die Quantität einen Centner überſteigt, von dem Stadtthore, wo ſie eingehen, an die Speckwaage begleitet, da gewogen und die Acciſe bezahlt.

Malz und Mehl, welches von den Mühlen innerhalb der Stadt an hieſige Einwohner geliefert wird, oder welches von Außen eingeht, wird an der Mehlwaage gewogen, letzteres jedoch nur, wenn die Quantität über ein Malter beträgt.

Der Accis-Betrag wird an das Rechnei- und Renten-Amt, oder an die, von demſelben bezeichnete Hebeſtelle gezahlt.

§. 3.

Getreide, welches an hieſige Bäcker und Bierbrauer eingeht, wird am Thor aufgezeichnet; dasjenige Getreide, welches an dieſelben, oder an die ſtädtiſchen Müller von innerhalb der Stadt, einſchließlich Sachſenhauſen, geliefert wird, muß von den hieſigen Fruchtmeſſern gemeſſen oder gewogen werden, und dieſe haben davon die Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Müller innerhalb der Stadt, Bäcker und Bierbrauer haben von allem Getreide, welches ſie empfangen, noch am demſelben Tage an der von dem Rechnei- und Renten-Amt zu bezeichnenden Stelle die Anzeige zu machen.

§. 5.

Wenn Mehl, Getreide oder Rauchfleiſch und geräucherte Würſte wieder ausgeführt werden und deßhalb eine Rückerſtattung des bezahlten Aceiſes angeſprochen wird, ſo iſt die wirkliche Wiederausfuhr nachzuweiſen.

§. 6.

Metzger dürfen nur im Schlachthaus ſchlachten, und haben die Anzeige vor dem Einbringen des Viehs in das Schlachthaus zu machen. Bürger, welche nicht Metzger ſind und ſchlachten, haben die Anzeige dem Viehſchreiber vor dem Zerhauen des Viehs zu machen.

Von Wein.

§. 7.

Innerhalb einer von dem Rechnei- und Rentenamt anzuſetzenden Friſt, haben daſelbſt alle hieſige Bürger und Einwohner ohne Unterſchied, ſo wie die auswärtigen Beſitzer dahier liegender Weine, eine genaue Deklaration über ihren Wein-Vorrath mit Bezeichnung des Kellers oder anderer Räume, in welchen ſolcher lagert, abzugeben und ſodann, inſoferne nicht die im §. 8 zugelaſſene Ausnahme eintritt, binnen zwei Monaten die geſetzliche Acciſe zu bezahlen. Diejenigen, welche zum Lagern der Weine geeignete Räume an Auswärtige vermiethet oder auf ſonſtige Weiſe überlaſſen haben, haben hiervon ebenfalls in der von dem Rechnei- und Rentenamt vorgeſchriebenen Friſt die ſchriftliche Anzeige daſelbſt zu machen.

§. 8.

Von demſelben Tage an iſt die Wein-Acciſe ſogleich beim Eingang des Weins in hieſige Stadt zu entrichten und dieſerhalb von jedem Empfänger Anzeige

über die von ihm empfangene Quantität bei dem Rechnei- und Rentenamt zu machen.

Um jedoch den Handel mit Wein nicht zu erſchweren, ſoll allen zu dieſem Handel Berechtigten, mit Ausnahme der Wirthe und Krämer, geſtattet ſeyn, ſich den Betrag der Accis-Abgabe ſowohl von ihrem an dem genannten Tage vorhandenen Vorrath, als von dem nachher für ſie anlangenden Wein, in einem dazu beſtimmten Buch unter folgenden näheren Beſtimmungen belaſten zu laſſen.

§. 9.

Kommt Wein hier an, ſo hat der Empfänger vor oder bei Empfang eine Deklaration über Zahl der Fäſſer, Kiſten, Körbe und deren Gehalt bei dem Rechnei- und Renten-Amt einzureichen, welches nach Prüfung und Richtigfinden, den Betrag der Acciſe bei dem Empfänger erhebt oder demſelben, wenn er einen Conto hat, belaſtet.

§. 10.

Bei dem Ausgang von Wein hat der Abſender wieder eine gleiche Declaration bei dem Rechnei- und Rentenamte einzureichen, und nachdem der Ausgang aus hieſigem Gebiete konſtatirt iſt, wird die belaſtete Accis-Abgabe dem Verſender auf ſeinem Conto abgeſchrieben.

Es bleibt dem Rechnei- und Rentenamt überlaſſen, die geeignete Controle zur Conſtatirung des Ausgangs anzuordnen und zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 11.

Die Abrechnung ſoll alle 6 Monate geſchehen, nemlich Ende Juni und Dezember jeden Jahrs, und muß daher über den an dieſen beiden Abrechnungsterminen beſtehenden Vorrath eine genaue Deklaration bei dem

Rechnei- und Rentenamte eingereicht werden. Bei dieſer Abrechnung ſollen für Zehrung und ſonſtigen Abgang 3 pCt. halbjährlich von dem reſtirenden Lagerbeſtand und bei eingebrachtem Weinmoſt, im Herbſt, im erſten Jahr 10 pCt. vergütet werden.

Nach Abzug dieſer Vergütung und der im Laufe des halben Jahres geſchehenen Verſendungen, ſo wie des wirklich noch beſtehenden Vorraths, iſt die Acciſe von dem fehlenden Quantum, welches den Verbrauch in hieſiger Stadt feſtſtellt, jedesmal baar zu entrichten und der bleibende Vorrath auf neue Rechnung zu übertragen.

§. 12.

Bei Ein- und Verkäufen auf hieſigem Platz zwiſchen Conto-Inhabern, haben der Ein- und Verkäufer eine gemeinſchaftliche unterzeichnete Deklaration einzureichen, worauf das Rechnei- und Rentenamt den Accis-Betrag dem Einen belaſtet und dem Andern abſchreibt.

§. 13.

Von Weinen, welche in öffentlicher Verſteigerung verkauft werden, iſt der Nachweis zu liefern, ob ſie von einem Lager-Conto ſtammen, oder ob die Accisgebühr davon bereits entrichtet iſt.

In dem erſten Falle werden ſie, wenn der Käufer ebenfalls ein Conto-Inhaber iſt, dieſem zu- und dem Verkäufer abgeſchrieben, wogegen, wenn der Käufer derſelben keinen Conto beſitzt, es dem verkaufenden Conto-Inhaber frei ſteht zu erklären: ob er für die Accis-Entrichtung bis zur nächſten Abrechnung verhaftet bleiben will, oder ob dieſe dem Käufer zur Laſt fallen ſoll. Geſchieht letzteres, ſo hat dieſer die Accis-Gebühr ſogleich zu bezahlen, und das betreffende Quantum Wein wird dem Conto des Verkäufers entlaſtet.

Werden im Zweiten Falle Weine, von denen die Accis-Gebühr bereits entrichtet iſt, von Conto-Inhabern gekauft, ſo iſt Nachricht hiervon an das Rechnei- und Renten-Amt zu geben. Eine gleiche Anzeige hat durch die Conto-Inhaber bei allen andern Einkäufen von Weinen zu geſchehen, welche accisfrei ſind, oder wovon die Accis-Gebühr bereits entrichtet iſt, damit ſolche behufs der halbjährigen Abrechnungen und des ſich dabei ergebenden Lagerbeſtands von dem Rechnei- und Rentenamt gehörig annotirt werden können.

§. 14.

Das bei dem Rechnei- und Rentenamt angeſtellte Perſonal iſt beſonders in Eid und Pflicht dahin zu nehmen, über den Inhalt der geführt werdenden Lagerbücher das tiefſte Stillſchweigen zu beobachten.

§. 15.

Die Eigenthümer von Weinbergen und Weingärten in der hieſigen Gemarkung werden in Anſehung ihres eigenen Gewächſes den Weinhändlern gleich gehalten, und haben ſie ſogleich nach eingethanem Herbſt bei dem Rechnei- und Rentenamt eine Deklaration einzureichen, wie viel Moſt ſie gemacht haben, um ihnen ſolchen auf das Lager zu ſchreiben.

Wird dieſer Moſt ſodann ſpäter verzapft, oder von dem Produzenten verbraucht oder verkauft, ſo iſt, unter Abzug des in §. 11. für Zehrung und Abgang beſtimmten Quantums die geſetzliche Acciſe dafür zu entrichten, und gelten hierfür die in §. 11 beſtimmten Abrechnungs-Termine.

Von Branntwein, Spiritus, Eſſig.

§. 16.

In Bezug auf Branntwein, Spiritus und Eſſig gelten hinſichtlich der Erhebung der Accis-Abgaben die-

ſelben Vorſchriften, welche hier oben §. 7 bis 14 für die Erhebung des Acciſes vom Wein feſtgeſtellt worden ſind.

Jedoch geſchieht die Abrechnung wegen des Branntweins vierteljährig.

Hinſichtlich des von hieſigen Deſtillateurs aus Branntwein erzielten Spiritus, wird zugeſtanden, daß bei deſſen Verſandt und konſtatirtem Ausgang für jede Ohm ein Quantum von 2½ Ohm Branntwein abgeſchrieben werde, inſoferne der Spiritus eine Stärke von wenigſtens 32 Graden nach Cartier hat.

§. 17.

Die Begünſtigung hinſichtlich der Contirung, wie ſie hier oben im §. 8 bis 14 verordnet iſt, findet bei Wein nur Statt, wenn Jemand davon 4 Stück, und bei anderen geiſtigen Flüſſigkeiten, wenn Jemand davon 2 Stück wenigſtens auf dem Lager hat. Dieſe Beſchränkung findet auf hieſige Weinproduzenten hinſichtlich deren Erzeugniſſe nicht Statt, vielmehr kann dieſen die Contirung auch bei einem geringern Vorrath geſtattet werden.

§. 18.

Wirthen kann nur unter beſonderer Controle des Rechnei- und Rentenamtes und wenn ſie einen abgeſonderten Handelskeller haben, ein Conto eröffnet werden.

§. 19.

Die Spedition von geiſtigen Flüſſigkeiten bleibt den nemlichen Controlen unterworfen, welche beim Handel mit denſelben Statt finden.

Vom Obſtwein und Bier.

§. 20.

Obſtwein und Bier, wofür eine Abgabe zu entrichten iſt, zahlt ſolche beim Eingang in die Stadt an die

hierzu von dem Rechnei- und Renten-Amte beſtimmte Hebſtelle, vorbehältlich der Rückvergütung dieſer Abgabe, wenn die Wiederausfuhr unter der von dem Rechnei- und Rentenamt anzuordnenden Controle Statt findet.

Von Steinkohlen, Lohkuchen, Torf und Braunkohlen.

§. 21.

Von Steinkohlen, Lohkuchen, Torf und Braunkohlen wird die Accise an den Thoren, reſp. bei der Waſſergüterbeſtätterei entrichtet.

Für das Wiegen der Steinkohlen iſt ¼ kr. pr. Centner Waaggebühr zu bezahlen.

Die Beſitzer von Backſteinbrennereien haben die Accis-Abgabe von den Brennmaterialien für ihren Gewerbsbedarf nicht zu entrichten, dürfen jedoch mit dieſen Gegenſtänden keinen Handel treiben.

§. 22.

Sämmtliche accispflichtige Gegenſtände dürfen nur bei Tag und nur durch die, in einer beſondern Verordnung bezeichnet werdenden Thore, in die Stadt eingebracht werden.

§. 23.

Das Rechnei- und Rentenamt hat alle diejenigen Vorkehrungen, ſowohl in der Stadt als in deren Gebiet, zu treffen, welche es zur Aufrechthaltung dieſer Verordnung und zur Verhütung von Defraudationen dienlich findet, und iſt daſſelbe namentlich zum Behuf näherer Unterſuchung über die Richtigkeit der Deklarationen und Abrechnungen zur Aufnahme und Reviſion der Lagerbeſtände befugt. Das Polizeiamt hat dabei jede nöthige Unterſtützung eintreten zu laſſen.

§. 24.

Jede Defraudation wird, neben der eintretenden Confiskation des betreffenden acciſspflichtigen Gegenſtandes, im erſten Fall mit dem vierfachen Betrag der defraudirten Abgabe beſtraft, welche Strafe jeder Theilhaber an einer ſolchen Defraudation zu entrichten hat. Bei Wiederholung einer Defraudation wird obige Strafe verdoppelt, und kann auſſerdem für Conto-Inhaber Entziehung der Contirungs-Befugniß eintreten.

Der Angeber einer Defraudation erhält ⅓ der eingehenden Strafe und des Confiskats.

§. 25.

Als vollbrachte Defraudation iſt namentlich auch zu betrachten, wenn Metzger und hieſige Bürger, welche ſchlachten, die vorherige Anzeige unterlaſſen, und wenn accisbare Gegenſtände überhaupt ohne Anzeige in die Stadt geführt, oder innerhalb der Gemarkung in irgend einen Raum gebracht werden; ferner wenn hieſige Bäcker, Bierbrauer oder Müller die in §. 4 vorgeſchriebene Anzeige innerhalb der beſtimmten Zeit unterlaſſen, oder von innerhalb der Stadt bezogenes Getreide nicht durch die Fruchtmeſſer meſſen laſſen.

§. 26.

Jedermann haftet für die Geldbuße wegen derjenigen Accis-Vergehen, die von ſeinem Ehegatten, Kindern oder andern bei ihm wohnenden Verwandten, von ſeinem Geſinde, Dienern oder Gewerbs-Gehülfen bei Gelegenheit ſolcher Geſchäfte begangen wurden, zu denen ſie von ihm beauftragt worden ſind, wenn die Geld-

buße von dem eigentlichen Thäter wegen des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Dieſe Haftungsverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umſtände ergeben oder wahrſcheinlich machen, daß die Uebertretung ohne Vorwiſſen des zur Haftung Verpflichteten begangen wurde.

§. 27.

Hinſichtlich des Salz-Acciſes und anderer indirekter Abgaben wird durch dieſes Geſetz nichts verändert.

§. 28.

Sämmtliche accisbare Gegenſtände, welche bei ihrem Eintritt in die Zollvereins-Staaten erweislich eine Eingangs-Abgabe bezahlt haben, ſind von der Acciſe frei.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 9. April 1839.

(Publicirt im Amtsblatt am 20. April 1839.)

Digitized by Google

Publication

der

zu München am 30. März 1839 abgeſchloſſenen

Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Baiern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen und den Herzogthümern Sachſen-Meiningen und Naſſau zu München am 30. März 1839 abgeſchloſſene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden ratificirt hat, auch die Ratifikations-Urkunden durch Vermittelung des königl. baieriſchen Staats-Miniſteriums des königl. Hauſes und des Aeußern ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 11. Juni 1839.

Stadt-Kanzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber ſich ihre in Dresden zu einem Münz-Congreſſe verſammelt geweſenen Commiſſarien vereinigten, ſobald wie möglich, mittelſt einer beſondern Uebereinkunft feſtzuſtellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Ratifikation, über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die kontrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Maſſe von wenigſtens Vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und
1,333,333 in halben Gulden-Stücken,

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 (Art. VIII) beſtimmten Vertheilungs-Maaßſtabe, ausprägen zu laſſen.

Artikel II.

Vom 1. Januar 1842 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Haupt-

münzen weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen ſich dieſelben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigſtens Eine Million in ganzen und halben Gulden-Stücken nach der im Artikel I. bemerkten Vertheilungsweiſe zu liefern.

Artikel III.

Für die, zufolge der vorſtehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie daſſelbe im Artikel XII. der Münchener Convention vom Jahr 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen München, den 30. März 1839.

Für Baiern:
(L. S.) Freihr. v. Giſe.

Für Würtemberg:
(L. S.) Freihr. v. Schmitz-Grollenburg.

Für Baden:
(L. S.) Freihr. von Andlaw.

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau und Frankfurt,
In Folge beſonderer Ermächtigung:
(L. S.) Freihr. v. Giſe.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1839.)

Abänderung des Geſetzes

vom 12. Januar 1838;

die

Chauſſee- und Brückengeld-Befreiungen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Juni 1839:

§. 1.

Der Abſchnitt IV. des Geſetzes vom 12. Januar 1838, die Chauſſee- und Brücken-Geld-Befreiungen für ſämmtliche ſtädtiſche Chauſſeen betreffend, wird vom 1. Juli 1839 an aufgehoben, und es treten die nachfolgenden Beſtimmungen an deſſen Stelle.

§. 2.

Die Kutſchen, Cabriolets und alles Fuhrwerk, einſchließlich der Schlitten, zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder unbeladen, ſowie die berittenen Pferde aller in hieſiger Stadt und deren Gebiet domicilirenden Bürger und Einwohner ſind, mit Ausnahme der im §. 6 enthaltenen Beſtimmung, im ganzen Umfange des Gebietes von Chauſſee- und Brückengeld frei.

§. 3.

Unter den übrigen im Chauſſeetarif verzeichneten Laſtfuhrwerken und Thieren, Bürgern und Einwohnern der Stadt gehörig, ſind nur befreit:

a) die zum Betrieb des Feldbaues erforderlichen;

b) die in die Stadt gehenden Fuhren von den Ausladeplätzen am Obermain und an der Windmühle.

§. 4.

Für die nicht im §. 2 begriffenen Laſtfuhrwerke und Thiere der Bewohner von Niederrad iſt, wenn ſie zur Stadt fahren und die Hebeſtätte vor dem Affenthor paſſiren, nur der für die Oberräder Chauſſee ausgeworfene Tarifſatz zu entrichten, und ſind dieſelben, ſo wie diejenigen der Bewohner von Oberrad, frei von dem daſelbſt erhoben werdenden Brückengeld.

§. 5.

Die nicht im §. 2 begriffenen Laſtfuhrwerke und Thiere der Einwohner von Bornheim ſind an der Friedberger Warte vom Chauſſeegeld frei.

§. 6.

Wegen Entrichtung des Chauſſee- und Brücken-Geldes von Wagen mit Poſtpferden beſpannt, bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung
den 2. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1839.)

Geſetz,

die

Hundeſteuer in hieſiger Stadt

und deren Gemarkung, einſchließlich des Stadtwaldes

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Mai 1839 wie folgt:

§. 1.

Jeder, der in hieſiger Stadt und deren Gemarkung, einſchließlich des Stadtwaldes, einen Hund hält, muß für denſelben gegen Entrichtung einer Taxe von 3 fl. bei dem Polizei-Amt, im Falle der Verpachtung bei dem Admodiator, einen Schein löſen, welcher nur für das Jahr gültig iſt, in welchem er genommen wurde.

§. 2.

Dieſer Schein muß ſogleich bei Empfang des Hundes gelößt und ſodann jedes folgende Jahr bis zum 15. Januar gegen Entrichtung der Taxe erneuert werden.

§. 3.

Wenn ein Hund, für welchen die Taxe bereits bezahlt iſt, im Laufe des bezahlten Jahrs in das Eigen-

thum eines Andern übergebt, ſo hat der neue Eigenthümer, wenn er den für jenen Hund gelößten Schein binnen 8 Tagen vorzeigt und auf ſeinen Namen umſchreiben läßt, für dieſes Jahr die Taxe nicht nochmals zu entrichten.

§. 4.

Wer einen Hund abſchafft, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahrs bei dem Polizei-Amt die Anzeige machen, widrigensfalls ſeine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe ſo lange Jahr für Jahr fortdauert, als die Anzeige verſäumt wurde.

§. 5.

Wer bei Anſchaffung eines Hundes die Anzeige und Löſung des erſten Scheins über 8 Tage unterläßt, verfällt neben der nachträglich zu entrichtenden Taxe in eine Geldſtrafe von 15 fl., wovon der Denunziant ein Drittheil erhält. Gegen den, welcher nach Löſung des erſten Scheins in folgenden Jahren bis zum 15. Januar keinen neuen Schein gelößt hat, wird die ſchuldige Hundetaxe durch den Fiskal auf ſeine Koſten executiviſch beigetrieben. Bei Unvermögenheit iſt dem Uebertreter ſtatt der Strafe von 15 fl. fünf Tage, und ſtatt der nachzuzahlenden Taxe ein Tag Arreſt zuzuerkennen; auch wird der Hund alſobald getödtet.

§. 6.

Jeder, dem ein Hund zuläuft, oder in deſſen Wohnung ſich einer gewöhnt, und der nicht binnen 8 Tagen dem Polizei-Amt davon Anzeige macht, damit dieſes den Eigenthümer ermittele oder den Hund als herrenlos todtſchlagen laſſe, verfällt in die §. 5 angedrohte Strafe.

§. 7.

Alle bisherigen Befreiungen von Entrichtung der Hundetaxe ſind mit gegenwärtigem Geſetz erloſchen.

§. 8.

Die Bewohner hieſiger und fremder Ortſchaften, welche die Stadt zum Behuf ihres Broderwerbs beſuchen, haben ſich des Mitnehmens der Hunde hierher zu enthalten, widrigenfalls ſie die ſtädtiſche Taxe zu bezahlen haben.

§. 9.

Derjenige, welcher einen Hund vom Eigenthümer in Koſt und Pflege, zum Aufbewahren oder zum Dreſſiren erhält, hat ſich darüber auszuweiſen, daß der Eigenthümer die Taxe bezahlt habe, widrigenfalls er ſelbſt für die Taxe haftet.

§. 10.

Das Polizei-Perſonal iſt angewieſen, darauf zu wachen, daß dieſer Verordnung nachgekommen werde.

§. 11.

Die Entſcheidung ſtreitiger Fälle ſteht dem Polizei-Amt vorbehältlich der geſetzlichen Rechtsmittel zu.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 9. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Geſetz,

die

Hundeſteuer für die hieſigen Dorfſchaften und deren Gemarkung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Mai 1839 wie folgt:

§. 1.

Jeder, der in hieſigen Dorfſchaften und deren Gemarkung, überhaupt in hieſigem Landgebiet, einen Hund hält, muß für denſelben gegen Entrichtung einer Taxe von 45 kr. zu Gunſten der Gemeindekaſſe eines jeden Orts einen Schein löſen, welcher nur für das Jahr gültig iſt, in welchem er genommen wurde.

§. 2.

Die Anzeige muß ſogleich bei Empfang des Hundes dem Schultheißen gemacht und der Schein bei dem Gemeindeerheber gelößt, und ſodann jedes folgende Jahr bis zum 15. Januar gegen Entrichtung der Taxe erneuert werden. Es iſt ein beſonderes genaues Verzeichniß über die Inhaber von Hunden durch den Schultheißen zu führen.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn ein Hund, für welchen die Taxe bereits bezahlt iſt, im Laufe des bezahlten Jahrs in das Eigenthum eines Andern übergeht, ſo hat der neue Eigenthümer, wenn er den für jenen Hund gelößten Schein binnen 8 Tagen bei dem Schultheißen vorzeigt, und auf ſeinen Namen umſchreiben läßt, für dieſes Jahr die Taxe nicht nochmals zu entrichten.

§. 4.

Wer einen Hund abſchafft, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahrs bei dem Schultheißen die Anzeige machen, widrigenfalls ſeine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe ſo lange Jahr für Jahr fortdauert, als die Anzeige verſäumt wurde.

§. 5.

Wer bei Anſchaffung eines Hundes die Anzeige und Löſung des erſten Scheins über 8 Tage unterläßt, verfällt neben der nachträglich zu entrichtenden Taxe in eine Geldſtrafe von 5 fl., wovon der Denunziant ein Drittheil erhält. Gegen den, welcher nach Löſung des erſten Scheins in folgenden Jahren bis zum 15. Januar keinen neuen Schein gelößt hat, wird die ſchuldige Hundetaxe auf ſeine Koſten im Weg der Execution beigetrieben. Bei Unvermögenheit iſt dem Uebertreter ſtatt der Strafe von 5 fl. fünf Tage, und ſtatt der nachzuzahlenden Taxe von 45 kr. ein Tag Arreſt zuzuerkennen; auch wird der Hund alſobald getödtet.

§. 6.

Jeder, dem ein Hund zuläuft, oder in deſſen Wohnung einer ſich gewöhnt, und der nicht binnen 8 Tagen dem Schultheißen davon Anzeige macht, damit dieſer den Eigenthümer ermittele oder den Hund als herrenlos todtſchlagen laſſe, verfällt in die §. 5 angedrohte Strafe.

§. 7.

Diejenigen, welche ſich zum Sommervergnügen auf den Ortſchaften aufhalten, haben für die Hunde, welche ſie während dieſes Aufenthalts bei ſich haben, und wofür ſie bereits die ſtädtiſche Taxe entrichtet haben, keine weitere Taxe zu entrichten.

§. 8.

Die Bewohner der hieſigen und fremden Ortſchaften, welche zum Behuf ihres Broderwerbs die hieſige Stadt beſuchen, haben ſich des Mitnehmens der Hunde hierher zu enthalten, widrigenfalls ſie die ſtädtiſche Taxe zu bezahlen haben.

§. 9.

Derjenige, welcher einen Hund vom Eigenthümer in Koſt und Pflege, zum Aufbewahren oder zum Dreſſiren erhält, hat ſich darüber auszuweiſen, daß der Eigenthümer die Taxe bezahlt habe, widrigenfalls er ſelbſt für die Taxe haftet.

§. 10.

Das Polizei-Amt hat die zu Ein- und Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und das Polizei-Perſonal iſt angewieſen, darauf zu wachen, daß dieſer Verordnung nachgekommen werde.

§. 11.

Die Entſcheidung ſtreitiger Fälle ſteht dem Polizei-Amte vorbehältlich der geſetzlichen Rechtsmittel zu.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 9. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Prolongation

der geſetzlichen Kraft des am 18. December 1835 publicirten Geſetzes,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1836 — 1838 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem mit Ende des Jahres 1838 die geſetzliche Kraft des am 18. December 1835 publicirten Geſetzes, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffend (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 193), erloſchen iſt, ſo wird ſolche, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Juni 1839, andurch auf ein ferneres Jahr, mithin auf das Jahr 1839, erſtreckt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 16. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)

Nachtrag

zu dem Geſetz vom 14. Auguſt 1832,

das

Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Juni 1839:

Die nachfolgenden, das Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffenden, und ſich auf das deshalb unter dem 14. Auguſt 1832 erlaſſene Geſetz beziehenden Beſtimmungen ſollen vom 1. Januar 1840 an in Wirkſamkeit treten.

Zu Titel IV. Von der Gebäudeſteuer.

§. 1.

Von je fünf zu fünf Jahren kann auch gegen definitiv feſtgeſtellte Gebäudeſteuer-Kapitalien um Reviſion bei dem Land-Amt nachgeſucht werden, wenn ſich der Beſchwerdeführer dem, was in Art. 24 des Landſteuergeſetzes, in Betreff der Abſchätzungskoſten, beſtimmt iſt, unterwirft.

In einem ſochen Falle wird nach Art. 23 beſagten Geſetzes verfahren, und die Taxatoren ſind von dem Land-Amt auf genaue Beachtung des Art. 21 deſſelben und Anwendung der darin enthaltenen Vorſchriften auf den jeweiligen baulichen Zuſtand der abzuſchätzenden Gebäude, zu beeidigen.

Auch der Schultheiß eines Orts, und falls ein Schultheiß zugleich die Stelle eines erſten Feldgeſchwornen bekleiden ſollte, der erſte Beigeordnete, iſt, wenn er nach vorher von ihm vorzunehmender Durchgehung des Gebäudeſteuerkataſters ein Gebäude für zu niedrig taxirt erachtet, verpflichtet, Namens der Geſammtheit der Steuerpflichtigen auf Reviſion anzutragen. In einem ſolchen Fall hat der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes auch ſeiner Seits einen Sachverſtändigen namhaft zu machen.

Die Reviſion ſolcher Art ſoll zum erſtenmal im Jahr 1840, dann wieder im Jahr 1845 und ſofort von je fünf zu fünf Jahren ſtattfinden, auch deren Vornehmung jedesmal vier Wochen vorher auf ortsübliche Weiſe in jedem Dorf bekannt gemacht werden. Wer ſich innerhalb dieſer vier Wochen nicht, entweder ſchriftlich oder mündlich, zu dem Ende bei dem Land-Amt anmeldet, wird angeſehen, als verzichte er auf dieſe Reviſion, und es darf auf ſpäteres Vorbringen deſſelben keine Rückſicht genommen werden.

Inſoferne die Eigenthümer der Gebäude die Koſten der Reviſion nicht ſelbſt zu übernehmen haben, ſind letztere halb von der Staatskaſſe und halb von den Gemeindekaſſen der betreffenden Orte zu tragen.

Das Land-Amt hat die Einleitung zu dem Reviſions-Geſchäft ſo zeitig zu treffen, daß die rectificirten Gebäudeſteuerkapitalien bereits bei den Ausſchlägen der genannten Jahre (1840, 1845 u. ſ. w.) zur Anwendung kommen.

Zu Tit. V. Von der Klaſſen-Steuer.

§. 2.

Von Entrichtung der Klaſſenſteuer an den Staat ſollen außer den wegen ihres Aufenthalts und Erwerbs in Frankfurt ſchon daſelbſt perſönlich beſteuert werdenden Perſonen (Art. 31 No. 4) auch diejenigen befreit ſeyn, welche bereits in einem andern Frankfurtiſchen Ort Klaſſenſteuer an den Staat entrichten.

§. 3.

Iſt Jemand zugleich ſelbſtbauender Ackerbegüterter und Pachter von Ackerland, ſo ſoll er

1) bis zu 10 Morgen von jedem Morgen 3 kr., und

2) von jedem weitern Morgen 1 kr. im Simplum entrichten, ohne Unterſchied, ob ſein eigenthümliches Ackerland 10 Morgen beträgt, oder noch Pachtgut dazu gerechnet werden muß.

§. 4.

Bei Ackerbegüterten und Pächtern iſt die Klaſſenſteuer nicht blos nach der Morgenzahl der von ihnen in der Ortsgemarkung gebaut werdenden Ländereien, ſondern auch nach der Morgenzahl der durch ſie von der Ortsgemarkung aus in benachbarten Gemarkungen gebaut werdenden Ländereien zu beſtimmen.

§. 5.

Es bleibt zwar unterſagt, bei der Klaſſenſteuer Anſätze zu machen, welche zwiſchen die in dem Tarif feſtgeſetzten Klaſſen fallen. Wenn jedoch der fixe Anſatz oder der Anſatz in der erſten Klaſſe für zu hoch erachtet wird, ſo können ſtatt ſeiner auch Theile deſſelben, wie z. B. die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel genommen werden, welches mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Klaſſe auszudrücken iſt.

Zu Tit. VI. Von dem Ausſchlag der Steuern.

§. 6

Jeden Monat findet eine Erhebung ſtatt. Es wird jedoch dem Ermeſſen des Land-Amts überlaſſen, die Zahlung der zu entrichtenden Summen auf diejenigen Monate zu vertheilen, worin die größere Zahl der Steuerpflichtigen nach ihren Gewerbs- und Nahrungs-Verhältniſſen zur Leiſtung der Zahlung am beſten befähigt iſt.

Zu Tit. IX.

Von der Erhebung und Ablieferung der Steuern.

§. 7.

So lange die Staatsſteuern mit den Gemeinde-Umlagen auf einen Steuerzettel erhoben werden, und erſtere anderthalb Simplen betragen, ſollen den Einnehmern fünf vom hundert der wirklich eingegangenen Summen als Remiſen für die Erhebung vom Land-Amt angewieſen werden. Bei einer allenfalls ſpäter in einem oder dem anderen Punkt getroffen werdenden Abänderung dieſer Art iſt mit Berückſichtigung der ſich

für den Einnehmer daraus ergebenden größeren oder geringeren Arbeit nach gleichem Maaßſtab zu verfahren.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 8.

Diejenigen Beſtimmungen des Landſteuergeſetzes vom 14. Auguſt 1832, welche mit den vorſtehenden Verfügungen unvereinbar ſind, werden, in ſoweit ſie letzteres ſind, hierdurch aufgehoben.

§. 9.

Das Land-Amt wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 16. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt am 23. Juli 1839.)

Digitized by Google

Land-Accis-Geſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Juni 1839:

§. 1.

Von den hierunten verzeichneten Gegenſtänden haben die Bewohner der hieſigen Dorfſchaften die nachſtehende Verbrauchs-Steuer (Accis) zu entrichten:

	Aerarial-Accis.		Zuſatz-Accis.	
I. Vom Malter Mehl	fl.	kr.	fl.	kr.
a. von Waizen-, Spelzen-, Dinkel-Mehl	—	16	—	8
b. von Rocken-, Gerſten-, Haferz, Haide-Mehl	—	10	—	6
II. Getränke per Ohm oder 3½ Ctr.				
1. Wein	2	20	1	10
2. Branntwein	1	48	—	52
3. Spiritus	4	30	2	10
4. Obſtwein, 1 Ohm oder 600 Pf. Aepfel	—	40	—	20
5. Bier, 1 Ohm oder 50 Pf. Malz	—	18	—	8
6. Eſſig	—	24	—	12

	Aerarial-Accis.		Zuſatz-Accis.	
III. Vom Schlachtvieh	fl.	kr.	fl	kr.
a von einem Ochſen . .	1	24	—	42
b. von einem Faſſelochſen .	1	24	—	42
c. von einer Kuh . . .	—	56	—	28
d von einem Stier oder einer Kalbin . .	—	40	—	20
e. von einem Rind . . .	—	34	—	16
f. von einem Raibling . .	—	26	—	12
g. von einem Kalb . . .	—	12	—	6
h. von einem Schwein . .	—	26	—	14
i. von einem Hammel . . .	—	12	—	6
k. von einem Schaaf, Bock, Geiſe	—	8	—	4
l. von einem Schaaf-, Ziegen-Lamm	—	4	—	2
IV. Von auswärtigen Ortſchaften eingebrachtes Fleiſch aller Gattungen vom Pfund . .	—	1/4	—	1/8

In ſo fern jedoch Pachtung ſtattfindet, dient dieſer Tarif nur zur Richtſchnur bei Ausmittelung des Abfindungs-Betrags zwiſchen dem Rechnei- und Renten-Amte und den Accis-Pächtern, wie auch zwiſchen dieſen und den einzelnen Steuerpflichtigen.

In Hinſicht auf andere Verbrauchsſteuern, z. B. vom Salz, verbleibt es bei den hierüber beſtehenden, oder annoch zu treffenden Beſtimmungen.

§. 2.

Mit der Erhebung der in §. 1. verzeichneten Steuern werden, wenn dieſe unmittelbar für Rechnung des Staats geſchieht, in jedem Dorfe eine oder einige Per-

ſonen von dem Rechnei- und Renten-Amte auf Wider-ruf beauftragt. Dieſelben erhalten als Remuneration ihrer Bemühungen gewiſſe von dem Rechnei- und Renten-Amte zu beſtimmende Remiſen der eingehenden Steuern.

Bei ſtattgefundener Paktirung hingegen bleibt die Beſtellung der Acciſer den Accis-Pächtern überlaſſen; jedoch ſind dieſelben von dem Rechnei- und Renten-Amte zu verpflichten.

In dieſem Falle finden die nachfolgenden Beſtimmungen der Paragraphen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ihre volle Anwendung nur gegen diejenigen Dorfbewohner, welche ſich mit den Pächtern des Acciſes über ein zu zahlendes Averſum überhaupt nicht vereinbart haben, ſo wie ferner rückſichtlich derjenigen Verbrauchs-Gegenſtände, welche in den von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträgen zu dem Averſional-Betrag etwa nicht mit einbegriffen und einer beſonderen Ausmittelung und Bezahlung vorbehalten ſind.

§. 3.

Nach erfolgter amtlicher Aufforderung haben ſämmtliche Einwohner der Dorfſchaften bei dem Schultheißen des betreffenden Dorfs Anzeige derjenigen accisbaren Gegenſtände zu machen, welche ſich in ihrer Hofraithe, Keller, Schoppen, Speicher, Scheuer oder anderen Räumen befinden, und die Accis-Abgabe hiervon zu bezahlen.

Eine Ausnahme von der Zahlungspflichtigkeit dieſer Steuer tritt hinſichtlich derjenigen geiſtigen Flüſſigkeiten ein, welche zur Ausfuhr erklärt und unter der von dem

Rechnei- und Renten-Amte vorgeſchriebenen Controle ausgeführt werden.

§. 4.

Alle accisbare Gegenſtände, welche, nachdem dieſes Geſetz in Anwendung getreten ſeyn wird, von einem Ortsbewohner bezogen, oder von Fremden eingebracht werden, müſſen im erſten Fall von dem Empfänger, in letzterem von dem Einbringer einem Acciſer angezeigt werden, bevor ſie von der Straße in irgend eine Hofraithe, Scheuer, Keller, Speicher, Schoppen oder andere Räume untergebracht werden, um ſodann die betreffende Accis-Abgabe davon zu bezahlen, mit Ausnahme der unter beſonderer Controle des Rechnei- und Renten-Amts wieder ausgeführten geiſtigen Flüſſigkeiten.

§. 5.

Die Branntweinbrennereien ſtehen unter amtlichem Verſchluß und darf Branntwein nur unter der von dem Rechnei- und Renten-Amte anzuordnenden Controle bereitet werden. Eben ſo wenig darf Jemand Trauben-, Aepfel- oder andern Obſt-Moſt in ſeinen Keller oder anderes Gewahrſam bringen, ehe er einem Acciſer die genaue Anzeige hierüber gemacht hat.

Bevor ein Stück Vieh geſchlachtet oder auswärtiges Fleiſch im Dorfe verkauft wird, muß dem Acciſer die Anzeige hiervon gemacht werden.

Jeder Bäcker hat dem Acciſer monatlich ein Verzeichniß einzureichen, wann, was und wie viel er für einen oder den andern Bewohner des Orts in demſelben Monat verbacken und was er zum feilen Verkauf verbacken hat.

§. 6.

Wer die im §. 3, 4 und 5 vorgeſchriebenen Anzeigen gar nicht oder nicht richtig macht, iſt ſchon deßwegen als der Defraudation ſchuldig zu erkennen. Die Strafe der Defraudation beſteht in der Confiscation des betreffenden nicht angezeigten Gegenſtandes, oder in der Erlegung ſeines Werthes, wenn er nicht mehr vorhanden iſt, und in dem vierfachen Betrage der für denſelben zu entrichten geweſenen Abgabe.

Ein Drittheil dieſer Strafe und des Confiscats oder ſeines Werthes erhält der Denunciant, ein Drittheil das Aerar und ein Drittheil die Gemeinde-Kaſſe.

§. 7.

Jeder Hausvater haftet für die Geldbuße wegen derjenigen Accis-Vergehen, welche von ſeiner Ehefrau, Kindern oder andern bei ihm wohnenden Verwandten, von ſeinem Geſinde oder Gewerbs-Gehülfen bei Gelegenheit ſolcher Geſchäftt ſtatt finden, zu welchen ſie von ihm beauftragt worden ſind, wenn die Geldbuße von dem eigentlichen Thäter, wegen Unvermögens, nicht beigetrieben werden kann.

Dieſe Haftungsverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umſtände wahrſcheinlich machen, daß die Uebertretung ohne Vorwiſſen des zur Haftung Verpflichteten begangen oder verſucht worden iſt.

§. 8.

Die Acciſer haben zu jeder Zeit das Recht, die Vorräthe der Ortsbewohner an accisbaren Gegenſtänden zu unterſuchen und zu dieſem Zweck Beſichtigung der Keller, Speicher, Schoppen, Scheuern und anderer

Räume, jedoch nur unter Zuziehung des Schultheißen oder ſeines Beigeordneten, vorzunehmen.

§. 9.

Das Rechnei= und Renten=Amt hat die zur Ausführung dieſes Geſetzes nöthigen Anordnungen zu treffen. Das Polizei= und Land=Amt werden demſelben hierbei an Handen zu gehen beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 16. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)

Geſetz,
das
Verfahren bei Aktenverſendungen
und
die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Juli 1839, über das bei Aktenverſendungen einzuhaltende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren, wie folgt:

§. 1.

Bei Akten-Verſendungen, ſowohl im Wege der Reviſion, Super-Reviſion, als zu Abfaſſung eines Erkenntniſſes in der Appellations-Inſtanz, hat das Appellationsgericht einen nach Größe der Akten und Wichtigkeit des Gegenſtandes zu beſtimmenden Betrag bis zu 50 fl. feſtzuſetzen, welchen der Revident, Super-Revident oder wer um Aktenverſendung nachgeſucht hat, binnen 8 Tagen bei der Appellations-Gerichts-Kanzlei zu hinterlegen hat.

§. 2.

Die Verſäumung dieſes Termins hat bei Reviſionen und Super-Reviſionen die Deſert-Erklärung des Rechtsmittels, bei gebetener Verſendung in vim concipiendae sententiae aber die Folge, daß angenommen wird, es ſey auf die Verſendung verzichtet und ſodann, auf Anrufen des Gegentheils, von dem Appellations-Gericht ſelbſt geſprochen wird.

§. 3.

Das Aerar übernimmt niemals die Koſten der Aktenverſendung für die im Armenrecht ſtehende Parthie, weßhalb in den Fällen, wo nicht anders woher die Koſten aufgebracht werden, anſtatt der Verſendung der Akten in vim concipiendae sententiae das Appellations-Gericht ſelbſt zu ſprechen hat, ſtatt der Reviſion aber ſtets das Rechtsmittel der Oberappellation zur Hand zu nehmen iſt.

§. 4.

Die Verſendung der Akten geſchieht ferner wie bisher, unter Geheimhaltung der Facultät, durch das Präſidium des Appellations-Gerichts, und werden auch die Taxen und Gebühren an die Appellations-Gerichts-Kanzlei entrichtet.

Die Rathsverordnung vom 22. Mai 1781, ſo wie der Art. 12 des Geſetzes vom 30. Dezember 1819 ſind hierdurch aufgehoben.

§. 5.

Außer den zu hinterlegenden Verſendungsgeldern und den im Geſetz vom 9. April 1839 beſtimmten Stempel-Gebühren

a) für das Inrotulations- und Errotulations-Protokoll, für jedes . . 1 fl. — kr.
b) für den Akten-Rotul . . . . . . — fl. 6 kr.
c) für das Schreiben . . . . . . — fl. 30 kr.

ſind noch folgende Taxen und Gebühren von dem, welcher die Aktenverſendung veranlaßt, zu entrichten:

1) dem Secretair des Appellations-Gerichts:
   a) für das Inrotulations-Protokoll . — fl. 30 kr.
   b) für das Schreiben an die Facultät — fl. 30 kr.
   c) für Fertigung des Rotuls . . . 1 fl. 30 kr.
   d) für das Errotulations-Protokoll . — fl. 30 kr.
   e) für ein Beförderungs-Schreiben von dem darum Nachſuchenden . — fl. 30 kr.
2) an die Kanzlei für Abſchrift des Rotuls . . . . — fl. 12 kr.
3) an den Pedellen für Verpackung, Verſiegelung der Akten, deren Tragen auf die Poſt, Erhebung des Poſtſcheins . . . . — fl. 48 kr

§. 6.

Wenn beide Theile um Verſendung der Akten bitten oder Reviſion einlegen, ſo bezahlt jeder der ſtreitenden Theile — vorbehältlich des Erkenntniſſes über die Prozeßkoſten — ſowohl von den zu hinterlegenden Geldern, als von den Stempel- und Tax-Gebühren, die Hälfte.

Die Gebühren für den Rotul zahlt jeder Theil ganz, wenn zwei Akten-Rotul gefertigt werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 30. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1839.)

Publikation

der

zu München am 11. Mai 1839 abgeſchloſſenen

Münz-Convention.

Nachdem hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen dem Königlich Bayeriſchen Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, als Bevollmächtigtem ſämmtlicher zum ſüddeutſchen Münz-Vereine gehöriger Staaten, und dem Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt, für die Oberherrſchaft dieſes Fürſtenthums am 11. Mai 1839 zu München abgeſchloſſene Münz-Convention ratificirt hat, auch die Ratificationsurkunden durch Vermittlung des erwähnten Königlich Bayeriſchen Staats-Miniſteriums ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Münz-Convention zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1839.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag
zwiſchen den
Staaten des ſüddeutſchen Münz-Vereins
und dem
Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt,
wegen des Beitritts des Letztern zu den Münz-Conventionen vom 25. Auguſt 1837 und 8. Juni 1838.

Nachdem die Regierung des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt den Wunſch zu erkennen gegeben hat, mit der ihr angehörigen Oberherrſchaft den zwiſchen den Staaten von Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen und Naſſau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. Auguſt 1837 abgeſchloſſenen Münz-Conventionen, ingleichen dem zwiſchen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachſen-Meiningen zu Stande gebrachten Vertrage vom 8. Juni 1838 beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag alſo lauten:

(Siehe Seite 18 bis 27 und 50 bis 52.)

und nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Sachſen-Meiningen und Naſſau, ſo wie Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt den unterzeichneten Königlich Bayeriſchen Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Aeußern Freiherrn v. Giſe

bevollmächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt zu dem durch die vorſtehenden Conventionen gegründeten Münz-Vereine zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuſchließen, ſo iſt in Folge deſſen zwiſchen dem genannten Staatsminiſter einerſeits und dem unterzeichneten Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Bevollmächtigten, wirklichen geheimen Rath, Oberſtallmeiſter und Landeshauptmann ꝛc. v. Witzleben andererſeits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

Art. I.

Die Regierung des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt tritt, rückſichtlich der Oberherrſchaft jenes Fürſtenthums, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Beſtimmungen derſelben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der Fürſtlichen Oberherrſchaft zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Art. II.

Außerdem macht ſich die Fürſtliche Regierung verbindlich:

1) die Beſtimmungen des Art. VII der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 in der Art zu vollziehen, daß ſie ſogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung eine nach Maßgabe der oberherrſchaftlichen Bevölkerung, reſpektive der Zoll-Revenuen-Vertheilung, treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,200 in halben Guldenſtücken, bei einer zum ſüddeutſchen Münzverein gehörigen Münzſtätte ausprägen und in Umlauf ſetzen laſſen werde;

2) die für das vorſtehende Ausmünzungs-Quantum, ſo wie für jenes, welches im Vollzug des Art. VIII der Münz-Convention auf die Fürſtliche Oberherrſchaft noch überwieſen wird, angeordnete Controle von demjenigen Staate vornehmen zu laſſen, welchem dieſelbe nach dem Turnus, wie derſelbe in Art. II des Vertrags mit Sachſen-Meiningen feſtgeſetzt worden, gegen denjenigen Staat zugeſtehet, deſſen Münzſtätte ſich mit der Ausprägung des Fürſtlichen Ausmünzungs-Contingents befaſſet.

Art. III.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 11. Mai 1839.

(L. S.) gez. Freiherr v. Giſe.
(L. S.) gez. v. Witzleben.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1839.)

Geſetz,

die Berechtigung hieſiger chriſtlicher Beiſaſſen

zum

Eigenthumserwerb von Häuſern

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 2. November 1839:

Den hieſigen chriſtlichen Beiſaſſen wird der Eigenthums-Erwerb in hieſiger Stadt belegener Häuſer für die Folge geſtattet. Der Beſitz eines Hauſes berechtigt jedoch nicht zum Betrieb einer ſolchen bürgerlichen Nahrung, wozu die Beiſaſſen nicht befugt ſind, daher von dem Recht, Häuſer in hieſiger Stadt zu erwerben, ſolche Häuſer ausdrücklich ausgenommen ſind, worauf eine zum Betrieb einer bürgerlichen Nahrung berechtigende Realgerechtigkeit haftet.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 26. November 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1839.)

Geſetz,

die Prolongation der Rechneiſcheine bis zum 1. Februar 1841 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 21. December 1839:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, insbeſondere der Ausfall, welcher in den Circulations-Mitteln hieſigen Platzes durch Verrufung der $^1/_4$ und $^1/_2$ Kronenthaler entſtanden, noch nicht hinlänglich erſetzt iſt, ſo werden die durch Geſetz vom 8. Januar 1839 creirten Rechneiſcheine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weiſe auf ein Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1841, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer Verkehr geſetzt und nur von dem Rechnei- und Renten-Amte zurückzuzahlen ſind.

II. Das Rechnei- und Renten-Amt wird demnach ermächtigt, mittelſt dieſer Scheine im Laufe des

Jahres 1840 bis zum Betrage von Einer Million Gulden

1) ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarife anzukaufen, ſo wie

2) denjenigen Perſonen, welche früher bereits gegen Scheine ſolche edle Metalle an das Rechnei- und Renten-Amt verkauft und noch nicht wieder zurück gekauft haben, die nach dem früheren Geſetze mit dem 7. Januar 1840 endigende Rückkaufsbefugniß auf ein weiteres Jahr zu prolongiren, wogegen

3) ſowohl die unter 1 fallenden neuen Verkäufer, als auch die unter 2 genannten Perſonen, falls dieſelben die Prolongation ihrer Rückkaufsbefugniß bewirken, jeder ½ Prozent an das Rechnei- und Renten-Amt zu entrichten haben, und dafür von letzterem die Berechtigung erhalten, die alſo verkauften Münzen oder ungeprägten Metalle bis zum 7. Januar 1841 um denſelben Preis gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem 24 fl. Fuße, oder in dergleichen Rechneiſcheinen, ohne weitere Koſten- und Zinſenvergütung wieder zurück zu kaufen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. December 1839.

Tarif,

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, ſo wie dahier keinen feſten Cours habende Gold- und Silber-Münzen von dem Rechnei- und Renten-Amt gegen unverzinsliche Rechneiſcheine angekauft und den Verkäufern auf Verlangen bis ſpäteſtens 7. Januar 1841 zurück verkauft werden:

		im 24 fl. Fuß.
a)	Gold, die feine Mark	à 350 fl. — kr.,
b)	Silber, die feine Mark . .	à 22 fl. — kr.,
c)	öſterreichiſche Souverainď'or .	à 15 fl. 15 kr.,
d)	engliſche Souverainď'or . .	à 11 fl. — kr.,
e)	franzöſiſche neue Louisď'or .	à 10 fl. 30 kr.,
f)	Zehn-Guldenſtücke	à 9 fl. 15 kr.,
g)	Friedrichsď'or oder Piſtolen .	à 9 fl. — kr.,
h)	franzöſiſche zwanzig Franken .	à 8 fl. 45 kr.,
i)	Ducaten	à 5 fl. 10 kr.,
k)	franzöſiſche ganze Laubthaler .	à 2 fl. 30 kr.,
l)	dergleichen Fünf-Frankenthaler	à 2 fl. 15 kr.,
m)	ſpaniſche Piaſter	à 2 fl. 15 kr.,
n)	ganze preußiſche Thaler . .	à 1 fl. 42 kr.,
o)	halbe Kronthaler	à 1 fl. 12 kr.,
p)	viertel Kronthaler	à — fl. 36 kr.,

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1839.)

Digitized by Google

Geſetz,

den

Fortbeſtand der Einkommenſteuer

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 11. Januar 1840, daß für das Jahr 1839 eine Einkommenſteuer nach den im Geſetz vom 6. Auguſt 1833

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100)

enthaltenen Beſtimmungen ausgeſchrieben werde, und daß die Einkommen-Steuer-Commiſſion mit dem Vollzug beauftragt iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 21. Januar 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840).

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachſteuer

zwiſchen dem Königreich Dänemark und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem unterm 27. December 1839 zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark und hieſiger freien Stadt eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch die, rückſichtlich der zum deutſchen Bunde gehörigen Königlich Däniſchen Staaten bereits geſetzlich beſtehende Freizügigkeit, auch auf die, nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Königlich Däniſchen Staaten ausgedehnt wird, ſo wird ſolches, in Auftrag Hohen Senats, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1840 an von allem Vermögen, welches aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in dieſe nicht zum deutſchen Bunde gehörige Königlich Däniſche Staaten, oder aus dieſen in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt exportirt wird, keinerlei Art Nachſteuer erhoben werden darf, daß jedoch unter dieſer gegenſeitigen Aufhebung der Nachſteuer diejenigen Abgaben nicht begriffen ſind, welche, ohne Rückſicht darauf, ob das Object im Lande bleibt oder nicht, von Einheimiſchen und Fremden gleichmäßig zu erlegen ſind, ſo wie denn auch dieſe gegenſeitige Freizügigkeit nur das

exportirt werdende Vermögen, keineswegs aber die ſonſtige perſönliche Pflichten des Auswandernden, namentlich rückſichtlich des Kriegsdienſtes, betrifft.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)

Digitized by Google

Prolongation

des Geſetzes,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit:

Die geſetzliche Kraft des am 18. December 1835 publicirten Geſetzes, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffend (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 193), wird andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 15. Februar 1840, auf ein ferneres Jahr, mithin auf das Jahr 1840, erſtreckt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den **18. Februar 1840.**

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Februar 1840.)

Bekanntmachung,

die

Taxrolle des Unterkaufs ꝛc.

bei öffentlichen Vergantungen betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird nachfolgende Taxrolle des Unterkaufs, der Ausrufergebühren und des Miethzinſes für Benutzung des Vergantungslocals unter der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß hierdurch die bisherige Taxrolle vom 22. September 1801 aufgehoben iſt.

Frankfurt a. M., den 17. März 1840.

Stadt-Canzlei.

Taxrolle

des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen, der Ausrufer-Gebühren, ſo wie des Miethzinſes für Benutzung des Vergantungslocals.

	fl.	kr.	pf.
1) Bei freiwilligen, weder von einer Gerichtsſtelle, noch vom Curatel- oder Pfand-Amt veranlaßten Verſteigerungen iſt der Unterkauf von dem Erlös 2 kr. vom Gulden, davon zahlt			
a) der Verkäufer	—	1	—
b) der Käufer	—	1	—

	fl.	kr.	pf.
2) Bei öffentlichen Verſteigerungen, welche von einer gerichtlichen Behörde oder vom Pfandamt veranlaßt ſind, iſt der Unterkauf von dem Erlös 6 Heller vom Gulden, davon zahlt			
a) der Verkäufer	—	—	3
b) der Käufer	—	—	3

3) Beim öffentlichen Verkauf der Immobilien Minderjähriger oder anderer unter Curatel ſtehender Perſonen iſt der Unterkauf 1 vom 100 des Erlöſes; hieran zahlt

a) der Verkäufer $^1/_2$ vom 100,

b) der Käufer $^1/_2$ vom 100.

* Sollten Minderjährige mit Großjährigen concurriren, ſo wird der Unterkauf ebenfalls nur mit 1 vom 100 entrichtet.

4) Bei Verſteigerung von Staatspapieren an der Börſe, gleichviel, ob ſolche verpfändet ſind oder nicht, beträgt die Unterkaufs-Gebühr $^1/_3$ vom 100 des Erlöſes.

Hieran bezahlt:

a) der Käufer $^1/_6$ pCt.,

b) der Verkäufer $^1/_6$ pCt.

* Von den sub 1 und 2 benannten Unterkaufs-Geldern kommen an das Aerar 7 reſp. 5 pf. und an die Ausrufer 1 pf. vom Gulden.

Von den sub 3 und 4 benannten Unterkaufs-Geldern kommen an das Aerar $^2/_3$ und an die Ausrufer $^1/_3$.

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
5) Die Verkäufer haben ferner bei Verſteigerungen zu bezahlen:			
a) an Taggelder für Ausrufer, Ausrufſchreiber und bürgerlichen Gegenſchreiber . . .	3	30	—
* Die für einen Tag zu rechnende geſetzliche Verſteigerungszeit iſt Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Für Verſteigerungen, welche in einem halben Tage erledigt werden, oder noch kürzere Zeit währen, ſind nur halbe Taggelder zu entrichten, für ſolche, die eine Stunde oder kürzer dauern, ein Drittheil Taggelder. Wenn Verſteigerungen in ſolcher Entfernung von der Stadt vorgenommen werden, daß Hin- und Herweg nambaften Zeitaufwand erheiſchen, ſo findet verhältnißmäßige Erhöhung der Taggelder ſtatt.			
b) die Inſertionsgebühren an die öffentlichen Blätter,			
c) für Abſchrift des Vergantungs-Regiſters pr. Bogen	—	8	—
* Die erſte Ausfertigung des Vergantungs-Regiſters iſt unentgeldlich zu liefern.			
d) für die Ausfertigung einer Verſteigerungs-Urkunde bei dem Verkauf eines Immobiles . .	2	24	—
6) Für Benutzung des Vergantungshauſes, für Mobilien, Waaren u. dgl., welche Tags vorher beſehen werden können, an Zimmer-Zins			

	fl.	kr.	pf.
für eine Verſteigerung, welche einen Tag währt	1	30	—
für jeden ferneren Verſteigerungstag	1	—	—
für Gegenſtände, welche in einem halben Tage verſteigert werden .	—	48	—
für einzelne Gegenſtände, je nachdem ſie Platz einnehmen, 12 bis 36 kr., für Heizung des Locals wird der dritte Theil vorbezeichneten Zimmer-Zinſes beſonders berechnet.			
7) Bei Theilungen oder Schätzungen, zu welchen die Ausrufer zugezogen werden, gebührt einem jeden derſelben für ſeine Bemühungen pr. Tag	2	—	—
für einen halben Tag oder weniger	1	—	—
8) Für Dienſtleiſtungen bei Ausrüfen wird eine billige Vergütung, nach Maßgabe der Dienſtleiſtungen, die jedoch über 1 fl. pr. Tag nicht betragen darf, bezahlt.			

(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1840.)

Geſetz,

das

Verfahren beim Stadtamt

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Februar 1840:

§. 1.

Die Beſtimmungen sub 2 und 4 der Verordnung vom 17. Mai 1831,

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 224)

ſodann der §. 1, ſoweit er Beſtimmungen über Plenarſitzungen des Stadtamtes enthält, und der §. 2 der Verordnung vom 13. December 1831,

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 8 u. 9)

ſind aufgehoben.

§. 2.

Von Publikation gegenwärtiger Verordnung an ſind beide Abtheilungen des Stadtamtes täglich zur Inſtruirung und Verhandlung geöffnet.

§. 3.

Jeder der beiden Stadtamtmänner und, ſo lange die Stelle eines Stadtamts-Aſſeſſors aushülfsweiſe beſtehen wird, auch dieſer, leitet und entſcheidet die, Einem oder dem Andern derſelben zukommenden Sachen als Einzelrichter. Alle Beſtimmungen früherer Geſetze in Bezug auf Plenum und Plenarbeſcheide des Stadtamts ſind nunmehr auf die Einzelrichter des Stadtamts und deren Beſcheide anzuwenden.

§. 4.

Die Artikel 45 und 48 des Geſetzes vom 30. December 1819,

(Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. II. S. 136 und 137)

ſoweit ſolche die proviſoriſche Anlegung der Arreſte und deren Beſtätigung bei dem Stadtamt betreffen, werden dahin abgeändert:

Jeder der beiden Stadtamtmänner und in deren Verhinderung der Aſſeſſor, ſo lange dieſe Stelle ausnahmsweiſe beſtehen wird, kann ex aedibus Arreſte erkennen. Bei alſo proviſoriſch erkanntem Arreſte muß am nächſten Amtstage, und zwar bei unausbleiblicher, ipso jure erfolgender Erlöſchung des proviſoriſch erkannten Arreſtes, und ohne Unterſchied, ob der Impetrat anweſend iſt oder nicht, ob Perſonal- oder Realarreſt angelegt iſt, von dem Impretauten um Beſtätigung des Arreſtes bei einer der Abtheilungen des Stadtamtes angerufen werden, von welcher ſodann erkannt wird, ob der proviſoriſch angelegte Arreſt in vigore zu belaſſen oder aufzuheben iſt.

§. 5.

In Sachen, wo das Streitobject im Hauptſtuhl 25 fl. nicht erreicht, hat die Verhandlung mündlich zu Protokoll und bis **zum Schluſſe des erſten Verfahrens** in **einem** Termine zu geſchehen. Die Entſcheidung hat längſtens binnen 8 Tagen zu erfolgen und begreift bei ſolchen Sachen die Verurtheilung in die Koſten ſtets nur die Auslagen für Gerichts- und Stempel-Gebühren, und zwar auch dann, wenn die Verhandlung durch Anwälte geführt wurde.

§. 6.

Die im §. 14 der Verordnung vom 13. December 1831 für die Sachen bis resp. 50 fl. und 100 fl. beſtimmten Taxen treten auch dann ein, wenn in ſolchen Sachen die Verhandlungen mündlich zu Protokoll geſchehen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 10. März 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. März 1840.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachſteuer

zwiſchen dem Königreich der Niederlande und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Vermöge einer zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige der Niederlande und Hohem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft iſt die bisher entrichtet wordene Nachſteuer von exportirt werdendem Vermögen aus einem Staat in den andern gegenſeitig aufgehoben worden, dergeſtalt, daß Vermögen aus einem Staate in den andern frei und ohne Abzug oder ſonſtige Abgaben, welche von den Einheimiſchen nicht ebenfalls entrichtet werden, ein- und ausgeführt werden können.

Nachdem nun dieſe Uebereinkunft ratificirt und am 31. März 1840 die Ratifications-Urkunden ausgewechſelt worden, ſo wird ſolches in Auftrag Hohen Senats andurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. April 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1840.)

Geſetz,

die

Einkommenſteuer

für die Jahre 1840 und 1841 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 25. Januar 1840:

§. 1.

Für die Jahre 1840 und 1841 wird die Einkommenſteuer unter nachfolgenden Beſtimmungen beibehalten, und deren Ertrag lediglich zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommenſteuer iſt zu entrichten:

I. Von allen chriſtlichen und iſraelitiſchen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beiſaſſen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein ſelbſtſtändiges Einkommen haben;

II. Von allen Fremden, welche dahier einen Erwerb treiben (Permiſſioniſten). Jedoch ſind von deren Entrichtung befreit:

a) Diejenigen, welche zwar dem ſtädtiſchen Verband fremd ſind, aber als Gemeindeglieder der hieſigen

Ortſchaften die für das Landgebiet angeordneten Staatsſteuern entrichten;

b) die nach §. 2 der Geſinde-Ordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung „Dienſtgeſinde" begriffenen Perſonen, in ſo fern ſie fremd, unverheirathet und bei der Dienſtherrſchaft wohnhaft ſind;

c) die bei hieſigen Handwerkern eingeſchriebenen Geſellen, welche fremd und unverheirathet ſind.

III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hieſiger Stadt und deren Gemarkung angeſeſſen ſind, und weder in einem perſönlichen Verband in hieſiger Stadt ſtehen, noch einen Erwerb dahier treiben.

IV. Von allen Vormündern oder ſonſtigen Stellvertretern und Adminiſtratoren aller ſowohl öffentlichen; als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2 die Einkommenſteuer zu entrichten haben, iſt deren geſammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das ſteuerbare Einkommen von völlig geſonderten Stiftungen zu beſtimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer ſchon beſtehenden Anſtalt oder Adminiſtration zur geſonderten Mitverwaltung übergeben worden ſind, darf jedoch, inſofern und ſo lange die Verwaltung ſolcher Stiftungen in der That abgeſondert geführt wird, beſonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommenſteuer iſt von dem geſammten ſteuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterſchied, ob derſelbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem hieſigen ſtädtiſchen Verbande ſtehen, ihren Wohnſitz aber nicht dahier, ſondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, ſind der Einkommenſteuer nach dem Geſetz vom 6. Auguſt 1833 und dem dazu gehörigen Tarif (Geſetz= und Stat.=Samml. Bd. V. S. 99) nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen ſie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier ſtammendem Vermögen beziehen, oder welchen ſie bei ihrem Eintritt in den hieſigen ſtädtiſchen Verband hierher eingebracht haben. Fortan ſoll jedoch hieſigen Bürgern und Angehörigen der auswärtige Aufenthalt, unter Beibehaltung ihres Bürger= oder Unterthans=Verbands, nicht anders geſtattet und denſelben die nöthigen Ausfertigungen von den betreffenden Behörden nicht eher verabfolgt werden, als bis ſie zuvor nachgewieſen haben werden, mit der Einkommenſteuer=Commiſſion über einen jährlichen feſten Steueranſatz eine Vereinbarung getroffen und für deſſen richtige Abführung, ſo wie für die eintretenden Falls zu entrichtende Abzugs=Gebühren, genügende Sicherheit geleiſtet zu haben. Dieſer feſte Steueranſatz iſt nach dem Geſetz vom 6.

Auguſt 1833 und dem demſelben beigefügten Tarif nach den Vermögensverhältniſſen des Steuerpflichtigen zur Zeit ſeines Abzugs zu bemeſſen.

2) Hieſige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hieſigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, beſitzen, und rückſichtlich derſelben zu den Staatsſteuern für das hieſige Landgebiet zugezogen werden, ſind in Anſehung des Einkommens aus dieſem Grund-Eigenthum der Einkommenſteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hieſiger Stadt und deren Gemarkung angeſeſſen ſind, und weder in einem perſönlichen Verband in hieſiger Stadt ſtehen, noch einen Erwerb dahier treiben, haben die Einkommenſteuer nur von dem Ertrag dieſer liegenden Güter, oder, wenn ſie in Selbſtbenutzung ſtehen, von dem Werth-Anſchlag dieſer Selbſtbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als ſteuerbares Einkommen wird erklärt die geſammte ganze jährliche Einnahme, ſie rühre nun von fruchtbringendem Capital- oder Grund-Vermögen, von Künſten, Wiſſenſchaften, Beſoldungen, Dienſt-Emolumenten, Dienſtwohnungen, Penſionen, Handlungen, Profeſſionen, Handthierungen, Gewerben oder ſonſtigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieſes ſteuerbaren Einkommens bildet und darf alſo namentlich nicht davon abgezogen werden:

a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welche zur Erweiterung und Verbeſſerung des Gewerbes verwendet worden;

b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für ſich und ſeine Familie oder der Dienſtboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, ſo wie auch dasjenige, was ein Jeder für ſich und ſeine Familie durch den Beſitz von eigenem Hauſe und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des ſteuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererſtattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig iſt, z. B. Handlungsſpeſen, Anſchaffung des Materials, ſo weit das Material im Steuerjahr verbraucht iſt, Geſellenlohn;

bb) was vermöge bereits beſtehender Abgaben auf den Gewerben liegt und davon auch ferner zu den gewöhnlichen ſtädtiſchen Intraden bezahlt werden ſoll, z. B. Conceſſionsgeld der Kaffeewirthe, Mäklergebühren;

cc) derjenige Theil des Miethzinſes oder der Wohnung, der ausſchließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommenſteuer eines jeden Steuerpflichtigen beſtimmt ſich nach dem in der anliegenden Einkommenſteuer-Tabelle dem ſteuerbaren Einkommen entſprechenden Steuerſatz (ſiehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche ſteuerbare Einkommen ſoll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, ſondern nach dem Durchſchnitt der drei nach einander folgenden jüngſt verfloſſenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erſt ſeit kürzerer Zeit in den Beſitz eines ſelbſtſtändigen eigenen Einkommens gekommen ſind, haben ihr ſteuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erſte Jahr der Pflichtigkeit iſt die Steuer nach einem muthmaßlichen gewiſſenhaften Anſchlag feſtzuſetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits beſtehende, aus Mitgliedern des Senats und der ſtändigen Bürgerrepräſentation zuſammengeſetzte Einkommenſteuer-Commiſſion iſt mit der Ausführung dieſer Verordnung, Erhebung der Einkommenſteuer und Beſorgung der einſchlagenden Geſchäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied iſt bei dem Senat noch mit einem beſondern Eide der Verſchwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommenſteuer-Commiſſion ſich zu dem ihm obliegenden gewiſſenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commiſſion ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbeſcheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ſechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen beſtimmten Termins und nachdem die Commiſſion eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die ſäumigen Declaranten erlaſſen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückſtande verbleiben, können mit Geldſtrafen, welche nach den Wohlſtandsverhältniſſen des Reſtanten, ſo weit ſie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleiſtung zu erhöhen ſind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach dreimaliger Beſtrafung dennoch mit der Declaration im Rückſtande bleibt, das Recht der Selbſtfaſſion. In einem ſolchen Falle iſt nämlich die Commiſſion verpflichtet, dem ſäumigen Steuerpflichtigen nach deſſen bekannten und muthmaßlichen Verhältniſſen, mit Rückſicht auf den Tarif, einen Steuerbetrag anzuſetzen, welchen der Steuerpflichtige oder deſſen Cavent, nachdem ihm dieſer Anſatz bekannt gemacht worden ſeyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; dieſe Strafe findet jedoch bei Vormündern, Curatoren oder ſonſtigen Adminiſtratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldſtrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten ſind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältniſſen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, ſo iſt ſie befugt, denſelben vorzubeſcheiden, um ihm ihre Anſtände zu äußern, ihn zu belehren und zu verſtändigen, und ſolchergeſtalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Digitized by Google

Inſofern dieſe aber nicht mit Einverſtändniß der Majorität der Commiſſion zu Stande kömmt, iſt dieſelbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit ſeiner Declaration aufzuerlegen; und wenn ſich derſelbe weigert, dieſen Eid abzuleiſten, gegen ihn eben ſo vorzuſchreiten, wie gegen den ſäumigen Declaranten verordnet iſt.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er ſeine Declaration eingereicht hat, oder nachdem ihm der (§. 11) angeſetzte Steuerbetrag angezeigt worden iſt, innerhalb der oben beſtimmten ſechswöchentlichen Friſt ſeine Schuldigkeit nicht entrichtet, ſo iſt derſelbe oder deſſen Cavent auf executiviſchem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Urſachen Nachſicht für die Abführung ſeines Steuerbetrags verlangt, ſo kann demſelben nach Geſtalt der Sache ein weiterer Termin zur Zahlung von der Commiſſion bewilligt werden, nach deſſen fruchtloſem Ablauf aber der Rückſtand gleichfalls executiviſch beizutreiben iſt.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuerſatzes geſchehen iſt, ſo iſt die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, ſobald er die Quittung über die geleiſtete Zahlung ſeines Steuerbeitrags erhalten hat, ſeiner Verpflichtung als entledigt anzuſehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er ſeine Verpflichtung wirklich erfüllt habe oder nicht, und wegen Beſtrafung etwaigen

Meineids, ſeinem Gewiſſen und einem höherem Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da ſolchergeſtalt alle Nachforſchung und alle weitere Reclamation über und wegen geleiſteten Beiträgen zur Einkommenſteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde deſſen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, ſo viel möglich vernichtet werden ſoll, ſo hat die Commiſſion die Declarationsſcheine mit der Quittung über den geleiſteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck ſollen die Steuerregiſter nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieſelben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geſchehen iſt, enthalten. In dem Kaſſabuch ſollen hingegen blos die jeden Tag eingegangenen Poſten, ohne Benennung derer, von welchen ſie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und iſt dieſes Buch täglich zu unterzeichnen. Die über jeden Steuerbetrag auszuſtellende Zahlungsbeſcheinigung enthält den Datum und die Summe des entſprechenden Poſtens im Kaſſabuch, und muß wenigſtens von zwei Mitgliedern der Commiſſion unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand ſeine Declaration eingereicht habe, durch die Unterſchrift zweier Mitglieder der Commiſſion beſcheinigt werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 23. April 1840.

Anlage A.

Einkommenſteuer=Tabelle.

Einkommen. von	bis	Steuer=betrag. fl.	kr.	Einkommen. von	bis	Steuer=betrag. fl.	kr.
fl. —	— fl. 149	—	15	fl. 1650	— fl. 1699	8	15
» 150	— » 199	—	45	» 1700	— » 1749	8	30
» 200	— » 249	1	—	» 1750	— » 1799	8	45
» 250	— » 299	1	15	» 1800	— » 1849	9	—
» 300	— » 349	1	30	» 1850	— » 1899	9	15
» 350	— » 399	1	45	» 1900	— » 1949	9	30
» 400	— » 449	2	—	» 1950	— » 1999	9	45
» 450	— » 499	2	15	» 2000	— » 2049	10	—
» 500	— » 549	2	30	» 2050	— » 2099	10	15
» 550	— » 599	2	45	» 2100	— » 2149	10	30
» 600	— » 649	3	—	» 2150	— » 2199	10	45
» 650	— » 699	3	15	» 2200	— » 2249	11	—
» 700	— » 749	3	30	» 2250	— » 2299	11	15
» 750	— » 799	3	45	» 2300	— » 2349	11	30
» 800	— » 849	4	—	» 2350	— » 2399	11	45
» 850	— » 899	4	15	» 2400	— » 2449	12	—
» 900	— » 949	4	30	» 2450	— » 2499	12	15
» 950	— » 999	4	45	» 2500	— » 2549	12	30
» 1000	— » 1049	5	—	» 2550	— » 2599	13	—
» 1050	— » 1099	5	15	» 2600	— » 2649	13	30
» 1100	— » 1149	5	30	» 2650	— » 2699	14	—
» 1150	— » 1199	5	45	» 2700	— » 2749	14	30
» 1200	— » 1249	6	—	» 2750	— » 2799	15	—
» 1250	— » 1299	6	15	» 2800	— » 2849	15	30
» 1300	— » 1349	6	30	» 2850	— » 2899	16	—
» 1350	— » 1399	6	45	» 2900	— » 2949	16	30
» 1400	— » 1449	7	—	» 2950	— » 2999	17	—
» 1450	— » 1499	7	15	» 3000	— » 3049	17	30
» 1500	— » 1549	7	30	» 3050	— » 3099	18	15
» 1550	— » 1599	7	45	» 3100	— » 3149	19	—
» 1600	— » 1649	8	—	» 3150	— » 3199	19	45

Einkommen.			Steuer-betrag.		Einkommen.			Steuer-betrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 3200	—	fl. 3249	20	30	fl. 4950	—	fl. 4999	51	30
» 3250	—	» 3299	21	15	» 5000	—	» 5049	52	30
» 3300	—	» 3349	22	—	» 50[illegible]	—	» 5099	53	45
» 3350	—	» 3399	22	45	» 5100	—	» 5149	55	—
» 3400	—	» 3449	23	30	» 5150	—	» 5199	56	15
» 3450	—	» 3499	24	15	» 5200	—	» 5249	57	30
» 3500	—	» 3549	25	—	» 5250	—	» 5299	58	45
» 3550	—	» 3599	25	45	» 5300	—	» 5349	60	—
» 3600	—	» 3649	26	30	» 5350	—	» 5399	61	15
» 3650	—	» 3699	27	15	» 5400	—	» 5449	62	30
» 3700	—	» 3749	28	—	» 5450	—	» 5499	63	45
» 3750	—	» 3799	28	45	» 5500	—	» 5549	65	—
» 3800	—	» 3849	29	30	» 5550	—	» 5599	66	30
» 3850	—	» 3899	30	15	» 5600	—	» 5649	68	—
» 3900	—	» 3949	31	—	» 5650	—	» 5699	69	30
» 3950	—	» 3999	31	45	» 5700	—	» 5749	71	—
» 4000	—	» 4049	32	30	» 5750	—	» 5799	72	30
» 4050	—	» 4099	33	30	» 5800	—	» 5849	74	—
» 4100	—	» 4149	34	30	» 5850	—	» 5899	75	30
» 4150	—	» 4199	35	30	» 5900	—	» 5949	77	—
» 4200	—	» 4249	36	30	» 5950	—	» 5999	78	30
» 4250	—	» 4299	37	30	» 6000	—	» 6049	80	—
» 4300	—	» 4349	38	30	» 6050	—	» 6099	81	30
» 4350	—	» 4399	39	30	» 6100	—	» 6149	83	—
» 4400	—	» 4449	40	80	» 6150	—	» 6199	84	30
» 4450	—	» 4499	41	30	» 6200	—	» 6249	86	—
» 4500	—	» 4549	42	30	» 6250	—	» 6299	87	30
» 4550	—	» 4599	43	30	» 6300	—	» 6349	89	—
» 4600	—	» 4649	44	30	» 6350	—	» 6390	90	30
» 4650	—	» 4699	45	30	» 6400	—	» 6449	92	—
» 4700	—	» 4749	46	30	» 6450	—	» 6499	93	30
» 4750	—	» 4799	47	30	» 6500	—	» 6549	95	—
» 4800	—	» 4849	48	30	» 6550	—	» 6599	96	30
» 4850	—	» 4899	49	30	» 6600	—	» 6649	98	—
» 4900	—	» 4949	50	30	» 6650	—	» 6699	99	30

Digitized by Google

Einkommen.			Steuerbetrag.		Einkommen.			Steuerbetrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 6700	—	fl. 6749	101	—	fl. 7650	—	» 7699	132	45
» 6750	—	» 6799	102	30	» 7700	—	» 7749	134	30
» 6800	—	» 6849	104	—	» 7750	—	» 7799	136	15
» 6850	—	» 6899	105	30	» 7800	—	» 7849	138	—
» 6900	—	» 6949	107	—	» 7850	—	» 7899	139	45
» 6950	—	» 6999	108	30	» 7900	—	» 7949	141	30
» 7000	—	» 7049	110	—	» 7950	—	» 7999	143	15
» 7050	—	» 7099	111	45	» 8000	—	» 8049	145	—
» 7100	—	» 7149	113	30	» 8050	—	» 8099	147	—
» 7150	—	» 7199	115	15	» 8100	—	» 8149	149	—
» 7200	—	» 7249	117	—	» 8150	—	» 8199	151	—
» 7250	—	» 7299	118	45	» 8200	—	» 8249	153	—
» 7300	—	» 7349	120	30	» 8250	—	» 8299	155	—
» 7350	—	» 7399	122	15	» 8300	—	» 8349	157	—
» 7400	—	» 7449	124	—	» 8350	—	» 8399	159	—
» 7450	—	» 7499	125	45	» 8400	—	» 8449	161	—
» 7500	—	» 7549	127	30	» 8450	—	» 8499	163	—
» 7550	—	» 7599	129	15	» 8500 ſo weit es reicht 2 pCt.				
» 7600	—	» 7649	131	—					

(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

Geſetz,

die

Wohn- und Miethe-Steuer

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung, vom 25. Januar und 28. März 1840, die Einführung einer Wohn- und Miethe-Steuer nach folgenden Beſtimmungen:

§. I.

Die Wohn- und Miethe-Steuer iſt eine Perſonal-Abgabe, welche nach dem Miethwerthe der von dem Steuerpflichtigen in der Stadt oder deren Gemarkung benutzten Wohnungen, Gewerbs- und andern Localitäten bemeſſen wird.

Namentlich gehören dahin:

1) Stadt- und Garten-Wohnungen für den eigenen Gebrauch des Steuerpflichtigen und ſeiner bei ihm wohnenden Angehörigen, Dienſtboten und Geſchäftsgehülfen, ferner Luſtgärten, Locale der Gemeinden, Corporationen und Privatgeſellſchaften.

2) Gewölbe, Schoppen, Remiſen, Speicher, Keller, Stallungen und andere abgeſchloſſene Räume, ſowohl für den Bedarf der Haushaltung, als des Gewerbs.

3) Alle Geſchäfts-Locale, wie Läden, Magazine, Buden, Werkſtätten, Schirnen, Fabrik-Locale, Schreibſtuben und andere Geſchäftszimmer.

§. II.

Verpflichtet zur Entrichtung der Miethesteuer iſt, wer dergleichen Räume innerhalb der Stadtgemarkung entweder als Eigenthümer, oder in directer Miethe vom Eigenthümer, oder in Aftermiethe von einem Miethsmanne, oder als Beſoldungsantheil im Gebrauche hat.

Dieſe Abgabe darf unter keinem Vorwande den Vermiethern aufgebürdet werden; alle hierauf abzielende Vertragsbeſtimmungen, Reverſe und Verabredungen ſind hiermit für ungültig und kraftlos erklärt.

§. III.

Die Miethesteuer wird nicht entrichtet: für Kirchen und andere für den öffentlichen Gottesdienſt beſtimmte Verſammlungsörter, Betſäle und Synagogen, für die Schulzimmer der Staats- und Gemeinde-Schulen und für alle, zu ſtädtiſchen, öffentlichen Zwecken benutzte Localitäten, ſo wie für die zur Armen- und Kranken-Pflege beſtimmten Localitäten der in der Stiftungs-Ordnung vom 3. December 1833 als öffentliche milde Stiftungen bezeichneten Anſtalten.

Der Steueranſatz für Wohnungen iſt in der Tabelle Anlage 1 angegeben. Von Gewerbslocalen wird ohne Unterſchied 1 vom 100 des Miethwerths bezahlt.

Die Miethe- und Wohn-Steuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 1 Procent der betreffenden Miethſumme geſetzt.

§. IV.

In die Cathegorie der **Wohnungen** gehören namentlich:

a) Alle als Wohnung oder zum Betrieb des Haushalts und zum Aufbewahren der dahin gehörigen Gegenſtände benutzten Räume, ſowie die Localitäten der Gemeinden, Corporationen und Privatgeſellſchaften;

b) alle Räume, welche zugleich zu obigen Zwecken und zum Gewerbsbetriebe dienen;

c) alle Ställe und Remiſen für Pferde und Wagen, welche nicht ausſchließend zum Gewerbsbetriebe benutzt werden;

d) in Gaſthäuſern:
dieienigen Räume, welche der Wirth und ſeine Angehörigen als ihre Wohnung benutzen, oder welche zu einem der sub a, b und c bezeichneten Zwecke auf längere Zeit vermiethet ſind.

In die Cathegorie der **Gewerbslocale** fallen:
alle ausſchließend zum Gewerb- und Geſchäftsbetrieb benutzten Räume, namentlich alle Gärten, welche ausſchließlich zum Gewerbsbetrieb verwendet werden, Werkſtätten, Schreib- und Caſſenſtuben, Lehrſtuben in Privatunterrichts-Anſtalten und Penſionen, Fabriklocale, Waaren-Magazine, Gewölbe, Speicher, Geſchäftskeller, Läden, Schirnen, Ställe und Remiſen der Miethkutſcher, Kärcher, Fuhrleute und Einzler, Schenkſtuben, Gaſt- und Fremden-Zimmer und die für Pferde und Wagen der Reiſenden beſtimmten Ställe und Remiſen der Gaſtwirthe.

§. V.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Localitäten in Miethe oder in eigenem Gebrauche hat, ſo werden zur Beſtimmung der ſteuerbaren Summen, in der Regel, die in gleiche Cathegorie fallende Miethwerthe zuſammengezogen; ausgenommen davon ſind die nur im Sommer benutzten Gartenwohnungen und Luſtgärten, welche abgeſondert von der Stadtwohnung des nämlichen Steuerpflichtigen berechnet werden.

Wenn ſolche Stadtwohnungen, im eigenen Hauſe oder aufs ganze Jahr gemiethet, im Sommer unbenutzt bleiben, ſo wird dieſes hinſichtlich der Steuer nicht berückſichtigt, ſondern es richtet ſich dieſe nach dem Miethwerthe für die Dauer des ganzen Jahres.

§. VI.

Unter dem Wohn- oder Mieth-Werthe, nach welchem der Steuer-Ausſchlag erfolgt, iſt zu verſtehen:

1) bei gemietheten Wohnungen und andern Localitäten:
   a) der wirkliche und wahre Miethzins für die Dauer eines Jahres, und
   b) der Schätzungswerth in Fällen, wo der Miethzins unter dem laufenden Miethwerthe bedungen iſt;

ſowie

2) bei Wohnungen und andern Localen, welche
   a) der Eigenthümer ſelbſt benutzt, oder
   b) ein Anderer unentgeldlich, oder
   c) als Beſoldungs-Antheil inne hat —

der laufende Preis, um welchen die betreffenden Locale in Vergleichung mit andern von ähnlichem Werthe zu vermiethen wären.

§. VII.

Der Miethwerth eines jeden Locals, für welches die Steuer zu entrichten iſt, wird auf folgende Weiſe ermittelt:

1) Jeder Vermiether (er ſey Hauseigenthümer oder Miether, welcher Localitäten in Aftermiethe abgegeben) hat in Folge der ergehenden Aufforderung ſämmtliche beſtehende Miethcontracte oder dieſelben vertretende Punktationen oder Briefe gegen Beſcheinigung im Original bei der Behörde einzureichen; bei Vermiethungen, die auf mündlicher Uebereinkunft beruhen, hat der Vermiether ſolches der Steuerbehörde anzuzeigen.

Jeder Hauseigenthümer hat eine eigenhändig unterzeichnete genaue Declaration ſowohl der von ihm ſelbſt bewohnten und benutzten, als der vermietheten Locale und der für letztere übereingekommenen Miethſummen, ſowie der leer ſtehenden Localitäten, abzugeben.

Ueber Vermiethungen, ſowie über Veränderungen beſtehender Miethverhältniſſe, welche nach der obgedachten Aufforderung erfolgen, hat der Vermiether jedesmal innerhalb 14 Tagen nach Abſchluß die Vertragsurkunden, oder in deren Ermangelung oben vorgeſchriebene Declarationen abzugeben; binnen gleicher Friſt hat in ſolchen Fällen der Steuerpflichtige die in dieſem §. sub 2 erwähnte Erklärung einzureichen. Vermiethungen an Fremde für die Meſſen oder während derſelben müſſen die Vermiether immer binnen 3 Tagen unter Einhaltung des obigen Verfahrens zur Anzeige bringen.

2) Jeder Steuerpflichtige hat in Folge der ergehenden Aufforderung, mittelſt Ausfüllung der zu vertheilenden

Erklärungen, ſeine ſteuerbaren Localitäten zu beſchreiben und deren Miethwerth anzugeben.

3) Hiernächſt werden Sachverſtändige von der Behörde ernannt und verpflichtet, welche zur Prüfung der Richtigkeit der Declarationen die Localitäten der Steuerpflichtigen in Augenſchein nehmen und ſodann die Schätzungen aufſtellen, auf welche die Steuerrolle gegründet wird. Wenn der Steuerpflichtige bei dieſer Schätzung ſich nicht beruhigen zu können glaubt, ſo hat er binnen zehn Tagen die Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen, und einen Sachverſtändigen zu benennen. Die Steuerbehörde ernennt ſodann den zweiten und überläßt dieſen die Wahl eines dritten, welche drei Sachverſtändige ſodann von der Behörde verpflichtet werden. Wenn ſich die zuerſt ernannten beiden Sachverſtändigen über die Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, beſtimmt denſelben die Steuerbehörde.

Bei der Taxation dieſer drei Sachverſtändigen hat es ſein definitives Bewenden. Die Koſten dieſer zweiten und letzten Taxation fallen dem Steuerpflichtigen nur dann zur Laſt, wenn die zweite Taxation mit der erſten übereinſtimmt oder höher iſt.

§. VIII.

Aus der Steuerrolle werden die einzelnen Steuerzettel ausgezogen und jedem Steuerpflichtigen zugefertigt; die Erhebung der Steuer erfolgt durch die hiefür beſtellten Einnehmer und wird das Nähere hierüber von der Steuerbehörde beſtimmt und bekannt gemacht.

§. IX.

Die Uebertretungen dieſes Geſetzes werden folgendermaßen beſtraft:

1) Vermiether oder Steuerpflichtige, welche die von ihnen abzugebenden Erklärungen oder Urkunden binnen den von der Steuerbehörde beſtimmten Friſten nicht einliefern, verfallen in eine Ordnungsſtrafe von fl. 1 bis fl. 20, die bei fortgeſetzter Säumniß bei jeder amtlichen Mahnung erhöhet werden kann.

2) Das Verheimlichen einer beſtehenden ſchriftlichen Uebereinkunft von Seiten des Vermiethers oder Steuerpflichtigen unterliegt einer Strafe von 10 Prozent der betreffenden jährlichen Miethe.

3) Bei falſchen Angaben in Hinſicht auf Localität oder Miethſumme hat der Declarant als Strafe den zehnfachen Betrag der Summe zu erlegen, um welchen durch ſeine Angabe die Steuer verkürzt worden wäre.

§. X.

Dieſe ſämmtliche Strafen treffen einen jeden Mitſchuldigen oder Theilnehmer ganz.

§. XI.

Diejenigen Locale, welche an ſolche Fremden vermiethet ſind, die dahier keinen Erwerb treiben, ſind zwar gleichfalls vollſtändig von dem Hauseigenthümer oder Vermiether zu declariren. Es wird jedoch für dieſelben keine Steuer erhoben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 23. April 1840.

Anlage 1.

Miethe-Steuer-Tabelle.

Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.

	fl.		fl.	fl.	kr.
von	—	bis	49	—	30
»	50	»	59	—	36
»	60	»	69	—	52
»	70	»	79	1	8
»	80	»	89	1	24
»	90	»	99	1	40
»	100	»	109	2	—
»	110	»	119	2	20
»	120	»	129	2	40
»	130	»	139	3	—
»	140	»	149	3	20
»	150	»	159	3	40
»	160	»	169	4	—
»	170	»	179	4	20
»	180	»	189	4	40
»	190	»	199	5	—
»	200	»	224	5	40
»	225	»	249	6	20
»	250	»	274	7	—
»	275	»	299	7	40
»	300	»	324	8	20
»	325	»	349	9	20
»	350	»	374	10	20
»	375	»	399	11	20
»	400	»	424	12	20
»	425	»	449	13	20
»	450	»	474	14	20
»	475	»	499	16	—
»	500	»	524	17	40
»	525	»	549	19	40
»	550	»	574	22	—

Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.

	fl.		fl.	fl.	kr.
von	575	bis	599	24	20
»	600	»	624	26	40
»	625	»	649	29	—
»	650	»	674	31	20
»	675	»	699	33	40
»	700	»	724	36	—
»	725	»	749	39	—
»	750	»	774	42	—
»	775	»	799	45	—
»	800	»	824	48	—
»	825	»	849	51	—
»	850	»	874	54	—
»	875	»	899	58	—
»	900	»	924	62	—
»	925	»	949	66	—
»	950	»	974	70	—
»	975	»	999	75	—
»	1000	»	1024	80	—
»	1025	»	1049	85	—
»	1050	»	1074	90	—
»	1075	»	1099	95	—
»	1100	»	1124	100	—
»	1125	»	1149	105	—
»	1150	»	1174	110	—
»	1175	»	1199	115	—
»	1200	»	1224	120	—
»	1225	»	1249	125	—
»	1250	»	1274	130	—
»	1275	»	1299	135	—
»	1300	»	1324	140	—
»	1325	»	1349	145	—

Digitized by Google

Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.

	fl.		fl.	fl.	kr.
von	1350	bis	1374	150	—
»	1375	»	1399	156	—
»	1400	»	1424	162	—
»	1425	»	1449	168	—
»	1450	»	1474	174	—
»	1475	»	1499	180	—
»	1500	»	1524	186	—
»	1525	»	1549	192	—
»	1550	»	1574	198	—
»	1575	»	1599	204	—
»	1600	»	1624	210	—
»	1625	»	1649	216	—
»	1650	»	1674	222	—

Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.

	fl.		fl.	fl.	kr.
von	1675	bis	1699	228	—
»	1700	»	1724	234	—
»	1725	»	1749	240	—
»	1750	»	1774	246	—
»	1775	»	1799	252	—
»	1800	»	1824	258	—
»	1825	»	1849	264	—
»	1850	»	1874	270	—
»	1875	»	1899	276	—
»	1900	»	1924	282	—
»	1925	»	1949	288	—
»	1950	»	1974	294	—
»	1975	»	2000	300	—

Von allen höheren Beträgen 15 pCt.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachſteuer

zwiſchen den Königlich Preußiſchen Staaten und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung und dem Senat der freien Stadt Frankfurt eine Uebereinkunft darüber getroffen worden, daß bei einem Vermögens-Ausgange aus einem Staate in den andern weder ein Abſchoß, noch Abfahrtsgeld entrichtet werden ſoll, ſo wird ſolches, in Auftrag Hohen Senats, und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß unter dieſer Freiheit von Nachſteuer diejenigen allgemeinen Abgaben, welche in einem oder dem andern Staate bei Erbſchaften, Legaten, Verkäufen ꝛc., ohne Rückſicht darauf, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder Fremder iſt, etwa entrichtet werden müſſen, nicht begriffen ſind, und daß dieſe gegenſeitige Freizügigkeit nur Vermögen, keineswegs aber ſonſtige perſönliche Pflichten des Auswandernden, namentlich rückſichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienſte, betrifft.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Mai 1840.)

Allgemeines Geſetz,

ſämmtliche

ordentliche und außerordentliche Abgaben

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. April 1840, wie folgt:

§. 1.

Für ordentliche Steuern werden erklärt und ſind als ſolche zu erheben:

1) ein Urkunden-, Exhibitions-, Protokoll- und Taxen-Stempel, nach Maßgabe des Geſetzes vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 99);

2) die als Aerarial-Accis in dem Geſetz vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und dem demſelben beigefügten Tarif aufgeführten Abgaben;

3) der Salz-Accis, nach Maßgabe der Geſetze vom 16. März 1820 und 19. Auguſt 1824 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 195. 221 und Bd. III. S. 302);

4) die Währſchaftsgebühren, nach Maßgabe der Geſetze vom 16. März 1820 und 26. Juni 1834 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 197 und Bd. V. S. 182);

5) die Ausruf⸗ und Unterkaufs⸗Gebühren, nach Maßgabe der Taxrolle vom 17. März 1840 (Stat.⸗Samml. Bd. VII. S. 173);

6) eine Abgabe von 12 kr. für jedes Gilbert Brennholz, als die, aus dem Geſetz vom 16. März 1820 unter I 2 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 192) und dem auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 26. Mai 1824 ergangenen Rathſchluß vom 13. Juli 1824 entnommene und in eine zuſammengezogene Gebühr;

7) eine Abgabe von 3 fl. 17 kr. jährlich von jeder Brandweinbrennerei in hieſiger Stadt, auf den Höfen oder andern Gütern in der Stadtgemarkung und auf den Dorfſchaften, nach dem Geſetz vom 16. März 1820 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 192);

8) das Laternen⸗Geld, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 194);

9) der Karten⸗Stempel, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 194);

10) der Wechſel⸗Stempel, nach Maßgabe des Geſetzes vom 15. Juli 1817 und dem Anhang dazu vom 6. Auguſt 1833 (Stat.⸗Samml. Bd. I. S. 135 und Bd. V. S. 100);

11) die Hunde⸗Taxe, nach Maßgabe des Geſetzes vom 9. Juli 1839 (Stat.⸗Samml. Bd. VII. S. 139).

Digitized by Google

§. 2.

Für außerordentliche Abgaben und Steuern, für die mit Ende des Jahres 1841 ablaufende Finanzperiode, werden erklärt

1) eine Wohn- und Miethſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 193);

2) eine Einkommenſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840, nebſt beigefügter Tabelle (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 181);

3) die als Additional-Accis in dem Geſetz vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und dem demſelben beiliegenden Tarif aufgeführten Conſumtions-Abgaben;

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dergl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Geſetzes vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und des demſelben beiliegenden Tarifs;

5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 216);

6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Geſetze vom 16. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Samml. Bd. II. S. 218 und Bd. VII. S. 46);

§. 3.

Alle Abgaben und Steuern, welche auf frühere Geſetze gegründet und in gegenwärtigem Geſetz nicht er-

wähnt ſind, ſind unverändert als **ordentliche** Abgaben fortzuerheben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 23. April 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1840.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Freizügigkeit zwiſchen den K. K. öſterreichiſchen Staaten und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem die Allerhöchſte kaiſerlich öſterreichiſche Regierung und der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt übereingekommen ſind, die bundesmäßigen Beſtimmungen über die Vermögensfreizügigkeit für die Zukunft auch auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates auszudehnen, und die darüber ausgeſtellten Erklärungen unterm 27. Mai 1840 ausgewechſelt worden, ſo wird ſolches in Auftrag Hohen Senats mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die im Bundesbeſchluß vom 23. Juni 1817 enthaltenen Beſtimmungen rückſichtlich der ungariſchen Länder nur auf die Abgaben, welche in die Landesherrlichen Kaſſen fließen — der übrigen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates aber volle Anwendung finden.

Frankfurt, den 4. Juni 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juni 1840.)

Geſetz,

die

Aufhebung der Abgabe von ſelbſt erzeugtem Weine betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Mai 1840:

> Die von allen Weinen, ſo die Bürger in allhieſigem Territorio ſowohl, als an fremden Orten, aus ihren eigenen Gütern machen und in die Stadt hereinbringen, erhobene Abgabe von fünf Kreuzern von jeder Ohm iſt hiermit, einſchließlich des Ertrages des Jahrs 1839, und für die Zukunft aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 16. Juni 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. Juni 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachſteuer

zwiſchen dem Königreich Belgien und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem unterm 13. April 1840 vom Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Belgien und des Hohen Senates eine Uebereinkunft geſchloſſen worden, wonach von Vermögen, auf welchem Rechtstitel deren Erwerb auch beruhen mag, welche aus einem Staate in den andern eingeführt werden, von dem Staate, aus welchem ſie ausgeführt werden, keine Abzugs- oder Auswanderungsgebühr, noch ſonſt irgend eine Abgabe, ſie mag bisher bezogen worden ſeyn, von wem ſie wolle, ferner erhoben werden darf, welcher Einheimiſche nicht unterworfen ſind — dieſe Uebereinkunft auch von beiderſeitigen Regierungen ratificirt und die Ratifications-Urkunden am 15. Juni 1840 ausgewechſelt worden ſind, ſo wird ſolches in Auftrag Hohen Senats andurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 30. Juni 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1840.)

Digitized by Google

Weitere Prolongation

der

geſetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem mit Ende dieſes Jahres die geſetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten und am 30. December 1837, ſodann am 27. November 1838 weiter prolongirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen erliſcht, ſo wird ſolche auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. Auguſt 1840 andurch auf zwei fernere Jahre, mithin bis zum letzten December 1842 erſtreckt, wenn nicht vor Ablauf dieſes Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen ſollte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 11. Auguſt 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Auguſt 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachſteuer

zwiſchen der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft
und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

In Auftrag Hohen Senats, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß zwiſchen der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft und der freien Stadt Frankfurt eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft in die freie Stadt Frankfurt oder aus letzterer in erſtere gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, gänzlich aufgehoben ſind, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen werde, und nur Zollabgaben, oder ſolche Abgaben, welche in einem oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staats-Angehörigen, ohne Rückſicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils zu entrichten ſind oder künftig zu entrichten ſeyn ſollten — hiervon ausgenommen ſind, daß dieſe Uebereinkunft ſich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten erſtreckt, und kein Unterſchied beſteht, ob die Abgaben in die Staats-Kaſſen fließen oder nicht, ſo wie daß bei der Anwendung dieſer Uebereinkunft nur der Tag der wirklichen Vermögens-Exportation entſcheidet;

daß der 20. Oktober 1840 als der Tag der Auswechſelung der gegenſeitigen Erklärungen angenommen worden, und die in der Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen ſonach, von dieſem Tage an in Wirkſamkeit treten.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Oktober 1840.)

Geſetz,

die

Prolongation der Rechneiſcheine

bis zum 1. Februar 1842

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. November 1840:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, insbeſondere der Ausfall, welcher in den Circulations-Mitteln hieſigen Platzes durch Verrufung der ¼ und ½ Kronenthaler entſtanden, noch nicht hinlänglich erſetzt iſt, ſo werden die durch Geſetz vom 8. Januar 1839 creirten und durch Geſetz vom 24. December 1839 auf ein Jahr prolongirten Rechneiſcheine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weiſe auf ein weiteres Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1842, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer Verkehr geſetzt und nur von dem Rechnei- und Renten-Amte zurückzuzahlen ſind.

II. Das Rechnei- und Renten-Amt wird demnach ermächtigt, mittelſt dieſer Scheine im Laufe des

Jahres 1841 bis zum Betrage von Einer Million Gulden

1) ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarife anzukaufen, ſo wie

2) denjenigen Perſonen, welche früher bereits gegen Scheine ſolche edle Metalle an das Rechnei- und Renten-Amt verkauft und noch nicht wieder zurück gekauft haben, die nach dem früheren Geſetze mit dem 7. Januar 1841 endigende Rückkaufsbefugniß auf ein weiteres Jahr zu prolongiren, wogegen

3) ſowohl die unter 1 fallenden neuen Verkäufer, als auch die unter 2 genannten Perſonen, falls dieſelben die Prolongation ihrer Rückkaufsbefugniß bewirken, jeder ¼ Prozent an das Rechnei- und Renten-Amt zu entrichten haben, und dafür von letzterem die Berechtigung erhalten, die alſo verkauften Münzen oder ungeprägten Metalle bis zum 7. Januar 1842 um denſelben Preis gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem 24 fl. Fuße, oder in dergleichen Rechneiſcheinen, ohne weitere Koſten- und Zinſenvergütung wieder zurück zu kaufen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. November 1840.

Tarif,

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, ſo wie dahier keinen feſten Cours habende Gold= und Silber=Münzen von dem Rechnei= und Renten=Amt gegen unverzinsliche Rechneiſcheine angekauft und den Verkäufern auf Verlangen bis ſpäteſtens 7. Januar 1842 zurückverkauft werden:

		im 24 fl. Fuß.
a) Gold, die feine Mark . . .	à	350 fl. — kr.,
b) Silber, die feine Mark . .	à	22 fl. — kr.,
c) öſterreichiſche Souverainb'or .	à	15 fl. 15 kr.,
d) engliſche Souverainb'or . .	à	11 fl. — kr.,
e) franzöſiſche neue Louisd'or . .	à	10 fl. 30 kr.,
f) Zehn=Guldenſtücke	à	9 fl. 15 kr.,
g) Friedrichsd'or oder Piſtolen .	à	9 fl. — kr.,
h) franzöſiſche zwanzig Franken .	à	8 fl. 45 kr.,
i) Ducaten	à	5 fl. 10 kr.,
k) franzöſiſche ganze Laubthaler .	à	2 fl. 30 kr.,
l) dergleichen Fünf=Frankenthaler	à	2 fl. 15 kr.,
m) ſpaniſche Piaſter	à	2 fl. 15 kr.,
n) ganze preußiſche Thaler . .	à	1 fl. 42 kr.,
o) halbe Kronthaler	à	1 fl. 12 kr.,
p) viertel Kronthaler	à	— fl. 36 kr.,

andere Gold= und Silber=Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1840.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Tax-Rollen für das Peinlich-Verhör-Amt

ſowie für

das Polizei-Amt und Polizei-Gericht

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats werden nachſtehende Tax-rollen

1) für das Peinlich-Verhör-Amt,

2) für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht,

wie ſolche auf Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Februar 1841 genehmiget worden ſind, hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. März 1840.

Stadt-Canzlei.

Taxrolle

Taxrolle
für das Peinlich-Verhör-Amt.

I. Unterſuchungskoſten:

1) Protokoll-Gebühr für die gewöhnliche Sitzung . . . . 1 fl. 30 kr.
Bei kürzeren Sitzungen kann etwas weniger gerechnet werden.

2) Schreiben, größere . . . . 1 fl. 30 kr.

3) dto. kleinere . . . . — fl. 45 kr.

II. Accidenzien der Beamten:

A) des Actuars:

1) für ein Atteſtat aus Acten . . . — fl. 30 kr.

2) für Aufſuchen der Acten zur Einſicht oder gleichzeitigen Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden . — fl. 30 kr.

3) für Abſchriften:

a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben auf jeder Zeile durchaus beſchriebene Bogen . . . . . — fl. 12 kr.

b) der gebrochen geſchriebene Bogen mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 5 bis 6 Silben auf der Zeile — fl. 8 kr.

Für Collationirung darf nichts beſonders berechnet werden.

B) des Pedellen:

1) für einen Gang innerhalb der Stadt — fl. 6 kr.

2) vor die Stadt, jedoch innerhalb der Gemarkung . . . . — fl. 12 kr.

3) für eine Inſinuation . . . . . — fl. 10 kr.

Digitized by Google

Taxrolle
für das Polizei-Amt und das Polizeigericht.

I. Unterſuchungskoſten.

Dieſe fließen ins Aerar.

A) für größere Unterſuchungen . . .	3 fl. — kr.
B) für kleinere	1 fl. 30 kr.

Der Stempel wird hierbei beſonders berechnet.

II. Accidenzien der Beamten.

A) des Actuars.

1) Für ein Atteſtat aus Acten . . .	— fl. 30 kr.
2) Für Aufſuchen der Acten zur Einſicht oder gleichzeitigen Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden	— fl. 30 kr.

B) des Kanzliſten des Polizei-Amts.

Für Abſchriften

1) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebene Bogen	— fl. 12 kr.
2) der gebrochen geſchriebene Bogen mit 20 Zeilen auf jeder Seite	— fl. 8 kr.

Für das Collationiren darf nichts beſonders berechnet werden.

C) des Pedellen.

1) für einen jeden Gang	
a) innerhalb der Stadt	— fl. 6 kr.
b) vor die Stadt innerhalb des Stadtgebiets, wie z. B. die Deconomiehöfe, Rebſtock, Röderhöfe u. ſ. w.	— fl. 12 kr.
2) für eine Inſinuation	— fl. 10 kr.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1841.)

Geſetz,

die

Taxrolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Februar 1841:

1) Vom Tage der Publication dieſes Geſetzes an tritt die mit dem Geſetz vom 11. April 1822 publicirte Tax-Rolle für die gerichtlichen Behörden, in ſo weit ſie das Stadtgericht betrifft, (Geſetz- und Statuten-Sammlung Th. III. S. 100 unter B) außer Kraft, und es tritt die in der Anlage A enthaltene Tax-Rolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts an deren Stelle.

2) Dieſe Tax-Rolle begreift alle und jede, ſowohl für gerichtliche als außergerichtliche Bemühungen der Beamten, als Kanzlei-Sporteln zu erheben geſetzlich zuläſſige Gebühren, und darf für keine darin nicht namentlich angegebene Verrichtung eine weitere Gebühr, als der geſetzliche Stempelbetrag erhoben werden.

3) Der in Gemäßheit dieſer Tax-Rolle zu erhebende Betrag muß, wenn es ſich von ſchriftlichen Ausfertigungen handelt, von Amtswegen, ſowohl auf das Concept in den Gerichts-Akten, als auf die Ausfertigung geſetzt werden, über jede andere Verrichtung aber, wenn deren Betrag zu den Gerichtsakten zu verrechnen iſt, von Amtswegen, im andern Falle aber auf Verlangen der Betheiligten, mittels ſpecificirter Quittung Beſcheinigung ausgeſtellt werden.

4) In Armen-Sachen ſind dieſe Gebühren ſämmtlich, eben ſo wie die Stempelbeträge, nur zu notiren.

5) Aus dieſer Tax-Rolle, deren Minderung oder Abänderung ausdrücklich vorbehalten bleibt, ſoll keiner der Kanzlei-Perſonen des Stadt-Gerichts ein Anſpruch auf die darin vorkommenden Anſätze oder auf deßfallſige Entſchädigung erwachſen können, unbeſchadet jedoch etwaiger bereits erworbener Rechte der dermalen im Amt ſtehenden Gerichtsbeamten.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 9. März 1841.

Anlage A.

Digitized by Google

Anlage A.

Taxrolle

für die Kanzlei des Stadtgerichts.

Nro.		fl.	kr.
1.	Für Aufſuchen der Akten zur Einſicht oder gleichzeitige Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden	—	30
2.	Für ein Atteſtat aus den Acten, einſchließlich des Aufſuchens derſelben	—	30
3.	Für Beſiegelung derſelben	—	10
4.	Für Beantwortung eines auswärtigen Erſuchſchreibens, einſchließlich der Eintragung in das Protokoll und doppelte Regiſter. . .	—	30
5.	Für Abſchrift deſſelben	—	12
6.	Für Adreſſirung deſſelben, Eintrag in die Expeditions-Regiſter, Beſiegelung und Beſorgung auf die Poſt	—	20
7.	Für Beglaubigung einer Namens-Unterſchrift oder Notariats-Ausfertigung	—	30
8.	a) Für Aufbewahrung eines Teſtaments, das bei der Kanzlei hinterlegt wird, Eintragung in die verſchiedenen Regiſter und Ausſtellung des Legſcheins, zuſammen	1	30
	b) Für die Rückgabe eines Teſtaments mit Aufſuchen und Vormerkung in den Regiſtern, zuſammen.	1	30
9.	Für eidliche Abhör eines Zeugen vor der Commiſſion	—	30
10.	Für eidliche Abhör eines Zeugen in ſeiner Wohnung	1	30
11.	Für die Verpflichtung eines israelitiſchen Zeugen oder ſonſtige Eidesleiſtung in der Sinagoge auf die große Thora	1	30

Nro.		fl.	kr.
12.	Für den zuzuziehenden Rabbiner bei Judeneiden	1	—
13.	Für den Schulklöpper bei Judeneiden . .	—	30
14.	Für den bei Judeneiden aſſiſtirenden und die Beſtellungen beſorgenden Pedellen . . .	—	40
15.	Für die Fertigung eines Zeugen-Rotuls aus den Beweis-Artikeln, Fragſtücken und dem Vernehmungs-Protokoll		
	a) für den gebrochenen Bogen der Ausfertigung zu den Acten	—	12
	b) für den gebrochenen Bogen der Abſchriften für die Parthien	—	8
16.	Für die Ausfertigung einer Edictalladung .	—	48
17.	Für das Anſchlagen und Abnehmen derſelben	—	20
18.	Für das Einholen der Amts- und Zeitungsblätter zu den Acten	—	20
19.	Für die Vorlage und Berichtigung der Einrückungsgebühren und ſchriftliche Bericht-Erſtattung	—	54
20.	Für Behändigung oder Bekanntmachung von auswärtigen Schreiben oder Teſtaments-Abſchriften oder Auszügen	—	10
21.	Für Erſtattung eines Berichts, einſchließlich der Abſchrift-Gebühr	—	24
22.	Für eine Real-Arreſt-Anlage, einſchließlich der ſchriftlichen Bericht-Erſtattung	—	30
23.	Für eine Perſonal-Arreſt-Anlage, einſchließlich der Bericht-Erſtattung	—	40
24.	Für das Einkaſſiren von Gerichts-Canzlei-Rechnungen	—	6
25.	Für Abſchriften der Actenſtücke, deren Einlieferung den Partheien obliegt, oder welche		

Nro.		fl.	kr.
	nicht von Amtswegen mitgetheilt, ſondern verlangt werden:		
	a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10—12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebene Bogen	—	12
	b) der gebrochen geſchriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protokolle u. ſ. w., mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
	Für das Collationiren darf nichts beſonders berechnet werden.		
26.	Für ein Inventar:		
	a) durch einen Gerichtsſecretär für die Sitzung von drei Stunden:		
	α) Bei einem Vermögen von fl. 500 oder darunter	1	—
	β) Bei einem Vermögen über fl. 500	2	—
	b) durch zwei Gerichtsſecretäre für die Sitzung von drei Stunden, für beide zuſammen:		
	α) Bei einem Vermögen von fl. 500 oder darunter	1	30
	β) Bei einem Vermögen über fl. 500	3	—
	c) für Beihülfe des Pedellen in jeder Sitzung	—	24
27.	Für eine Obſignation	1	—
28.	Für eine Reſignation und Reobſignation .	1	—
29.	Für eine Reſignation allein	—	30
30.	Für eine jede Citation bei der Gerichts-Commiſſion	—	6
31.	Für einen Gang des Landboten	—	10

(Publicirt im Amtsblatt den 16. März 1841.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Abänderungen, reſp. Zuſätze

zu dem am 20. April 1839 publicirten

Accis-Geſetz

betreffend.

Nachſtehendes Geſetz, „Abänderungen reſp. Zuſätze zu dem am 20. April 1839 publicirten Accis-Geſetz“ betreffend, wird mit dem Bemerken andurch publicirt, daß es mit dem 1. Juli 1841 in Kraft treten wird.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1841.

Stadt-Canzlei.

Abänderungen resp. Zuſätze

zu dem

am 20. April 1839 publicirten

Accis-Geſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. Mai 1841:

§. 1.

Der im Accisgeſetz für die Stadt und deren Gemarkung vom 9. April 1839, und dem dazu gehörigen Accistarif (Statuten-Sammlung Bd. VII., S. 124) beſtimmte Accisanſatz von

Mehl jeder Gattung

wird andurch von 33 kr. Aerarial-Accis und 11 kr. Zuſatz auf 30 kr. Aerarial und 10 kr. Zuſatz pr. Malter herabgeſetzt, wohingegen jede bisherige Befreiung der milden Stiftungen, ſo wie jeder Abzug für Schwarzmehl wegfällt, vielmehr der alſo herabgeſetzte Accis von jedem Malter Mehl ohne Unterſchied entrichtet werden muß.

§. 2.

Das Wieggeld für Mehl jeder Gattung ohne alle Ausnahme wird auf 1 kr. pr. Malter, und von Malz auf 1 kr. pr. Centner oder 100 Pfund Zollgewicht feſtgeſetzt.

Digitized by Google

§. 3.

Der §. 11 des Accis-Geſetzes für die Stadt und deren Gemarkung wird dahin abgeändert:

1) Bei der Abrechnung ſoll für Zehrung und ſonſtigen Abgang ſtatt 3 pCt. halbjährig nur 2 pCt. halbjährig von dem reſtirenden Lagerbeſtand vergütet werden.

2) Von unvergohrnem Weinmoſt, welcher unmittelbar nach der Weinleſe eingeführt wird, ſollen ſtatt 10 pCt. nur 6 pCt., und von neuem Wein mit der Hefe, welche bis zum 31. December des laufenden Jahres hier eintrifft, 4 pCt. vergütet werden.

3) Die Abrechnung mit den Wein-Produzenten hat ſtatt halbjährig nur einmal im Jahr zu geſchehen.

§. 4

Die im §. 16 des Accis-Geſetzes für die Stadt und deren Gemarkung wegen des Branntweins und Spiritus enthaltenen Beſtimmungen werden dahin abgeändert:

1) Den Conto-Inhabern von Branntweinlagern wird bei den vierteljährigen Abrechnungen eine Vergütung bis zum Maximum von 2 pCt. per Quartal von dem jedesmaligen Lager-Saldo bewilligt;

2) auf allen Verſendungen und Verkäufen, welche hieſige Deſtillateurs von durch ſie fabricirten Liqueuren, Eſſenzen und abgezogenen Waſſern (mit Ausnahme des Spiritus) machen, wird ihnen eine Vergütung von 5 pCt. in der Art zugeſtanden, daß ſolche von dem ihnen belaſteten Quantum Branntwein abgeſchrieben werden.

§. 5.

Der §. 24 des Accis-Geſetzes wird dahin erweitert, daß, falls die Confiscation des defraudirten Gegenſtandes nicht möglich iſt, der Geldwerth deſſelben von dem Defraudanten, neben den im §. 24 beſtimmten Strafen zu erlegen iſt.

§. 6.

Das Rechnei- und Renten-Amt hat gegen ſolche Perſonen, welche aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit die in dem Accis-Geſetze enthaltenen oder auf den Grund deſſelben erlaſſenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorſchriften oder einzuhaltenden Formalitäten nicht erfüllen, mit Ordnungsſtrafen von einem Gulden bis zwanzig Gulden vorzuſchreiten.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung
den 18. Mai 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)

Medizinal-Ordnung

für die

Freie Stadt Frankfurt

und

deren Gebiet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Publicandum,

die

Neue Medizinal-Ordnung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. und 24. October 1840, eine neue Medizinal-Ordnung genehmigt haben, ſo wird ſolche mit dem Bemerken publicirt, daß mit dem Tage der Publication die ältere Medizinal-Ordnung vom 22. Juli 1817 (Geſetz- u. Stat.-Sammlung Bd. I. S. 215 ff.), in ſo fern deren Beſtimmungen nicht ausdrücklich beſtätigt worden, außer Kraft und Wirkung tritt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 29. Juli 1841.

Ueberſicht.

Kap. 1. Von dem Sanitäts-Amt. §. 1—8.
Kap. 2. Von dem Phyſikat. §. 9—20.
Kap. 3. Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern. §. 21—39.
Kap. 4. Von den Aſſiſtenz-Chirurgen. §. 40—48. Tranſitoriſche Beſtimmung. §. 49.
Kap. 5. Von den Land-Chirurgen. §. 50—55.
Kap. 6. Von den Hebammen in der Stadt und auf dem Lande. §. 56—75.
Kap. 7. Von den Apothekern und ihren Offizinen. §. 76—108.
Kap. 8. Von den Materialiſten. §. 109—112.
Kap. 9. Von den Zahnärzten und Bandagiſten. §. 113—118.
Kap. 10. Von den Thierärzten. §. 119—122.
Kap. 11. Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte, unbefugten Debit von Arzneimitteln und über Giftverkauf. §. 123—133.
Kap. 12. Ueber anſteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menſchen und Thieren und gemeinſchädliche Bauanlagen. §. 134—164.
Kap. 13. Ueber die Einwirkung der Geſundheitspolizei bei der Behandlung der Gefangenen, dem Säugammenweſen und den Koſtkindern. §. 165—175.
Kap. 14. Medizinal-Geſetze in Bezug auf Tod, Scheintod und Rettungsanſtalten. §. 176—180.
Kap. 15. Ueber das Verfahren in gerichtlich-medizinischen Fällen. §. 181—187.

Medizinal-Ordnung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Sanitäts-Amte.

§. 1.

Die oberſte Medizinalbehörde der freien Stadt Frankfurt führt den Namen Sanitäts-Amt, und beſteht aus dem jedesmaligen jüngeren Bürgermeiſter und den vier Phyſicis als Beiſitzern mit berathender Stimme.

Der Actuar des jüngeren Bürgermeiſter-Amtes iſt zugleich Actuar des Sanitäts-Amtes und die Ordonnanz des jüngeren Bürgermeiſters verſieht den Dienſt als Amtsdiener.

§. 2.

Alle an das Sanitäts-Amt gerichteten ſchriftlichen Vorſtellungen, alle mündlichen Anzeigen können jederzeit in dem Lokale des jüngern Bürgermeiſter-Amts überreicht und zu Protokoll gegeben werden.

Der Präſident hat ſolche bei verſammeltem Amte in Vortrag zu bringen und je nach Wichtigkeit der Sache entweder alsbald die amtliche Entſchließung darüber zu faſſen, oder dieſelbe zuvor an einen der Beiſitzer zur Begutachtung zu verweiſen. Das gleiche Verfahren tritt

ein, wenn der jüngere Bürgermeiſter in Auftrag des Senats Anträge an das Sanitäts-Amt zu bringen hat.

Sollte ſich die Anſicht des jüngern Bürgermeiſters mit der der Mehrheit der Beiſitzer nicht vereinigen können, ſo iſt dieſe Mehrheit verpflichtet, ihr Gutachten ſchriftlich zu verfaſſen und dem jüngern Bürgermeiſter zuzuſtellen, welcher es zur weiteren Verfügung an den Senat gelangen läßt.

Alle an das Sanitäts-Amt einlaufenden Schreiben hieſiger oder auswärtiger Behörden werden von dem jüngern Bürgermeiſter eröffnet, auch von ihm alle Ausfertigungen des Sanitäts-Amtes, welche nicht durch Protokoll-Auszug hinausgehen, Namens deſſelben unterzeichnet.

§. 3.

Die Competenz des Sanitäts-Amtes erſtreckt ſich über das geſammte Medizinal- und Sanitätsweſen in hieſiger Stadt und deren Gebiet, jedoch nur in ſo weit, als Gegenſtände dieſer Art in dem Kreiſe der Medizinal-Polizei nach den Vorſchriften der Medizinal-Ordnung und ſonſtiger hierher gehöriger Geſetze liegen und nicht in die geſetzliche Competenz der Civil- oder Criminal-Rechtspflege, oder der allgemeinen Polizeiverwaltung übertreten.

§. 4.

Dem Sanitäts-Amt iſt namentlich übertragen:

1) die unmittelbare Aufſicht und Strafgewalt in medizinisch-polizeilicher Hinſicht über alle diejenigen Perſonen, welche ſich mit Ausübung der Heilkunde oder eines der dazu dienenden Geſchäfte befaſſen;

2) die unmittelbare Aufſicht über ſämmtliche Kranken-anſtalten, einſchließlich des Hoſpitals für Unreine, des Gebähr- und Irrenhauſes, der Anſtalt für Epileptiſche, des Verſorgungs- und Waiſenhauſes.

Es ſoll deren Zuſtand durch das Phyſikat wenigſtens einmal jährlich unterſuchen, ſich darüber berichten und dieſen Bericht, welcher zugleich über Abſtellung von Mißbräuchen und über Verbeſſerungen ſich zu äuſſern hat, an den Senat gelangen laſſen;

3) die Aufſicht in geſundheitspolizeilicher Hinſicht über die Friedhöfe und Leichenhäuſer;

4) die Beaufſichtigung der Apotheken und Materialhandlungen.

Es unterſucht dieſelben jährlich wenigſtens einmal und erſtattet darüber Bericht an den Senat.

Das Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Heilmittel, mit Angabe der Pharmakopöe und des Preiſes, hat das Sanitäts-Amt bekannt zu machen, dieſes Verzeichniß jährlich durchzuſehen und die in den Mitteln und deren Preis nöthig gewordenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

5) Bei der Inſpection der Gefängniſſe hat das Sanitäts-Amt in geſundheits-polizeilicher Hinſicht mitzuwirken.

Eine gleiche Mitwirkung hat daſſelbe bei Anlegung neuer und bei bedeutenden Veränderungen der beſtehenden Gefängniſſe, ſo wie es überhaupt bei Anlegung öffentlicher Gebäude in geſundheitspolizeilicher Hinſicht einzuwirken verpflichtet iſt.

6) Alle die öffentliche Geſundheitspflege betreffenden Gegenſtände ſind der Sorge des Sanitäts-Amtes anheim gegeben, ſo jedoch, daß es, wenn der Gegenſtand in den Geſchäftskreis einer andern Adminiſtrativbehörde einſchlägt, dort die Anzeige zu machen und die erforderlichen Vorkehrungen zu veranlaſſen hat. Ueber Conflicte entſcheidet der Senat.

7) Das Sanitäts-Amt hat alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm in den einzelnen §§. dieſer Medizinal-Orduung noch beſonders übertragen ſind.

§. 5.

Die polizeiliche Strafgewalt des Sanitäts-Amtes iſt auf eine Civilgefängnißſtrafe von höchſtens vier Wochen, oder eine Geldſtrafe von höchſtens 50 Reichsthalern beſchränkt, es ſey denn, daß eine höhere Strafe in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmt wäre.

§. 6.

In allen Polizei-Strafſachen, welche der Competenz des Sanitäts-Amtes unterliegen, verfährt daſſelbe entweder auf Anklage der Verletzten und Betheiligten, oder von Amtswegen.

Die Verhandlung der Sache, die Vernehmung der Angeſchuldigten und Zeugen geſchieht mündlich und ſummariſch zu Protokoll. Sollte die Sache eine ausführlichere Unterſuchung erheiſchen, ſo iſt dem Sanitäts-Amt verſtattet, dieſelbe zur Aushandlung an das Polizei-Amt oder Gericht zu verweiſen, welches dann, nachdem es nach Befinden noch zuvor durch das Sanitäts-Amt das

Gutachten des Phyſikats eingeholt hat, die Sache definitiv entſcheidet.

§. 7.

Von allen Verfügungen, welche das Sanitäts-Amt als Verwaltungsbehörde erläßt, und welche keine Strafe oder Confiscation in ſich begreifen, geht der Recurs an den Senat, und von allen Verfügungen des Sanitäts-Amtes als Unterſuchungsbehörde, ſo wie von Straf- und Confiscationsverfügungen deſſelben in Verwaltungsgegenſtänden, kann die Appellation an das Appellations-Gericht ergriffen werden.

Der Recurs an den Senat iſt innerhalb 10 Tagen bei dem Sanitäts-Amt anzuzeigen und innerhalb weiterer 14 Tage die Beſchwerdeſchrift bei dem Senat zu übergeben.

§. 8.

Inwiefern den eingelegten Rechtsmitteln die aufſchiebende Wirkung zu verſagen, Sicherheitsleiſtung zuläſſig iſt, oder proviſoriſche Maaßregeln nothwendig ſind, hat das Sanitäts-Amt nach den beſtehenden Rechtsgrundſätzen zu entſcheiden.

Zweites Kapitel.

Von dem Phyſikat.

§. 9.

Das Phyſikat iſt durch vier Aerzte als Stadtphyſici beſetzt, deren einer als erſter Stadtphyſikus den Vorſitz führt.

§. 10.

Das Phyſikat verſammelt ſich monatlich wenigſtens einmal zu einer ordentlichen Sitzung in der Wohnung des Vorſitzenden.

Auſſerordentliche Sitzungen werden von letzterem beſtimmt, ſo wie demſelben überhaupt alle dem Director eines Collegiums zuſtehenden Befugniſſe und Obliegenheiten zukommen.

§. 11.

Dem Phyſikat iſt es verſtattet, zu ſeinen Sitzungen erforderlichen Falles beſondere Kunſt= und Sachverſtändige, z. B. Chemiker einzuladen.

§. 12.

Zur Erledigung der Geſchäfte des Phyſikats ernennt der Vorſitzende, ſo weit nicht gegenwärtige Medizinal-Ordnung beſondere Beſtimmungen darüber enthält, nach einem von dem Phyſikat unter ſich feſtzuſetzenden Turnus einen Referenten, wo nöthig auch einen Correferenten und läßt, auf erſtatteten Bericht, durch Umfrage und Stimmenmehrheit die gemeinſchaftlichen Berichte und Gutachten abfaſſen.

Der Minorität iſt es freigeſtellt, ihre abweichende Anſicht ſchriftlich zu entwickeln und dem Gutachten der Mehrzahl beizulegen.

§. 13.

Das Phyſikat iſt

1) eine rein wiſſenſchaftliche und techniſch=rathgebende Behörde für die Gerichte und ſtädtiſchen Verwaltungs-Aemter im Fache der gerichtlichen und polizeilichen Medizin.

Die Obliegenheiten und Befugniſſe der Phyſici ſind demnach folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Einführung fehlender, oder Vervollkommnung der bereits vorhandenen Anſtalten und Einrichtungen des geſammten Medizinal- und Sanitätsweſens;

2) die Prüfung aller derjenigen Medizinalperſonen, welche nach den Beſtimmungen dieſer Medizinal-Ordnung einer Prüfung unterworfen ſind;

3) die Beurtheilung medizinisch-polizeilicher und gerichtlich-medizinischer Fälle, die Abfaſſung der hierbei von den Behörden erforderten Gutachten und Zeugniſſe, und die Obductionsverhandlungen;

4) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheitsmaaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menſchen und Thieren;

5) die Unterſuchung techniſcher Gegenſtände, welche für das Medizinalweſen von Wichtigkeit ſind;

Auſſerdem ſind die Phyſici

II) zur ärztlichen Behandlung der Gefangenen berufen. Denſelben iſt auch die Ertheilung des Unterrichts an die Hebammen, die Beſichtigung der Leichname unehelicher Kinder aufgetragen und, ſelbſt ohne beſondere Aufforderung, die ſofortige Hülfeleiſtung bei Unglücksfällen, in welchen ärztliche Hülfe nöthig iſt, zur Pflicht gemacht.

§. 14.

Die verſchiedenen Amtsobliegenheiten der Mitglieder des Phyſikats werden unter dieſelben folgendermaßen vertheilt:

1) Ein Stadtphyſikus hat, ſo weit nicht in beſonderen Fällen das ganze Phyſikat oder mehrere Phyſici erfordert ſind, die Beſorgung der medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Geſchäfte in der Stadt.

2) Ein anderer dieſelbe, in der nämlichen Weiſe, auf den zum hieſigen Gebiet gehörigen Dörfern, nebſt der Aufſicht über die Landchirurgen.

3) Ein dritter verſieht die Funktion eines Phyſikats-Wundarztes, hat namentlich mit einem der andern Phyſici die Legalſectionen anzuſtellen und in chirurgiſchen Fällen die Behandlung der Gefangenen zu übernehmen.

4) Ein vierter iſt zugleich Stadtaccoucheur. Er hat den Hebammen und den Schülerinnen der Hebammenkunſt, letzteren in 2 Lehrcurſen, welche innerhalb 2 Jahren zu beendigen ſind, erſteren in einem alle 2 Jahre zu erneuernden Repetitorium den angemeſſenen theoretiſch-practiſchen Unterricht in der Geburtshülfe zu ertheilen, über die Berufserfüllung der Hebammen die amtliche Aufſicht zu führen und iſt verpflichtet, denſelben in allen Fällen, wo ſie ſeines Rathes und ſeiner Hülfe bedürfen, damit an Handen zu gehen. Ferner hat er in ſolchen Fällen, welche Schwangerſchaft oder Geburt betreffen, die Behandlung der weiblichen Gefangenen zu übernehmen und die nach §. 13 und 176 angeordnete Beſichtigung der Leichname unehelicher Kinder anzuſtellen, und erfolgt die Zuweiſung der Amtsobliegenheiten für jeden zugleich mit ſeiner Ernennung.

Mit der Behandlung der Gefangenen überhaupt beauftragt der Senat einen der vier Phyſici als Gefängnißarzt.

Das Amt des Vorſitzers im Phyſikat als erſten Stadtphyſikus überträgt der Senat gleichfalls einem der vier Phyſici.

§ 15.

Bei chemiſchen Unterſuchungen iſt es den Phyſicis verſtattet, der Beihülfe erfahrner Chemiker ſich zu bedienen. Das Sanitäts-Amt erwählt und verpflichtet ſolche für jeden einzelnen Fall.

§. 16.

Für den geſetzlich beſtimmten Gehalt haben die Phyſici alle in dieſer Medizinal-Ordnung ihnen übertragenen Geſchäfte, einſchließlich aller Prüfungen und Viſitationen, ohne alle weitere Vergütung zu beſorgen, mit Ausnahme der von ihnen gemachten nothwendigen Auslagen. Bei Phyſikatsverrichtungen auf dem ſtädtiſchen Landgebiet oder an $1/2$ Stunde und mehr entfernten Orten der Stadtgemarkung erhalten ſie freie Fuhre und die in der Taxe beſtimmten Diäten.

Den Phyſicis iſt nicht geſtattet, in ihren amtlichen Verrichtungen Geſchenke anzunehmen oder wo für ſolche geſetzliche Taxen anzuſprechen ſind, ein mehreres, als dieſe feſtſetzen, zu berechnen.

§. 17.

Jeder einzelne Phyſikus hat die Verpflichtung, auch für ſeine Perſon eifrig mitzuwirken, daß die Zwecke des Sanitäts-Amts und Phyſikats auf das Vollſtändigſte und Beſte erreicht werden.

Digitized by Google

Wenn ein Phyſikus erkrankt oder wichtige Urſachen demſelben die Erfüllung ſeines Berufes temporär unmöglich machen, ſo wird durch das Sanitäts=Amt, bei welchem in ſolchen Fällen ſofortige Anzeige zu machen iſt, einer der übrigen Phyſici mit deſſen Geſchäftsführung beauftragt, welcher jedoch nur in dem Falle hierfür eine Vergütung aus der Staatskaſſe anſprechen kann, wenn die Stellvertretung länger als 1 Monat dauern ſollte.

§. 18.

Wenn durch Krankheiten oder ſonſtige geſetzliche Verhinderungen die zur collegialiſchen Behandlung der Geſchäfte (§. 181) erforderliche Zahl der Phyſici nicht vorhanden iſt, wird das Sanitäts=Amt die hierzu nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der hieſigen Aerzte ernennen und verpflichten.

§. 19.

Die Phyſici ſollen fortwährend in hieſiger Stadt anweſend ſeyn. Welcher von denſelben auf eine oder mehrere Nächte von hier ſich entfernen will, hat bei dem Sanitäts=Amte und dem erſten Stadtphyſikus Abreiſe, Aufenthaltsort und muthmaßliche Dauer der Abweſenheit anzuzeigen. Im Falle längerer Abweſenheit iſt, unter Beobachtung des eben Bemerkten, bei dem Sanitäts=Amte ſchriftlich um Urlaub nachzuſuchen.

Wird die Rückkehr des abweſenden Phyſikus verlangt, ſo hat ſich derſelbe, auch wenn der bewilligte Urlaub noch nicht abgelaufen ſeyn ſollte, unverzüglich zurück zu verfügen.

§. 20.

Wird die Stelle eines Phyſikus erledigt, ſo haben diejenigen Aerzte, welche darum ſich anmelden, eine

ſchriftliche Proberelation ohne Beihülfe eines Andern zu verfaſſen, als worüber ſie dem jüngeren Bürgermeiſter Handgelöbniß zu leiſten haben. Sämmtliche Relationen gelangen mit Bericht und mehrfachem Vorſchlag des Sanitäts-Amtes an den Senat, welcher hierauf nach Stimmenmehrheit die Wahl vornimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern.

§. 21.

Wer die Heilkunde in hieſiger Stadt und deren Gebiet ausüben will, hat ſich zuvor einer Prüfung durch das Sanitäts-Amt zu unterwerfen.

§. 22.

Zu dieſer Prüfung kann nur derjenige zugelaſſen werden, welcher

1) die verfaſſungsmäßige Qualifikation zur bürgerlichen Niederlaſſung hat;
2) Zeugniſſe über die erlangte wiſſenſchaftliche Bildung;
3) eine von ihm in lateiniſcher Sprache verfaßte, gedruckte Inauguraldiſſertation vorlegt;
4) die mediziniſche Doctorwürde erlangt hat, und
5) nachweiſt, daß er wenigſtens 4 Jahre auf Univerſitäten die betreffenden Fächer ſtudirt habe.

§. 23.

Die Prüfung erſtreckt ſich zunächſt über diejenigen Fächer, welche der Aspirant ausüben will, über die anderen, ſo weit ihre Kenntniß in Bezug auf die genannten nöthig iſt, theoretiſch und practiſch.

Die Aerzte haben zugleich in einem Hoſpital wenigſtens einen akuten und einen chroniſchen Kranken zu unterſuchen und über Krankheit und Heilplan ein ſchriftliches, mit ausführlicher Epikriſe verſehenes Gutachten an Ort und Stelle zu verfaſſen und der Prüfungs-Commiſſion zu übergeben.

Wundärzte haben einige wichtige Operationen an Leichen zu machen.

Geburtshelfer haben ihre Fertigkeit im Unterſuchen und Operiren darzuthun und unter Aufſicht des Stadtaccoucheurs eine Entbindung zu machen.

§. 24.

Hat der Candidat bei der Prüfung genügend beſtanden, ſo wird darüber durch das Sanitäts-Amt an den Senat berichtet.

Im entgegengeſetzten Falle beſtimmt das Sanitäts-Amt nach Befund dem Aspiranten entweder die Fächer, in welchen, und die Zeit, während welcher er ſich noch zu befähigen habe, oder berichtet nach mehrmals nicht beſtandener Prüfung über deſſen gänzliche Unfähigkeit an den Senat.

§. 25.

Die Aerzte werden bei ihrer Aufnahme auf die Medizinal-Ordnung verpflichtet.

§. 26.

Den hieſigen Einwohnern iſt es verſtattet, des Rathes und der Hülfe auswärtiger wiſſenſchaftlich gebildeter Aerzte, ſofern dieſelben nach der Verfaſſung ihres Landes zur Ausübung der Heilkunde in ihrer Heimath vollkommen qualificirt befunden worden, keine gegründete Klage gegen ihr practiſches Verfahren geführt werden kann, auch kein Beiſpiel bekannt geworden iſt, wo ſie ſich eines groben Verſehens, oder einer Vernachläſſigung eines Kranken ſchuldig gemacht haben, ſich zu bedienen. Das Sanitäts-Amt hat jedoch darauf zu wachen, daß kein auswärtiger Arzt einen ausgebreiteteren Wirkungskreis ſich aneigne und ſeine Praxis in hieſiger Stadt zu einem beſonderen Gewerbzweige mache.

§. 27.

Die Aerzte haben die von dem Sanitäts-Amt in Bezug auf das allgemeine Geſundheitswohl ihnen zukommenden Anordnungen, Aufträge und Erinnerungen als von ihrer vorgeſetzten Behörde herrührend anzuſehen und zu befolgen.

§. 28.

Die Aerzte ſind zur Verſchwiegenheit rückſichtlich des Krankheits- oder Geſundheitszuſtandes der von ihnen Behandelten verpflichtet. (Vergleiche jedoch §. 187.)

§. 29.

Der Arzt darf Niemanden, ohne hinreichenden Grund, bei Tag oder Nacht ſeine Hülfe verſagen. Uebertretungen werden mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

§. 30.

Aerzten, welche bereits in hohem Alter ſtehen, iſt es verſtattet, Nachtbeſuche zu verweigern, keine neuen Kranken anzunehmen, oder ihre Praxis nur auf Conſultationen zu beſchränken.

§. 31.

Jeder Arzt iſt verpflichtet, im Falle der Erkrankung, oder wenn er ſich länger als einen Tag aus hieſiger Stadt entfernt, einem ſeiner Collegen die Beſorgung ſeiner Kranken zu übertragen. Die Vernachläſſigung dieſer Pflicht wird mit 5 bis 20 Thalern beſtraft.

§. 32.

Die Aerzte haben ihre Rezepte deutlich zu ſchreiben und auſſer der Gebrauchsvorſchrift den Namen des Kranken, ihren eigenen und Jahr, Monat und Tag beizufügen. Bei groſsen Gaben ſtark wirkender Mittel iſt die Doſis ſtatt der Zeichen mit Worten anzugeben.

§. 33.

Verlangt ein Kranker die Zuziehung eines oder mehrerer andern Aerzte, ſo ſollen diejenigen, welche dazu aufgefordert werden, ohne zureichenden Grund einer Conſultation beizuwohnen nicht verweigern.

§. 34.

Hat Jemand ſtatt ſeines bisherigen Arztes einen anderen angenommen, ſo iſt erſterer verpflichtet, dem letztern auf deſſen Verlangen von dem bisherigen Verlauf und der Behandlung der Krankheit vollſtändige Mittheilung zu machen.

§. 35.

Kein Arzt ſoll Arzneien bereiten, oder Arcana verkaufen.

§. 36.

Uebertretungen der in den §§. 32—35 enthaltenen Beſtimmungen werden mit 5 bis 50 Thalern beſtraft, im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 37.

Die eigentliche Wundarzneikunſt kann künftig nur von Aerzten, welche auch über dieſen Theil der Heilkunde beſonders geprüft ſind, ausgeübt werden, und iſt mit dem Barbiergewerbe nicht mehr verbunden.

§. 38.

Wundärzte und Geburtshelfer ſind gleich den Aerzten den in dieſem Kapitel enthaltenen Beſtimmungen unterworfen.

§. 39.

Das Honorar, welches Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer für ihre Leiſtungen anzuſprechen haben, iſt durch die Taxordnung beſtimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Aſſiſtenz-Chirurgen.

§. 40.

Die Aſſiſtenz-Chirurgen ſind die Gehülfen der Aerzte und Wundärzte und handeln in Hinſicht auf dieſe Beihülfe nur in Auftrag und nach Anweiſung derſelben.

Der ſelbſtſtändige Geſchäftskreis der Aſſiſtenz-Chirurgen beſchränkt ſich auf das Raſiren, Blaſen- und Fontanelleſetzen, Kliſtiren, Schröpfen, Blutegelſetzen und ſonſtige Verrichtungen, welche unter der ſogenannten kleinen Chirurgie verſtanden werden.

Aderlaſſen und das Verbinden bedeutender Wunden und Geſchwüre ſind namentlich hiervon ausgenommen, können demnach von den Aſſiſtenz-Chirurgen nur in Auftrag eines Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden.

§. 41.

Zur Aufnahme unter die Aſſiſtenz-Chirurgen wird erfordert:

1) die verfaſſungsmäßige Qualification zur bürgerlichen Niederlaſſung;

2) der Beſitz einer Barbiergerechtigkeit, und

3) die Nachweiſung der erforderlichen Kenntniſſe durch Zeugniſſe und eine von dem Sanitäts-Amt vorzunehmende Prüfung.

§. 42.

Als Aſſiſtenz-Chirurgen gelten alle diejenigen, welche früher in Folge ihrer Prüfung in die zweite Claſſe der Chirurgen geſetzt worden ſind und die bisherigen Bader, welche als ſolche eine Barbier-Gerechtigkeit erworben haben.

§. 43.

Auch für die Aſſiſtenz-Chirurgen gelten analogiſch die Beſtimmungen der §§. 24, 25, 27—29, 35, 123, 136, 177, 184, 187, dieſer Medizinal-Ordnung.

§. 44.

Aſſiſtenz=Chirurgen, welche Gehülfen zu mehr als dem Raſiren verwenden, müſſen dieſe bei dem Sanitäts-Amte anzeigen, welches deren Prüfung durch einen Phyſicus anordnet.

§. 45.

Den Aſſiſtenz=Chirurgen iſt es verſtattet, weibliche Gehülfen zur Beſorgung kranker Frauen zu verwenden.

§. 46.

Den Wittwen der Aſſiſtenz=Chirurgen iſt die Fortführung des Geſchäfts unter der Leitung eines Hauptgehülfen, welcher zuvor durch einen Phyſicus geprüft und von dem Sanitäts-Amte nach Anleitung des §. 43 verpflichtet iſt, verſtattet.

§. 47.

Die Aſſiſtenz=Chirurgen dürfen zu Lehrlingen nur ſolche annehmen, die deutſch und lateiniſch leſen und ſchreiben und rechnen können, und haben für deren gehörigen Unterricht pflichtmäßig Sorge zu tragen, auch dieſelben, ſo wie die Gehülfen zum fleißigen Beſuch der Vorleſungen über Anatomie anzuhalten.

§. 48.

Ueberſchreitungen des erlaubten Geſchäftskreiſes werden bei den Aſſiſtenz=Chirurgen nach Anleitung des §. 123 beſtraft.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§. 49.

Für die dermaligen Chirurgen erſter Klaſſe und ſo

lange ihrer noch beſtehen, gelten die §§. 75—85 einſchließlich und 88 und 89 der Medizinal-Ordnung vom 22. Juli 1817.

Fünftes Kapitel.

Von den Land-Chirurgen.

§. 50.

In jedem der zum hieſigen Gebiet gehörigen Dörfer kann, ſo lange kein Arzt dort anſäſſig iſt, ein Land-Chirurg aufgenommen werden. Die einmal aufgenommenen Chirurgen behalten übrigens ihre Erlaubniß zur Praxis auch dann, wenn ſpäter ein Arzt an ihrem Wohnorte ſich niederlaſſen ſollte.

§. 51.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Sanitäts-Amt voraus, welche ſich über Erkenntniß und Behandlung vorzüglich chirurgiſcher Krankheiten, die dazu nöthige techniſche Fertigkeit, die ärztliche Behandlung der gewöhnlich vorkommenden hauptſächlich acuten Krankheiten, über die Rettungsmittel bei plötzlichen, lebensgefährlichen Zufällen und die Fähigkeit, Krankenberichte abzufaſſen, erſtreckt.

§. 52.

Zur Prüfung kann nur derjenige zugelaſſen werden, welcher zur Niederlaſſung berechtigt iſt, durch Zeugniſſe darthut, daß er die nöthigen Schulkenntniſſe beſitzt, wenig-

ſtens 2 Jahre medizinisch-chirurgische Vorleſungen gehört und bei einem Wundarzte, oder durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen practiſchen Fertigkeiten erworben hat.

§. 53.

Die Land-Chirurgen ſind zur Ausübung der im §. 51 genannten Zweige der Heilkunde berechtigt und haben ſich hierbei nach den hierher gehörigen Beſtimmungen, insbeſondere des 3. Kapitels dieſer Medizinal-Ordnung, namentlich auch wegen Ausſtellung der Todesſcheine, da kein Leichnam ohne einen ſolchen beerdigt werden darf, nach §. 179 zu richten.

Wird ein Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen, dann haben ſich die Land-Chiurgen den Anordnungen deſſelben zu fügen.

§. 54.

Die Land-Chirurgen haben, wenn keine Apotheke im Orte iſt, eine mit den nothwendigſten Heilmitteln verſehene kleine Hausapotheke anzulegen, den Bedarf derſelben jedoch nur aus hieſigen Apotheken zu beziehen. Welche Mittel ſtets vorräthig zu halten ſind, wird das Sanitäts-Amt beſtimmen, welches auch durch den Landphyſicus von Zeit zu Zeit eine Viſitation der Apotheke vornehmen läßt.

§. 55.

Bei Legalfällen, bei gefährlichen anſteckenden Krankheiten haben die Land-Chirurgen durch Vermittelung des Schultheißen der Polizei-Behörde alsbald Anzeige zu machen.

Eben ſo haben dieſelben bei unter dem Vieh aus-brechenden Seuchen ſich zu verhalten.

Sechstes Kapitel.

Von den Hebammen.

I. Hebammen in der Stadt.

§. 56.

Nur ſolchen Frauen, welche unter die Zahl der Heb-ammen aufgenommen worden ſind, ſtehet das Recht zur Ausübung der Hebammenkunſt zu.

§. 57.

Die Zahl der Hebammen für die Stadt wird auf höchſtens 12 chriſtliche und 2 jüdiſche beſtimmt.

§. 58.

Diejenigen, welche als Hebammen aufgenommen wer-den wollen, müſſen

1) entweder zwei Lehrkurſe des Stadtaccoucheurs fleißig beſucht haben, oder in einer auswärtigen öffentlichen Lehranſtalt gebildet worden ſeyn und

2) in einer von dem Sanitäts-Amt vorzunehmenden Prüfung genügend beſtanden haben.

§. 59.

Frauen, welche den Unterricht des Stadtaccoucheurs, deſſen Umfang das Sanitäts-Amt beſtimmt, als Schülerin-nen beſuchen wollen, haben ſich deshalb bei dem Sani-

täts-Amte anzumelden, welches ſie durch den Stadt-accoucheur prüfen, von demſelben über deren geiſtige und körperliche Befähigung ſich berichten läßt und dann über die Annahme entſcheidet.

Nur unverheirathete Frauensperſonen und kinderloſe Wittwen, von geſittetem Lebenswandel, welche den gehörigen Schulunterricht genoſſen und das Alter von 25 Jahren noch nicht überſchritten haben, können zu jener Vorprüfung zugelaſſen, ſomit als Schülerinnen angenommen werden.

§. 60.

Diejenigen, welche in einer auswärtigen öffentlichen Lehranſtalt die Hebammenkunſt erlernen wollen, haben gleichfalls, bevor ſie ihre Lehrzeit antreten, den Vorſchriften des §. 59 zu genügen.

§. 61.

Die Schülerin ſoll während ihrer Lehrzeit zugleich mit der Krankenpflege ſich beſchäftigen und nur dann zur Hebammenprüfung zugelaſſen werden, wenn ſie nachweiſt, daß ſie dieſer Vorſchrift gehörig Genüge geleiſtet hat.

§. 62.

Die Prüfung der Hebammen umfaßt das nothwendige Wiſſen und die erforderlichen Fertigkeiten in der theoretiſchen Schwangerſchafts- und Geburtslehre und in der practiſchen Geburtshülfe.

§. 63.

Nach wohlbeſtandener Prüfung erfolgt die Aufnahme unter die Hebammen und die Verpflichtung auf dieſe Ordnung.

Hat die Schülerin bei der Prüfung nicht beſtanden, dann ſoll dieſelbe nur nach wiederholtem Unterrichte zu einer zweiten Prüfung zugelaſſen, und wenn ſie auch hierin zum Hebammengeſchäft untauglich erfunden wird, vom weiteren Unterricht ausgeſchloſſen werden.

§. 64.

Die Hebammen ſollen den alle zwei Jahre zu wiederholenden Unterricht des Stadtaccoucheurs fleißig benutzen und nur durch dringende Berufsgeſchäfte von dem Beſuche der Lehrſtunden ſich abhalten laſſen.

Hinſichtlich ihrer Berufserfüllung ſind ſie der amtlichen Aufſicht des Stadtaccoucheurs unterworfen, und haben ſich daher deſſen Anordnungen mit Folgſamkeit zu unterziehen.

§. 65.

Die Hebammen ſollen ihren Beruf ſtets treu und fleißig erfüllen, keine anderen Geſchäfte betreiben, zu ihrem Dienſte jederzeit bereit ſich finden laſſen, ohne Anſehen der Perſon, wo es verlangt wird, und bei Armen, die von öffentlichen Armenanſtalten unterſtützt werden, unentgeldliche Hülfe leiſten, und niemals, ohne Vorwiſſen des Stadtaccoucheurs, auf länger als einen Tag von ihrem Wohnorte ſich entfernen. Sie ſollen unter einander in gutem Einverſtändniſſe leben, nöthigenfalls eine der anderen Stelle vertreten und ſich gegenſeitig unterſtützen.

§. 66.

Jede Hebamme iſt verpflichtet, Aufträgen der Behörden zur Unterſuchung von Frauen zu entſprechen, dabei Alles genau und unpartheiiſch zu unterſuchen und nach

Gewiſſen und Ueberzeugung der Wahrheit gemäß darüber zu berichten.

§. 67.

Alle Geburten unverheiratheter Perſonen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, haben die Hebammen bei achttägiger Gefängnißſtrafe dem Polizeiamte anzuzeigen, übrigens in dieſen und andern Fällen, ſo weit ihre Pflichten es verſtatten, Verſchwiegenheit zu beobachten, und in zweifelhaften Fällen den Rath des Stadtaccoucheurs einzuholen.

§. 68.

Die Hebammen ſollen ſich alles Anordnens von Arzneimitteln bei Schwangern, Kreiſenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern mit Ausnahme deſſen, was der Stadtaccoucheur im Unterrichte für nothwendig und nützlich ihnen angezeigt und ſelbſt anzuwenden erlaubt hat, enthalten, vielmehr wo ſolche Anwendungen nöthig erſcheinen, einen Arzt hinzuziehen und deſſen Verordnungen Folge leiſten.

Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird zum erſtenmale mit fl. 10, bei Wiederholung mit zeitweiſem oder gänzlichem Verluſt der Hebammenſtelle beſtraft.

§. 69.

In allen zweifelhaften und gefährlichen Fällen ſollen die Hebammen unverweilt Sorge tragen, daß ein Geburtshelfer, bei Armen zur unentgeldlichen Hülfeleiſtung der Stadtaccoucheur, herbeigerufen werde, welcher alsdann alles Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen hat.

Keine Hebamme darf Inſtrumente anlegen oder Wendungen und andere über ihre Kräfte gehende Operationen

vornehmen, überhaupt nur ſolche Fälle allein behandeln, in deren Verlauf und Behandlung ſie von dem Stadt-accoucheur unterrichtet worden iſt. Auch ſollen ſie ſich in keinem Falle dem Verlangen der Leidenden oder ihrer Angehörigen, einen Arzt oder Geburtshelfer hinzuzuziehen, widerſetzen.

Uebertretungen werden, wie im §. 68 beſtraft.

§. 70.

Die Hebammen werden wegen ihrer Bemühung in einzelnen Fällen an die beſtehende Taxe angewieſen.

Außerdem haben die chriſtlichen Hebammen und zwar:

1) die ſechs älteſten derſelben, je nach dem Dienſtalter fl. 100, fl. 90, fl. 80, fl. 70, fl. 60, fl. 50, aus dem Aerar und die bisher von dem Kaſten-Amte erhaltenen Naturalien und Gelder zu beziehen;

2) die jüngeren diejenigen Beträge zu gleicher Vertheilung zu empfangen, welche bisher aus dem Aerar und dem Kaſten-Amt an die Beiläuferinnen bezahlt worden ſind.

§. 71.

Hebammen, welche durch Alter oder körperliche Gebrechen zur Ausübung ihrer Kunſt unfähig werden, ſollen durch das Sanitäts-Amt mit Beibehaltnng des bezogenen Gehalts emeritirt werden. Die emeritirte Hebamme tritt jedoch bei dem Abgang der älteren in den höheren Gehalt ein.

Wird an die Stelle der emeritirten eine neue Hebamme aufgenommen, ſo hat dieſe nur in ſo weit auf Gehaltsbezüge einen Anſpruch, als mit Hinzurechnung

der emeritirten die beſtimmte Hebammenzahl nicht überſchritten iſt.

II. Hebammen auf dem Lande.

§. 72.

In jedem der zum hieſigen Gebiet gehörigen Dörfer ſollen, je nach der Zahl der Bewohner, eine oder zwei Hebammen aufgenommen werden.

§. 73.

Bei Erledigung einer Stelle wird der betreffende Gemeindevorſtand zur Annahme einer Schülerin einen Vorſchlag in mehrfacher Zahl durch Vermittelung des Land-Amts an das Sanitäts-Amt gelangen laſſen.

Das Sanitäts-Amt läßt die Vorgeſchlagenen durch den Stadtaccoucheur prüfen und ſich darüber berichten. Diejenige, welche als die tauglichſte befunden wird, läßt das Sanitäts-Amt von dem Stadtaccoucheur ſofort in Unterricht nehmen.

Der Unterricht, deſſen Umfang von dem Sanitäts-Amt beſtimmt wird, ſoll jedenfalls auch die Krankenpflege und von der Geburtshülfe nicht blos die gewöhnlichen Fälle umfaſſen, ſondern die Schülerin in den Stand ſetzen, auch in wichtigeren Fällen, wo augenblicklich Hülfe nöthig iſt, dieſe zu leiſten.

§. 74.

Die Landhebammen ſind verpflichtet, die für die Stadthebammen von Zeit zu Zeit angeordnet werdenden Repetitorien mit zu beſuchen.

Sie ſollen ſich aller Feld- und ſonſtiger harten Handarbeit enthalten, Niemanden ihre Hülfe verſagen und

den Armen, welche aus den Armenkaſſen Unterſtützung erhalten, unentgeldlich Hülfe leiſten.

§. 75.

Wegen ihrer Belohnung ſind die Landhebammen an die beſtimmten Taxen gewieſen.

Außerdem ſollen die in Bornheim, Oberrad und Niederrad einen jährlichen Gehalt von mindeſtens fl. 20 und die in Hauſen, Bonames, Dortelweil, Niederurſel und Niedererlenbach von mindeſtens fl. 10, ſowie die für das Beſuchen des Unterrichts des Stadtaccoucheurs bisher bezogenen Vergütungen aus der Gemeindekaſſe erhalten. Auch ſollen die Landhebammen für ſich und ihre Ehemänner von allen perſönlichen Gemeindedienſten befreit ſeyn, ohne daß ihnen dafür ein Erſatz in Geld angeſonnen werden könnte.

Siebentes Kapitel.

Von den Apothekern und ihren Offizinen.

§. 76.

Die Bereitung der Arzneien, ſowohl innerlicher als äußerlicher, und der Verkauf derſelben im Kleinen ſteht ausſchließlich den Apothekern zu.

§. 77.

Wer eine Apotheke, ſey es als Eigenthümer, Pachter oder Proviſor, verwalten will, muß

1) die Apothekerkunſt ordnungsmäßig erlernt,

2) wenn er auf Univerſitäten oder andern geeigneten

Anſtalten ſeine Studien gemacht hat, wenigſtens 2 Jahre, im anderen Falle wenigſtens 4 Jahre als Gehülfe in Apotheken gearbeitet und

3) in einer von dem Sanitäts-Amt vorzunehmenden Prüfung wohl beſtanden haben.

§. 78.

Die Prüfung erſtreckt ſich über alle Zweige des erforderlichen Wiſſens und über die Fertigkeit des Aspiranten in praktiſchen Arbeiten.

§. 79.

Ueber die Prüfung wird an den Senat berichtet, und wenn von daher die Aufnahme genehmigt iſt, der Candidat von dem Sanitäts-Amt auf die Medizinal-Ordnung verpflichtet.

§. 80.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken zugleich beſitzen. Iſt eine zweite Apotheke ihm zugefallen, ſo hat er innerhalb Friſt von 2 Jahren eine davon an einen mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Käufer zu veräußern. Unterläßt er ſolches, ſo wird die zuletzt erworbene Apotheke zum Vortheil des Eigenthümers einer öffentlichen Verſteigerung unterworfen, bei welcher nur ſolche Käufer zugelaſſen werden, welche nach §. 77 qualifizirt ſind, das Eigenthum einer Apotheke zu erwerben.

§. 81.

Der Tod eines Apothekers muß von den Hinterbliebenen dem Sanitäts-Amte ſofort angezeigt werden.

§. 82.

Stirbt ein Apotheker und iſt kein zur Uebernahme geeigneter Erbe, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Wittwe oder minderjähriger Kinder durch Verpachtung oder Verwaltung vermittelſt eines Proviſors die Apotheke fortbeſtehen zu laſſen, ſo tritt, wenn ſie von dem oder den Erben nicht innerhalb Friſt von 2 Jahren an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert wird, das im §. 80 angeordnete Zwangsverfahren zum Vortheil der Erben ein.

§. 83.

Da der Proviſor, im Falle des vorigen §., alle Verantwortlichkeit des Vorſtehers übernimmt, ſo darf der Eigenthümer der Apotheke oder deſſen Vertreter denſelben durch eigenmächtige Anordnung in ſeiner Verwaltung in keiner Weiſe hindern und muß ihm alle zum ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb nöthigen Einrichtungen überlaſſen.

§. 84.

Zur Betreibung des Geſchäfts iſt es jedem Inhaber einer Apotheke verſtattet, ſich ſo vieler Gehülfen zu bedienen, als er nöthig findet.

§. 85.

Niemand darf als Gehülfe in eine Apotheke aufgenommen werden, der nicht zuvor bei dem Sanitäts-Amte

1) ſchriftliche Zeugniſſe ſeines Wiſſens vorgelegt,
2) in einer Prüfung genügend beſtanden und
3) die Beobachtung dieſer Medizinal-Ordnung durch Handgelöbniß angelobet hat.

Die Prüfung wird in Auftrag des Sanitäts-Amtes längſtens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Anmeldung, durch einen Phyſicus vorgenommen und die Zulaſſung des Gehülfen dem Apotheker durch Protokollauszug mitgetheilt.

§. 86.

Als Hauptgehülfe kann nur derjenige aufgenommen werden, der außer dem, was der §. 85 vorſchreibt, ſchon 1 bis 2 Jahre als Nebengehülfe in einer Apotheke geſtanden hat und durch ſchriftliche Zeugniſſe darthut, daß er mit Gewiſſenhaftigkeit und Geſchicklichkeit die ihm aufgegebenen Geſchäfte beſorgt habe.

Dem Hauptgehülfen dürfen die Rezeptur, das Laboratorium, der Kräuterboden und die übrigen Geſchäfte auch ohne beſtändige Aufſicht anvertraut werden.

Als Stellvertreter des Verwalters in deſſen Abweſenheit oder Krankheit wird nur ein Hauptgehülfe zugelaſſen.

§. 87.

Will ein Gehülfe ſeine Stelle mit der in einer andern hieſigen Apotheke vertauſchen, ſo kann er ohne beſondere Einwilligung ſeines bisherigen Prinzipals die neue Stelle erſt nach Verlauf eines halben Jahres vom Tag ſeines Austritts antreten.

§. 88.

Jedem Apotheker iſt es verſtattet, Lehrlinge anzunehmen, doch darf die Zahl derſelben die der Gehülfen nicht überſteigen.

§. 89.

Der Lehrling muß außer den erforderlichen Körper-

und Geiſteskräften das Alter von wenigſtens 14 Jahren haben, deutſch und lateiniſch leſen und ſchreiben, einen leichten lateiniſchen Schriftſteller überſetzen und rechnen können.

Derſelbe wird dem Sanitäts=Amt vorgeſtellt und durch einen Phyſicus geprüft.

§. 90.

Der Lehrherr ſoll den Lehrling zur Erlernung und Beobachtung alles deſſen, was einem Apotheker nöthig und nützlich iſt, anhalten, demſelben einen umfaſſenden theoretiſch=praktiſchen Unterricht in der geſammten Apothekerkunſt ertheilen, andere als in dieſes Fach einſchlagende Geſchäfte nicht auferlegen und hinlängliche Zeit zur weiteren Ausbildung vergönnen.

§. 91.

Die Lehrzeit iſt auf 4 bis 5 Jahre, je nach den größeren oder geringeren Fortſchritten des Lehrlings feſtgeſetzt. Bei ausgezeichneter Geſchicklichkeit kann Diſpenſation von einem halben bis zu einem ganzen Jahre zugeſtanden werden. Das erſte halbe Jahr darf als Probezeit angeſehen werden.

§. 92.

Durch den Tod des Lehrherrn geht die Pflicht, die Lehrzeit fortzuſetzen, auf den neuen Vorſteher der Apotheke über.

§. 93.

Nach Ablauf der beſtimmten Lehrzeit iſt der Lehrherr verbunden, dem Lehrling einen Lehrbrief auszuſtellen und dem Sanitäts=Amt von der beendeten Lehrzeit Anzeige zu

machen, welches ſodann nach Anleitung des §. 85 dieſer Ordnung verfährt.

§. 94.

Der Apotheker hat ſeiner Offizin mit gewiſſenhafter Sorgfalt vorzuſtehen, den Weiſungen des Sanitäts-Amtes und Phyſikats gehörige Folge zu leiſten, nach dem Dispensatorium und der Taxordnung genau ſich zu richten und dafür Sorge zu tragen, daß ein Gleiches von ſeinen Gehülfen und Lehrlingen geſchehe.

§. 95.

Das von dem Sanitäts-Amt bekannt gemachte Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Heilmittel mit Angabe der Pharmakopöe und des Preiſes vertritt die Stelle des Dispenſatoriums.

§. 96.

Von den Arzneikörpern, welche die beſtehende Pharmakopöe aufführt, ſoll der Apotheker jederzeit hinlänglichen Vorrath und in beſter Beſchaffenheit unterhalten, daher dieſelben öfters revidiren und das unbrauchbar gewordene entfernen.

Alle Arzneikörper ſind in ein beſonderes Buch einzutragen und iſt dabei der Tag des Empfangs und, wenn die Anſchaffung durch eigne Bereitung erfolgt iſt, auch dieſes zu bemerken. Dieſes Buch muß auf Verlangen dem Sanitäts-Amt vorgelegt werden.

§. 97.

In jeder Apotheke müſſen fortwährend bei Tag und bei Nacht Perſonen anweſend ſeyn, welche die erforderten Arzneien bereiten. Den Anforderungen der die Apotheke

Beſuchenden muß mit möglichſter Schnelligkeit und, wenn nicht das Rezept beſondere Eile ausdrücklich vorſchreibt, nach der Reihenfolge Genüge geleiſtet werden.

§. 98.

Der Apotheker, welcher länger als 2 bis 3 Tage aus ſeiner Offizin ſich entfernt, hat davon dem erſten Stadtphyſicus die Anzeige und denjenigen ſeiner Gehülfen namhaft zu machen, welchem er für die Dauer ſeiner Abweſenheit die Leitung der Geſchäfte anvertraut.

§. 99.

Die Behälter, in welchen die bereiteten Arzneien verabreicht werden, müſſen mit deutlicher Schrift die im Rezept gegebene Gebrauchsanweiſung, und zwar bei innerlich zu gebrauchenden Mitteln auf weißem, bei äußerlichen auf blauem Papier enthalten, mit dem Namen deſſen, für welchen ſie beſtimmt ſind, mit dem Datum der Verfertigung und dem Namen oder Zeichen der Apotheke verſehen ſeyn. Auf dem Rezepte iſt der Preis der Arznei mit gewöhnlichen Zahlzeichen zu bemerken.

§. 100.

Es ſollen in jeder Apotheke, außer dieſer Medizinal-Ordnung, dem Dispenſatorium und der Tax-Ordnung, einige gute chemiſche, pharmaceutiſche und pharmacognoſtiſche Lehr- und Handbücher, auch ein richtig beſtimmtes Herbarium ſowohl von den offizinellen Pflanzen als von ſolchen, welche mit dieſen zuweilen verwechſelt werden, zur Benutzung für Lehrlinge und Gehülfen aufgeſtellt ſeyn, und bei der Viſitation auf Verlangen vorgezeigt werden.

§. 101.

Den Apothekern iſt jede eigenmächtige Abweichung von der Taxe, beſtehe dieſelbe in höheren oder niedrigeren Anſätzen, unterſagt. Jede Veränderung in den Preiſen der Arzneikörper haben dieſelben dem Sanitäts-Amt anzuzeigen.

§. 102.

Das Apothekergewicht ſoll nach dem in der preußiſchen Pharmakopöe vierte Ausgabe angegebenen Verhältniß regulirt werden. Die Gewichte der Apotheker ſind hiernach von dem Münzwardein zu verifiziren und zu ſtempeln.

Das Sanitäts-Amt wird bei ſeinen Viſitationen jedesmal ſich überzeugen, ob dieſe Beſtimmungen beobachtet worden.

§. 103.

Den Apothekern iſt der Verkauf von Geheimmitteln, auch das Verordnen von Arzneimitteln gänzlich verboten und das Verabreichen der letzteren an Hieſige in der Regel nur nach Rezepten erlaubt, die von hieſigen, oder nach §. 26 zugelaſſenen auswärtigen Aerzten verordnet worden ſind.

Eine Ausnahme tritt bei geringen Gaben nicht leicht ſchädlicher, einfacher oder zuſammengeſetzter Mittel ein, wenn dieſelben namentlich gefordert werden.

§. 104.

Rezepte, durch welche ſtark einwirkende Heilmittel angeordnet worden, dürfen nur nach ausdrücklicher Anweiſung des Arztes wiederholt verfertigt und müſſen von dem Apotheker mit dem Stempel der Apotheke bezeichnet werden.

§. 105.

Sind in einem Rezepte Mittel verordnet, welche das Dispensatorium nicht enthält, die auch in der Apotheke nicht vorräthig und in der Kürze nicht anzuſchaffen ſind, ſo wird der Apotheker wegen der erforderlichen Abänderung mit dem Ausſteller des Rezeptes ſich benehmen.

§. 106.

Der Apotheker hat über alle Rezepte Verſchwiegenheit zu beobachten, namentlich deren Einſicht nur den Betheiligten und dem Phyſicus im Amte zu verſtatten.

Findet der Apotheker ein Rezept undeutlich, glaubt er einen Irrthum oder eine zu große Gabe irgend eines Mittels, überhaupt etwas auffallendes darin zu bemerken, ſo hat er den Arzt, der daſſelbe verordnet hat, davon in Kenntniß zu ſetzen und deſſen Erläuterung einzuholen. Werden durch letztern die Bedenklichkeiten des Apothekers nicht beſeitigt, dann hat derſelbe zwar auf Verantwortung des Arztes das Rezept anzufertigen, jedoch alsbald einen Phyſicus zur weiteren Verfügung davon zu benachrichtigen.

§. 107.

Jede Nichtbeachtung der in den §§. 99, 103, 104, 105 enthaltenen Vorſchriften wird um 5 bis 50 Thaler, im Wiederholungsfall ſtets doppelt beſtraft.

§. 108.

Sämmtliche Apotheken ſind den Unterſuchungen unterworfen, welche das Sanitäts-Amt von Zeit zu Zeit anordnen wird.

Außerdem ſind alle Aerzte, wenn ſie in Apotheken Abweichungen von der Taxe, überhaupt Fehler irgend

einer Art bemerken, ſey es in der Beſchaffenheit und Bereitung der Mittel, oder in der Art der Bedienung, verbunden, den Verwalter der Apotheke an ſeine Pflicht zu erinnern, oder dem Sanitäts-Amte Anzeige davon zu machen.

Achtes Kapitel.

Von den Materialiſten.

§. 109.

Den Materialiſten und Droguenhändlern iſt neben den Apothekern, jedoch mit Ausſchluß jedes Andern, der Handel mit rohen Arzneiwaaren und chemiſch-pharmaceutiſchen Präparaten im Großen und Kleinen erlaubt; dagegen iſt denſelben verboten,

1) jede Verfertigung von Rezepten, mögen dieſe von hieſigen oder auswärtigen Aerzten, Wundärzten, Zahn- oder Thierärzten u. ſ. w. herrühren, und
2) die Zubereitung und Zuſammenſetzung der Arzneikörper, wodurch dieſelben zu wirklichen Arzneimitteln umgeſtaltet werden.

§. 110.

Diejenigen Mittel, von welchen im §. 104 die Rede iſt, dürfen von den Materialiſten nur an andere Materialiſten und Apotheker verkauft werden.

§. 111.

Die Waarenlager der Materialiſten und Droguenhändler ſind den Unterſuchungen, welche das Sanitäts-Amt in Bezug auf Güte, Unverfälſchtheit und ordentliche

Verwahrung der vorhandenen Arzneiwaaren, wegen Beachtung der im §. 109 beſtimmten Geſchäftsgränze und wegen richtiger Befolgung der hinſichtlich des Giftverkaufs beſtehenden Vorſchriften, von Zeit zu Zeit anordnen wird, unterworfen.

Dieſe Unterſuchung wird ſich auch darauf erſtrecken, ob der Materialhändler oder einer ſeiner Gehülfen mit den Namen, Kennzeichen und Eigenſchaften der Gifte und ſtark wirkender Mittel hinlänglich vertraut iſt. Sollte hierin ein Mangel erfunden werden, ſo iſt das Sanitäts-Amt verpflichtet, den Giftverkauf dem betreffenden Materialiſten ſo lange gänzlich zu unterſagen, bis jener Mangel beſeitiget iſt und ſolches Verbot öffentlich bekannt zu machen.

§. 112.

Jede Uebertretung dieſes Verbotes wird mit 50 und jede Ueberſchreitung der im §. 109 und 110 beſtimmten Geſchäftsgränze mit 10 Thalern, im Wiederholungsfalle ſtets doppelt beſtraft.

Neuntes Kapitel.

Von den Zahnärzten und Bandagiſten.

§. 113.

Der Geſchäftskreis des Zahnarztes umfaßt die Behandlung der Krankheiten der Zähne und des Zahnfleiſches und die hierbei nöthig werdenden Operationen.

§. 114.

Niemand darf ſich mit dieſem Geſchäfte befaſſen, der nicht zuvor in einer Prüfung bei dem Sanitäts=Amte die erforderlichen Kenntniſſe nachgewieſen hat.

Auswärtigen Zahnärzten von anerkannter Geſchicklichkeit iſt jedoch hierdurch die Ausübung ihrer Kunſt in einzelnen Fällen hier nicht verwehrt.

§. 115.

Zahnarzneien, welche von hieſigen Zahnärzten verkauft werden, ſind zuvörderſt einer Prüfung durch das Phyſikat und der Taxation unterworfen.

§. 116.

Jede Ueberſchreitung des im §. 113 beſtimmten Wirkungskreiſes wird im erſten Falle mit 10, im zweiten mit 20 Thalern, im dritten mit Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunſt, die Uebertretung des §. 115 in jedem einzelnen Falle mit 5 Thalern beſtraft.

§. 117.

Bandagiſten müſſen, bevor ihnen vom Sanitäts=Amte die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt ertheilt wird, von einem Phyſicus geprüft werden, ob ſie die zur Verfertigung tauglicher Bandagen erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen.

§. 118.

Ueberſchreitungen des erlaubten Wirkungskreiſes werden bei den im vorhergehenden §. benannten Perſonen nach Analogie des 116 beſtraft.

Zehntes Kapitel.

Von den Thierärzten.

§. 119.

Wer als Thierarzt aufgenommen werden will, muß

1) zur bürgerlichen Niederlaſſung berechtigt,

2) in einer Thierarzneiſchule gebildet ſeyn und

3) in einer von dem Sanitäts-Amte vorzunehmenden Prüfung wohl beſtanden haben.

§. 120.

Die Thierärzte müſſen mit den nöthigen Inſtrumenten und Geräthſchaften verſehen ſeyn und das Phyſikat in allen Fällen, wo ſie zum öffentlichen Dienſt requirirt werden, unterſtützen.

§. 121.

Die erforderlichen Heilmittel haben die Thierärzte aus hieſigen Apotheken oder Materialhandlungen zu beziehen und ihre Rezepte mit ihrem Namen und dem Datum zu verſehen.

§. 122.

Die Behandlung von Menſchen iſt den Thierärzten bei 50 Thalern Strafe unterſagt.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte, unbefugten Debit von Arzneimitteln und über den Giftverkauf.

§. 123.

Wer die Heilkunde oder einzelne Zweige derſelben ohne geſetzliche Berechtigung ausübt, oder den ihm angewieſenen Geſchäftskreis überſchreitet, verfällt, wenn nicht in einzelnen Fällen eine anderweite Strafe in dieſer Medizinal-Ordnung angedroht iſt, in eine Strafe von 10 Thalern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt und bei Unvermögenden mit gleicher Steigerung in entſprechende Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

§. 124.

Der Verkauf und nicht weniger jede unentgeldliche Ueberlaſſung von Arzneimitteln iſt außer den Apothekern, den Materialiſten und Zahnärzten Jedermann unterſagt. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift hat Confiscation der Waare und eine Geldſtrafe von 100 Thalern, oder entſprechendes Gefängniß, im Wiederholungsfalle verdoppelte Strafe zur Folge.

Ankündigungen von Arzneimitteln in hieſigen öffentlichen Blättern werden an den Herausgebern mit 10 Thalern beſtraft.

Sämmtliche Perſonen des Medizinalweſens ſind verpflichtet, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretung dieſer Verordnung dem Sanitäts-Amte anzuzeigen.

§. 125.

Unter die Arzneimittel ſollen rein kosmetiſche oder Schönheitsmittel nicht gerechnet werden. Der Verkauf derſelben iſt inſofern keiner Beſchränkung unterworfen, als ſie nach einer damit anzuſtellenden chemiſchen Prüfung, welche auf Anfordern die Verkäufer auf ihre Koſten zu erwirken haben, ſchädliche Beſtandtheile nicht enthalten.

§. 126.

Gärtner und Andere, welche Arzneikräuter und Schwämme zum Verkauf bringen, ſollen in Bezug auf dieſen Handel fortwährend polizeilicher Aufſicht unterworfen ſeyn. Giftpflanzen und ſolche, welche ſtark auf den menſchlichen Körper einwirken, dürfen von denſelben, bei Strafe von 5 bis 10 Thalern oder Gefängniß, nur an Apotheker und Materialiſten verkauft werden.

§. 127.

Zuckerbäcker, Lebküchler u. ſ. w. dürfen zu ihren Gebäcken keine ſtarkwirkende Subſtanzen und zur Färbung derſelben keine Mineralfarben nehmen. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird mit Confiscation der Waare und 5 bis 20 Thalern beſtraft.

§. 128.

Liqueur- und Eſſigfabrikanten, Deſtillateurs u. ſ. w. ſollen ſich bei ihren Fabrikaten des Gebrauchs ſchädlicher Stoffe, bei Confiscation des Vorraths und einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Thalern, enthalten. Dieſelben ſind verpflichtet, dem Sanitäts-Amte auf deſſen Erfordern die Zuſammenſetzung ihrer Fabrikate jeder Zeit mitzutheilen.

§. 129.

Der Detailhandel mit Giften iſt nur den Apothekern und Materialiſten erlaubt, jedem Andern bei Strafe von 100 Thalern unterſagt. Der Großhandel, welchen hieſige Handelsleute und Fremde, letzere während der Meſſen, damit betreiben, iſt unter dieſer Verfügung nicht begriffen.

Die Apotheker und Materialhändler haben ſich bei dem Verkauf der Giftſtoffe nach folgenden §§. zu richten.

§. 130.

Von den ſogenannten directen Giften und denjenigen leicht Gefahr bringenden Stoffen, welche neben dem ärztlichen auch zu techniſchem Gebrauche verwendet werden, wird das Sanitäts-Amt Verzeichniſſe entwerfen, den Apothekern und Materialiſten mittheilen und von Zeit zu Zeit revidiren.

§. 131.

Die directen Gifte ſind in der Offizin und den Vorrathsorten getrennt von den übrigen Arzneiſtoffen zu verwahren. Auf den Behältern, welche zur Aufbewahrung dieſer Gifte beſtimmt ſind, muß deren Benennung mit deutlicher, möglichſt ausgezeichneter Schrift ſtehen. Die zum Bereiten, Meſſen, Wiegen und Verpacken der Gifte erforderlichen Geräthſchaften dürfen nur zu dieſem und keinem andern Gebrauch verwendet werden.

§. 132.

Wenn directe Gifte zum Arzneigebrauche verſchrieben werden, ſo ſind dabei die über Verfertigung von Rezepten beſtehenden allgemeinen Vorſchriften mit beſonderer Strenge zu beobachten.

Der Verkauf derſelben zum techniſchen Gebrauch für

Künſtler und Handwerker, ſo wie zur Vertilgung ſchädlicher Thiere iſt nur unter Beobachtung folgender Vorſchriften verſtattet.

I. Techniſcher Gebrauch.

1) Die Verabfolgung darf nur an hieſige, oder in den zum ſtädtiſchen Gebiet gehörigen Dorfſchaften anſäſſige, dem Apotheker bekannte Männer, perſönlich zu Handen der Empfänger geſchehen. Fremde und Unbekannte haben ſich zuvörderſt zu legitimiren.

2) Die Behälter, in welchen das Gift verabreicht wird, müſſen wohlverwahrt und mit dem Namen des Stoffes und dem Worte „Gift“ deutlich bezeichnet ſeyn.

3) Der Empfänger ſtellt dem Apotheker einen Schein aus, welcher den Namen des Giftes, deſſen Menge, den Zweck, zu welchem es verwendet werden ſoll, das datum und, außer der Unterſchrift des Empfängers, die des Apothekers oder deſſen Gehülfen enthalten muß, welcher das Gift verabreicht hat.

4) Der Apotheker wird nicht ermangeln, dem Empfänger des Giftes noch beſondere Vorſicht bei deſſen Gebrauch zu empfehlen.

5) Die Giftſcheine müſſen mit fortlaufenden Nummern verſehen, aufbewahrt und jeder Giftverkauf, mit Hinweiſung auf die Nummer des Scheins, in ein beſonderes Buch eingetragen werden. Formulare der Giftſcheine, welche gedruckt in jeder Apotheke und Materialhandlung vorräthig zu halten ſind, und Anweiſung über die Einrichtung des Giftbuchs erhalten die Apotheker und Materialiſten durch das Sanitäts-Amt.

II. Der Verkauf der Gifte zur Vertilgung ſchädlicher Thiere iſt an die eben aufgeführten Förmlichkeiten gebunden.

Arſenik zur Vertilgung des Ungeziefers auf Feldern und Wieſen darf jedoch unter keiner Bedingung, und zum Gebrauch in Gebäuden nur unter folgender Form, deren anderweite zweckmäßige Beſtimmung dem Sanitäts-Amt jederzeit anheim gegeben iſt, abgegeben werden: 1 Theil Arſenik, 3 Theile Fett und ſo viel gebranntes Elfenbein, als nöthig iſt, dem Ganzen ein gräuliches Anſehen zu geben. Das Gefäß, in welchem dieſes Gemiſch verabreicht wird, muß ſchwarz verſiegelt und mit den Worten „Gift“ und „Arſenik“ deutlich bezeichnet ſeyn.

§. 133.

Diejenigen Stoffe, welche zu den directen Giften nicht gehören, deren innerer Gebrauch jedoch leicht mit gefährlichen Folgen für den menſchlichen Körper verbunden iſt, unterliegen, wenn ſie zu techniſchem Gebrauch begehrt werden, hinſichtlich der Verwahrung und Verpackung gleichfalls beſonderer Vorſchrift.

Sie dürfen nur an Erwachſene und auf namentliches Verlangen und wohlverwahrt abgegeben werden. Die Behälter, in welchen dieſelben verabreicht werden, müſſen mit dem Trivialnamen des Stoffes kenntlich bezeichnet ſeyn und die Worte: „vorſichtig zu verwahren“ in deutlicher Schrift enthalten. Der Apotheker wird auch hier nicht ermangeln, dem Empfänger beſondere Vorſicht anzuempfehlen.

Zwölftes Kapitel.

Ueber anſteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menſchen und Thieren und gemeinſchädliche Bau-Anlagen.

Epidemieen.

§. 134.

Wenn in der Nähe oder Ferne eine Epidemie ausgebrochen und eine weitere Verbreitung zu befürchten iſt, dann wird das Sanitäts-Amt in Zeiten über Natur und Heilart der Krankheit ſich zu verläſſigen bemüht ſeyn, von dem Erfolge dieſer Bemühungen die Aerzte in Kenntniß ſetzen und die erforderlichen Abhaltungsmaßregeln veranlaſſen.

§. 135.

Jeder Arzt iſt verpflichtet, auf hieſigem Gebiete ausbrechende epidemiſche und contagiöſe Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten laſſen, dem Sanitäts-Amte anzuzeigen, welches hierauf durch die Phyſici den Thatbeſtand erheben und ſich berichten läßt.

§. 136.

Zur Zeit herrſchender bösartiger Epidemieen, überhaupt in Zeiten allgemeiner Noth darf kein Arzt ohne ausdrückliche Erlaubniß des Sanitäts-Amtes aus hieſiger Stadt ſich entfernen. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift

wird mit Entziehung der Praxis auf kürzere oder längere Zeit, nach Umſtänden mit gänzlicher Entziehung derſelben beſtraft.

§. 137.

Bei wirklich ausgebrochener Epidemie hat das Sanitäts-Amt darauf Bedacht zu nehmen, daß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen über die Gefahr und das Verhalten in derſelben belehrt werde.

§. 138.

Die Ausſtellung von Warnungs-Tafeln, die nothwendig gewordene Abſperrung einzelner Häuſer wird auf öffentliche Koſten von dem Sanitäts-Amt angeordnet; Abſperrungen ganzer Straßen und Stadttheile verfügt daſſelbe nur nach eingeholter Genehmigung des Senats.

In allen Vorkehrungen vorliegender und ähnlicher Art ſoll perſönliche, häusliche und Handlungsfreiheit möglichſt geſchont, überhaupt darauf vorzüglich Bedacht genommen werden, daß die angeordnete Beſchränkung des Verkehrs nicht nachtheiliger werde, als die Gefahr, welche dadurch abgewendet werden ſoll.

§. 139.

Wenn die vorhandenen Krankenanſtalten zur Aufnahme der Kranken nicht hinreichen, wird das Sanitäts-Amt zur Einrichtung weiterer Räume Vorſchläge an die betreffenden Behörden gelangen laſſen, und für Anſtellung der erforderlichen Aerzte, und zwar in folgender Weiſe Sorge tragen.

Zuerſt werden ſämmtliche Aerzte, mit Ausſchluß der Phyſici, aufgefordert, zur Uebernahme der Hospitalpraxis ſich anzumelden. Unter den Angemeldeten wählt das

Sanitäts-Amt. Meldet ſich Niemand oder nicht die erforderliche Anzahl, dann wählt das Sanitäts-Amt nach eigenem Ermeſſen aus der Geſammtzahl der Aerzte, jedoch mit Befreiung derjenigen, welche bereits 25 Jahre dahier die Heilkunde ausgeübt haben, und unter vorzugsweiſer Herbeiziehung der noch unverheiratheten. Wer die auf ihn gefallene Wahl ausſchlägt, verliert für immer die Befugniß zur Ausübung der Heilkunde.

§. 140.

Die Anſtellung in einem Hospitale befreit den Arzt von den Verpflichtungen, welche demſelben hinſichtlich der Privatpraxis nach dieſer Medizinal-Ordnung obliegen, in keiner Weiſe.

§. 141.

Jeder Arzt iſt verpflichtet, dem Sanitäts-Amte täglich eine Liſte über den Stand ſeiner Kranken einzuſenden. Formulare ſolcher Liſten werden von dem Sanitäts-Amte mitgetheilt.

Epizootien.

§. 142.

Bei anſteckenden Krankheiten, welche bei einzelnen Hausthieren vorkommen, hat das Sanitäts-Amt Vorkehrungen zu treffen, daß dieſelben nicht weiter ſich verbreiten und zu wirklichen Seuchen werden.

Bei wirklich ausgebrochenen Seuchen läßt daſſelbe durch das Phyſikat und Thierärzte die Krankheit nach Urſache, Verbreitung, Kennzeichen, Anſteckungsfähigkeit und Gefährlichkeit, ſo wie die Mittel, ihr Einhalt zu thun, genau unterſuchen, veranlaßt die nöthigen polizei-

lichen Maßregeln, namentlich in Bezug auf Fleiſch- und Milchverkauf, und hat darauf zu wachen, daß dieſelben gehandhabt und die den Thierärzten hinſichtlich der Behandlung ertheilten Inſtructionen genau befolgt werden.

§. 143.

Die Thierärzte ſind verpflichtet, bei ausgebrochener Viehſeuche dem Sanitäts-Amte ſofort Anzeige davon zu machen und die von dieſem ihnen zukommenden Anweiſungen pünktlich zu erfüllen und werden dann für die beſonderen, im öffentlichen Dienſt ihnen aufgetragenen Arbeiten nach der Taxe honorirt.

Hundswuth.

§. 144.

Ueber die verſchiedenen Kennzeichen der Hundswuth ſoll das Phyſikat, bei ſich ergebenden Anläſſen, jeder Zeit das Publikum belehren.

§. 145.

Der Eigenthümer eines Hundes, welcher an letzterem Zeichen der Tollkrankheit wahrnimmt oder wahrzunehmen glaubt, hat denſelben ſofort bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 50 Thalern oder entſprechendem Gefängniß in ſichere Verwahrung zu bringen und dem Polizei-Amte Anzeige davon zu machen.

Das Polizei-Amt hat durch einen der Phyſici und einen Thierarzt die Unterſuchung des Hundes und, wenn das Vorhandenſeyn der Krankheit unzweifelhaft iſt, die Tödtung deſſelben und auſſerdem die geeigneten Maßregeln gegen das freie Herumlaufen der Hunde überhaupt anzuordnen. Hat der Hund ſchon Menſchen oder Thiere gebiſſen und

30 *

es ſind die Symptome der Hundswuth nicht ganz unzweifelhaft, ſo muß derſelbe zur Aufklärung der Sache ſicher verwahrt werden.

§. 146.

Alle durch dergleichen polizeiliche Anordnungen entſtehende Koſten trägt der Eigenthümer des Hundes.

Kuhpockenimpfung.

§. 147.

Die Verordnung vom 6. September 1811, die Beförderung der Kuhpockenimpfung betreffend, iſt aufgehoben.

§. 148.

Die Aerzte ſollen jedem von ihnen Geimpften einen Impfſchein, deſſen Formular von dem Sanitäts-Amt beſtimmt wird, ausſtellen, und alle von ihnen geſchehene Impfungen in Regiſter eintragen, aus welchen der Name des Impflings, Zeit der Impfung und der Verlauf der Krankheit vollſtändig zu erſehen iſt.

§. 149.

Kinder, welche in Armen- und Waiſenhäuſern oder in ſonſtigen Staatsverſorgungs-Anſtalten aufgenommen und auf öffentliche Koſten verpflegt werden ſollen, müſſen geimpft ſeyn oder, ſofern dieß noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, in kürzeſter Friſt der Impfung unterworfen werden.

§. 150.

Eltern, welche aus Armenkaſſen Unterſtützungen erhalten und die Impfung ihrer Kinder verſäumen, ſollen

dieſe Unterſtützungen ſo lange entzogen werden, bis ſie die geſchehene Impfung ihrer mit den natürlichen Blattern noch nicht befallenen Kinder beſcheinigt haben werden.

Die Armenärzte haben die ihrer Abtheilung angehörigen Kinder unentgeldlich und wo möglich in einer ſolchen Folgenreihe zu impfen, daß die Vaccine durch ſie in lebendigem Uebergange erhalten wird.

§. 151.

In öffentlichen und Privat-Schulanſtalten dürfen nur ſolche Kinder aufgenommen werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden ſind. Die Vorſteher der Schulen ſind bei namhafter Strafe verpflichtet, hierüber Nachweiſung von den Aufzunehmenden zu begehren und auf der vorgezeigten Beſcheinigung die geſchehene Vorzeigung mit Tag und Jahreszahl eigenhändig zu bemerken.

§. 152.

Niemand, weder Eingeborner, noch Fremder darf als Lehrling oder Geſelle bei Handwerkern und Künſtlern, als Lehrling oder Gehülfe bei Kaufleuten, niemand als Dienſtbote aufgenommen werden, der nicht zuvor bei der betreffenden Einſchreibbehörde darüber, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt habe, oder mit Erfolg geimpft worden ſey, ſich ausgewieſen hat. Die geſchehene Nachweiſung iſt in den betreffenden Regiſtern zu bemerken.

§. 153.

Soldaten, angeworbene und conſcribirte, welche bei der Aufnahme in den Militärdienſt jene Beſcheinigung nicht beibringen können, ſollen geimpft werden.

Digitized by Google

§. 154.

Bei allen Geſuchen um Aufnahme in das Bürgerrecht und den Beiſaſſenſchutz müſſen die Zeugniſſe über geſchehene Impfung der Bittſteller, bei verheiratheten Perſonen auch der Kinder, beigebracht werden, in ſo fern ſolche die natürlichen Blattern nicht überſtanden haben.

§. 155.

Bei Pocken-Epidemien kommen die allgemeinen Vorſchriften der §§. 134 — 141 zur Anwendung. In vorkommenden einzelnen Fällen ſind die betreffenden Perſonen verpflichtet, für die nothwendige Abſonderung Sorge zu tragen; wo die Verhältniſſe dieß nicht im eigenen Hausweſen geſtatten, iſt der Kranke in eine Heilanſtalt zu bringen.

Krätze.

§. 156.

Die Herbergswirthe, namentlich ſolche, welche Handwerksgeſellen und Dienſtgeſinde beherbergen, ſind verpflichtet, darauf zu wachen, daß Niemand bei ihnen aufgenommen wird, der mit der Krätze behaftet iſt. Jeder Erkrankungsfall dieſer Art, welcher in der Herberge vorkommt, iſt dem Polizei-Amte ſogleich anzuzeigen.

§. 157.

Herbergswirthe, welche wiſſentlich oder aus Fahrläſſigkeit einen Krätzigen aufnehmen und die von dieſem gebrauchten Lagerſtellen u. ſ. w. einem Andern anweiſen, werden auſſerdem, daß ſie letzterem zu vollem Schadenerſatz verpflichtet ſind, um 5 bis 50 Thaler, nach Umſtänden mit Verluſt des Herbergsrechts beſtraft.

§. 158.

Herbergen, in welchen ein Krätzkranker aufgenommen worden, müſſen nach ärztlicher Anweiſung auf das ſorgfältigſte gereinigt und, ſofern nicht das Herbergsrecht entzogen worden, fernerhin unter ſtrenger Aufſicht gehalten werden.

§. 159.

Alle diejenigen, welche hier in Dienſt oder als Handwerksgeſellen in Arbeit treten wollen, haben ſich bei ihrer Ankunft ſogleich in Perſon bei dem Polizei-Amte anzumelden. Die betreffenden Polizeibeamten ſind angewieſen, hierbei die Ueberzeugung ſich zu verſchaffen, ob der ſich Anmeldende von der Krätze frei iſt.

§. 160.

Alle mit der Krätze behafteten Perſonen haben ſich bis zu ihrer Herſtellung des Umgangs mit Geſunden gänzlich zu enthalten. Eltern, Vormünder und Vorgeſetzte ſind verpflichtet, ihre von jener Krankheit befallenen Kinder und Pflegebefohlenen aus den Schulen und andern öffentlichen Orten entfernt zu halten.

Jede Nichtbeachtung dieſer Beſtimmungen wird mit einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Thalern, nach Umſtänden mit Gefängniß beſtraft.

§. 161.

Diejenigen, deren Verhältniſſe im eigenen Hausweſen die erforderliche Abſonderung nicht geſtatten, ſind verpflichtet, in den öffentlichen Heilanſtalten ihre Heilung abzuwarten.

Gemeinſchädliche Bauanlagen.

§. 162.

Fabriken und ſonſtige Anſtalten, welche durch Verarbeitung thieriſcher Stoffe ſchädliche Ausdünſtungen verbreiten, dürfen in der Regel nur vor der Stadt, und ausnahmsweiſe nur an ſolchen Orten innerhalb der Stadt betrieben werden, die weniger dicht bebaut und bewohnt ſind. Im letzteren Falle wird jedenfalls das Polizei-Amt die zur Vermeidung aller Nachtheile erforderlichen beſonderen Vorkehrungen jedesmal anordnen und für die ſtete Befolgung Sorge tragen.

§. 163.

Es dürfen mitten in der Stadt keine neuen Schlachthäuſer angelegt werden.

§. 164.

Abdeckereien und ſonſtige für abgeſtandene Thiere beſtimmte Einſcharrungsplätze dürfen nur ſehr entfernt von der Stadt angelegt werden.

Dreizehntes Kapitel.

Ueber die Einwirkung der Geſundheitspolizei bei der Behandlung der Gefangenen, bei dem Säugammenweſen und den Koſtkindern.

Gefangenenbehandlung.

§. 165.

Da dem Sanitäts-Amte eine Mitwirkung bei der Inſpection der Gefängniſſe übertragen iſt, ſo ſind die gerichtlichen und polizeilichen Behörden angewieſen, zu den ihnen geſetzlich obliegenden Inſpectionen jedesmal das Sanitäts-Amt einzuladen. Ueber den Befund erſtattet das Sanitäts-Amt Bericht an den Senat.

§. 166.

Der Gefangnen-Arzt wird darauf Bedacht nehmen, daß wenn dem kranken Gefangenen in dem gewöhnlichen Behältniſſe die erforderliche Wartung und Pflege nicht zu Theil werden kann, beſondere Anſtalten zu deſſen gehöriger Wartung und Heilung getroffen werden. Weiblichen Gefangenen, welche ſchwanger ſind, ſoll zu ihrer Niederkunft in der Regel auſſer dem Gefängniſſe Gelegenheit geſchafft werden.

§. 167.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen geſchieht durch die im §. 14 bezeichneten Phyſici. Die Beſorgung der in den Geſchäftskreis der Aſſiſtenzchirurgen gehörigen Verrichtungen bei den Gefangenen überträgt das Polizei-Amt einem in beſondere Pflichten zu nehmenden und für

ſeine Leiſtungen nach der Taxe zu bezahlenden Aſſiſtenz-chirurgen.

Denjenigen, welche Schulden halber oder wegen geringer bürgerlicher Vergehen in Haft ſind, ſteht es frei, mit Vorwiſſen der Behörde durch ihren Hausarzt auf ihre Koſten ſich behandeln zu laſſen.

Säugammenweſen.

§. 168.

Zur Unterſuchung Derer, welche hier in Säugammen-dienſt treten wollen, ſoll von dem Sanitätsamte ein Arzt oder Wundarzt beſtellt, mit Inſtruction verſehen, und dieſe Inſtruction mit dem Namen und der Wohnung des Ammen-arztes und den feſtgeſetzten Gebühren öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 169.

Der Säugammen-Arzt iſt wegen ſeiner Belohnung lediglich an die feſtgeſetzten Gebühren angewieſen, ſteht wegen pünktlicher Erfüllung ſeiner Inſtruction unter der Aufſicht der Sanitäts-Amtes und kann von dieſem bei Nachläſſigkeiten in ſeinem Amte entlaſſen werden.

§. 170.

Die Inſtruction wird die Art und Weiſe der Unter-ſuchung, das Formular der Geſundheitszeugniſſe beſtim-men und den Unterſuchungsarzt namentlich zur Anlegung von Regiſtern anhalten, in welche er Alle, die ſich an-melden und tauglich befunden worden ſind, mit Namen, Wohnort und Zeit der Niederkunft eintragen und Je-dermann gegen die beſtimmte Gebühr Einſicht zu ver-ſtatten hat.

§. 171.

Nur ſolche Perſonen dürfen hier in Säug=Ammendienſt treten, welche bei dem Ammen=Arzt ſich angemeldet haben, von dieſem bei der Anmeldung und, wenn ſie nicht ſofort in Dienſt treten, zum zweitenmal vor dem Dienſtantritt unterſucht worden ſind und ein Geſundheitszeugniß erhalten haben.

§. 172.

Eine Säugamme, welche ohne dieſes Zeugniß hier in Dienſt tritt, ſoll ausgewieſen werden. Das Polizeiamt iſt gehalten, bei der Anmeldung von Ammen, welche nach §. 23 der Geſinde=Ordnung zu geſchehen hat, die Vorlage jenes Zeugniſſes zu begehren.

Koſtkinder.

§. 173.

Wer dahier Koſtkinder bei ſich aufnimmt, hat davon dem Polizeiamte längſtens 8 Tage nach der Aufnahme, und eben ſo wieder bei dem Abgang derſelben die Anzeige zu machen. Das Unterlaſſen dieſer Anzeige hat eine Strafe von fl. 1. 30 kr. bis 5 fl. oder entſprechendes Gefängniß, auſſerdem nach Umſtänden das Verbot, Koſtkinder zu halten, zur Folge.

§. 174.

Das Polizeiamt wird das Verzeichniß aller derjenigen, welche Koſtkinder (hieſige oder fremde) halten, unter Hinzufügung der Namen und Zahl der letzteren, von Zeit zu Zeit dem Stadtaccoucheur mittheilen, und durch denſelben jährlich drei= bis viermal Viſitationen anſtellen und ſich darüber berichten laſſen.

Denjenigen, welche in der Pflege der anvertrauten Kinder nachläſſig erfunden werden, iſt das fernere Halten von Koſtkindern bei Strafe zu unterſagen.

§. 175.

Die Beſtimmungen der §§. 173 und 174 ſind auch auf den zum hieſigen Gebiet gehörigen Dorfſchaften in Ausführung zu bringen.

Vierzehntes Kapitel.

Medizinal-Geſetze in Bezug auf Tod, Scheintod und Rettungsanſtalten.

§. 176.

Bei der ihm aufgetragenen Beſichtigung der Leichname unehelicher Kinder ſoll der Stadtaccoucheur die Krankheit, an welcher das Kind verſtorben, zu erforſchen ſich angelegen ſeyn laſſen und, im Falle er zur Vermuthung Grund hat, daß Nachläſſigkeit in der Verpflegung, oder ſonſtige Verwahrloſung Urſache des Todes geweſen iſt, der betreffenden Behörde ſofort Anzeige machen.

§. 177.

Stirbt eine über den ſechſten Monat Schwangere, ſo haben die Angehörigen, Arzt, Wundarzt, Hebamme, oder wer davon Kunde erhält, ungeſäumt dafür zu ſorgen, daß durch die von der Kunſt zunächſt angezeigten Mittel, ſei es durch Kaiſerſchnitt oder eine andere Operation, die Frucht wo möglich lebend zur Welt gebracht werde.

§. 178.

Glaubt ein Geburtshelfer eine Perforation vornehmen zu müſſen, ſo hat er deßhalb zuvor mit einem andern Geburtshelfer ſich zu berathen. Uebetretung dieſer Vorſchrift wird mit Entziehung der Praxis von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft.

§. 179.

Es darf bei 20 Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle bei Verdoppelung derſelben, nach Umſtänden bei Entziehung der Praxis auf ein halbes Jahr, kein Arzt einen Todesſchein ausſtellen, wenn er nicht zuvor den Leichnam beſichtiget, ſorgfältig unterſucht und die gewiſſen Kennzeichen des wahren natürlichen Todes gefunden hat. Ergiebt ſich bei dieſer Unterſuchung nur einiger Verdacht, daß ein gewaltſamer Tod Statt gefunden, ſo iſt dem Polizei-Amt ſofort Anzeige davon zu machen.

Es müſſen übrigens alle Leichname von Aerzten beſichtigt und kein Leichnam darf ohne Todesſchein, deſſen Formular vom Sanitäts-Amt mitgetheilt wird, beerdigt werden.

Sind Umſtände vorhanden, unter welchen die Gegenwart einer, wenn auch nicht in Verweſung übergegangenen Leiche der Geſundheit im allgemeinen oder beſonderen nachtheilig ſeyn könnte, dann hat der Arzt dafür zu ſorgen, daß dieſelbe ſogleich mit der gehörigen Vorſicht ins Leichenhaus gebracht werde.

§. 180.

Es ſollen unter Mitwirkung des Sanitäts-Amtes Rettungsanſtalten an geeigneten Orten angelegt werden. Die Sorge für fortwährend gute Unterhaltung dieſer Anſtalten iſt demſelben Amte aufgetragen.

Fünfzehntes Kapitel.

Ueber das Verfahren in gerichtlich-medizinischen Fällen.

§. 181.

Inwiefern die über körperliche und psychische Gebrechen und Krankheiten gerichtlich erforderten Zeugniſſe, inwiefern die von den Gerichten begehrten ärztlichen Unterſuchungen überhaupt, Analyſen, Leichenöffnungen, Wundbeſchauungen und die über ſolche nothwendige Gutachten, Berichte und Zeugniſſe von den Phyſicis collegialiſch oder vom einzelnen derſelben nach Anleitung der über die Geſchäftsvertheilung in dem §. 14 enthaltenen Beſtimmungen, vorzunehmen und zu entwerfen ſind, wird, ſoweit es nicht bereits für einzelne Fälle geſetzlich feſtgeſtellt iſt, von der requirirenden Behörde nach Wichtigkeit der Sache ermeſſen werden. Gerichtliche Leichenöffnungen werden von zwei Phyſicis, deren einer die Verrichtungen eines Phyſikats-Wundarztes verſieht, angeſtellt und der Bericht darüber von beiden Seiten unterzeichnet.

In allen Fällen, wo eine collegialiſche Behandlung erfordert wird, gehört zur Gültigkeit des Acts die Mitwirkung von drei Phyſicis oder zu dieſem Act verpflichteter Stellvertreter.

Den requirirenden Behörden bleibt es übrigens überlaſſen, in einzelnen Fällen auch das Gutachten anderer Aerzte einzuholen.

§. 182.

Bei Legalbeſichtigungen, Leichenöffnungen, bei Unterſuchungen des Körper- oder Geiſteszuſtandes Kranker

oder Verwundeter, iſt derjenige Phyſicus, welcher den zu Unterſuchenden gleichzeitig oder kurz zuvor in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt hat, von jeder Theilnahme ausgeſchloſſen, und tritt für dieſen Fall in die Stelle eines Privatarztes.

§. 183.

Die Sorge für die Verpflegung von Perſonen, deren Krankheitszuſtand oder Verletzung Anlaß zu einer gerichtlichen oder polizeilichen Unterſuchung gegeben hat, liegt, wie in jedem anderen Falle, dem Kranken oder ſeinen Angehörigen oder nach Umſtänden der betreffenden Wohlthätigkeitsanſtalt oder dem Polizei-Amte ob; die ärztliche Behandlung geſchieht von Anfang bis zu Ende durch den von dem Kranken oder ſeinen Angehörigen gewählten Arzt, oder durch den Armenarzt, oder Hospitalarzt, bei Gefangenen durch den Gefängnißarzt. Der behandelnde Arzt iſt verpflichtet, der einſchreitenden Polizei- oder Gerichts-Behörde und dem von ihr abgeordneten Phyſicus über den urſprünglichen Befund, über die mit der betreffenden Perſon vorgenommene Veränderung, über die angewendeten Hülfsmittel und Behandlungsweiſe jede verlangte Auskunft, ſo oft und ſo lange ſie verlangt wird, zu ertheilen, entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll.

§. 184.

Bei verſuchtem Selbſtmord, Vergiftungen, Verletzungen und überhaupt bei allen Fällen, die ſich zu einer Legalunterſuchung eignen, haben die herbeigerufenen Aerzte ſofort zur Hülfe zu eilen und die erforderlichen Mittel anzuwenden, demnächſt aber dem Polizei-Amte Anzeige zu machen. Wenn Veränderungen mit dem Individuum

nothwendig vorgenommen werden müſſen, wodurch für die Beurtheilung des urſprünglichen Thatbeſtandes Zweifel entſtehen könnten, dann hat der Arzt, wo möglich unter Zuziehung von Zeugen, dafür zu ſorgen, daß jener Thatbeſtand feſtgeſtellt werde.

§. 185.

Die in den Wirkungskreis der Medizinalpolizei und gerichtlichen Medizin gehörigen Unterſuchungen, Berichterſtattungen und Begutachtungen geſchehen von einem oder mehreren, durch die betreffende Polizei- oder Gerichtsbehörde requirirten Phyſicus oder Phyſici, welche alle zur vollſtändigen Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen geſetzlichen Vorkehrungen zu treffen befugt ſind. Von den zu dieſem Zwecke nothwendigen Unterſuchungen des Kranken und ſeines Krankheitszuſtandes, ſeiner Verletzungen ꝛc. haben die Phyſici, dringende keinen Verzug erleidende Fälle ausgenommen, dem behandelnden Arzte zuvor Nachricht zu geben, damit er anweſend ſeyn könne. Das Nichterſcheinen des Arztes zur feſtgeſetzten Zeit hindert die Vornahme des Actes nicht.

§. 186.

Die Aerzte ſind für die genaue, vorgängige Unterſuchung und für die Richtigkeit ihrer ſchriftlich ausgeſtellten Zeugniſſe verantwortlich.

Bei allen Zeugniſſen, welche Privatperſonen ohne gerichtliche Aufforderung ertheilt werden, ſoll zur Verhütung von Mißbräuchen jedesmal der Zweck, zu welchem das Zeugniß verlangt wird, in letzterem bemerkt werden.

§. 187.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der von ihnen Behandelten dürfen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer zur Abgabe eines gerichtlichen Zeugniſſes nicht genöthigt werden.

Daſſelbe gilt auch für ſämmtliche Chirurgen, Hebammen und Apotheker.

Eine Ausnahme tritt bei peinlichen und polizeilichen Unterſuchungsſachen, dann bei ſolchen Curatelſachen ein, wo es ſich von Beſtellung oder Aufhebung einer Curatel rückſichtlich des unter Curatel zu Stellenden oder Geſtellten handelt.

Digitized by Google

Tax-Ordnung

für

das Phyſikat, die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, Aſſiſtenz-Chirurgen, Zahnärzte und Thierärzte.

Digitized by Google

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die Phyſikats-Taxen werden in peinlichen und Polizei-Sachen für Rechnung des Aerars, in Civilſachen für Rechnung der Phyſici erhoben, Armenſachen ſind in beiden Fällen frei.

2) Bei Phyſikatsverrichtungen auf dem Landgebiet oder an ½ Stunde und mehr entfernten Orten der Stadtgemarkung hat der betreffende Phyſicus, außer freier Fuhre, täglich fl. 4. Diäten zu berechnen.

3) Die bei chemiſchen Unterſuchungen zugezogenen Chemiker werden beſonders honorirt.

4) Ueberall, wo ein beſonderer Spielraum gegeben iſt, ſoll die Taxe nach den Vermögensverhältniſſen des Kranken, der Schwierigkeit der Behandlung und der Dauer der Krankheit berechnet werden.

5) Bei Kranken, welche in Gärten vor der Stadt wohnen, darf die Taxe um die Hälfte erhöht werden.

6) Bei Beſuchen in den zu hieſiger Stadt gehörigen Dorfſchaften hat der Beſuchende freie Fuhre, oder angemeſſene Entſchädigung anzuſprechen.

Digitized by Google

7) Für einen Nachtbeſuch, d. h. für einen ſolchen, der von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gefordert wird, darf der doppelte Anſatz berechnet werden.

8) Bei Conſultationen wird für die erſte das Dreifache, für jede folgende das Doppelte der Taxe des gewöhnlichen Beſuchs berechnet.

9) Das Soſtrum für den Beſuch, bei welchem eine Operation gemacht oder eine Wunde zum erſtenmale verbunden wird, oder welcher zur Ausſtellung eines Zeugniſſes, Gutachtens ꝛc. nöthig, iſt in der Taxe für die Operation oder den Verband ꝛc. mit einbegriffen. Die folgenden Beſuche werden beſonders vergütet.

10) Die Anſchaffungskoſten der Verbandſtücke und derjenigen Inſtrumente, welche zu weiterer Benutzung unbrauchbar werden, oder welche der Kranke zu ſeinem ferneren Gebrauche behält, müſſen dem Wund-Arzte beſonders vergütet werden.

11) Operationen und ſonſtige Bemühungen der Aerzte, welche in der Taxe nicht beſonders aufgeführt ſind, werden nach Analogie berechnet.

12) Die Taxen der Landchirurgen und Landhebammen betragen die Hälfte der für die Stadt beſtimmten Anſätze, mit Ausnahme desjenigen unter II. 5, welcher auf ein Viertheil geſetzt iſt.

I.

Phyſikats-Taxe.

	fl. kr.	bis fl. kr.
1) Für die Beſichtigung eines Leichnams ohne Section	2. 40	
2) Für den Bericht darüber . .	1. 20	
3) Für die Beſichtigung eines Leichnams mit Section	5. 30	
4) Für den Obductionsbericht . .	2. 40	
5) Für ein Zeugniß über Geſundheits- oder Krankheits-Zuſtand, oder Verletzung	1. —	
6) Für daſſelbe, wenn der Phyſicus den Kranken ſelbſt beſuchen muß	2. —	
7) Für ein ärztliches Gutachten:		
a) wenn daſſelbe zu Protocoll gegeben wird	1. 30	
b) wenn daſſelbe ſchriftlich verfaßt wird, je nach Umfang und Inhalt	3. —	„ 20. —
8) Für jede chemiſche Unterſuchung	3. —	

II.

Taxe

für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen.

	fl. kr.	bis	fl. kr.
1) Für jeden Beſuch innerhalb der Stadt	— 30	"	1. —
2) Für jeden Beſuch in den Dorfſchaften	1. —	"	2. —
3) Für eine Berathung im Hauſe des Arztes	— 12	"	— 30
4) Für die Ausfertigung eines Geſundheits-, Krankheits- oder Todesſcheins	1. —		
5) Für die Ausfertigung eines Todesſcheins von einem Landchirurgen	— 15		
6) Für ein geſchriebenes Conſilium	3. —	"	20. —
7) Für die von Privaten verlangte Oeffnung eines todten Körpers	4. —	"	8. —
8) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Cronen	10. —	"	20. —
9) Für die Anbohrung der Stirnhöhlen	15. —	"	30. —
10) Für die Operation einer Thränenfiſtel	8. —	"	16. —
11) Für die Operation des Staphyloms	10. —	"	20. —

	fl. kr.	bis	fl. kr.
12) Für die Operation des grauen Staars	15. —	„	30. —
13) Für die künſtliche Pupillenbildung	15. —	„	30. —
14) Für die Operation des Eck- und Entropiums	10. —	„	20. —
15) Für die Exſtirpation eines Auges	12. —	„	22. —
16) Für die Operation der verwachſenen Augenlieder	6. —	„	12. —
17) Für die Operation krebſiger Augenlieder	6. —	„	12. —
18) Für die Abtragung der Cilien	6. —	„	12. —
19) Für die Exſtirpation der Thränencarunkel	6. —	„	12. —
20) Für die Operation des Pterygiums	6. —	„	12. —
21) Für die Exſtirpation des Lippenkrebſes	6. —	„	12. —
22) Für die Operation der Haſenſcharte und des Wolfsrachens	6. —	„	12. —
23) Für die Operation einer Speichelfiſtel	5. —	„	10. —
24) Für die Eröffnung des verſchloſſenen Gehörgangs	5. —	„	10. —
25) Für die Durchbohrung des Trommelfells	6. —	„	12. —
26) Für die Exſtirpation der Mandeln	6. —	„	12. —
27) Für die Durchbohrung des Zitzenfortſatzes	10. —	„	20. —
28) Für die Durchſchneidung eines Nerven	5. —	„	10. —

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
29) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Naſen-Polypen	8.	—	„	16.	—
30) Für die Exſtirpation des Unterkiefers	10.	—	„	20.	—
31) Für die Exſtirpation der Zunge	6.	—	„	12.	—
32) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus der Speiſeröhre	2.	—	„	4.	—
33) Für die Operation der Ranula	2.	—	„	4.	—
34) Für die Tracheotomie und Pharyngotomie	10.	—	„	20.	—
35) Für die Exſtirpation des Zäpfchens	4.	—	„	8.	—
36) Für die Gaumennath	4.	—	„	8.	—
37) Für die Ausrottung der Parotis	5.	—	„	10.	—
38) Für die Ausrottung der Schilddrüſe	6.	—	„	12.	—
39) Für die Operation des ſchiefen Halſes	5.	—	„	10.	—
40) Für das Abnehmen einer Bruſt	12.	—	„	24.	—
41) Für die Ausrottung der Achſeldrüſe	6.	—	„	12.	—
42) Für die Durchbohrung des Bruſtbeins	4.	—	„	8.	—
43) Für die Exciſion der Rippen .	6.	—	„	12.	—
44) Für die Paracentheſe der Bruſthöhle	6.	—	„	12.	—
45) Für die Eröffnung des Herzbeutels	6.	—	„	12.	—
46) Für die Paracentheſe der Bauchhöhle	3.	—	„	6.	—

	fl. kr.	bis	fl. kr.
47) Für die Unterbindung der Carotis	10. —	„	20. —
48) Für die Unterbindung der Subclavia	6. —	„	12. —
49) Für die Punction der Hydrocele	1. 30	„	3. —
50) Für den Schnitt der Hydrocele	10. —	„	15. —
51) Für die Punction der Harnblaſe	10. —	„	15. —
52) Für die Application des Katheters bei Männern	1. 30	„	4. —
53) Für die Application des Katheters bei Weibern	1. —	„	1. 30
54) Für den Darmſchnitt	6. —	„	12. —
55) Für die Bauchnath	4. —	„	8. —
56) Für die Operation der Rückgrathwaſſerſucht	10. —	„	20. —
57) Für die Circumciſion	3. —	„	6. —
58) Für die Caſtration	15. —	„	30. —
59) Für die Ausrottung der Gebärmutter	20. —	„	40. —
60) Für die Repoſition eines Bruchs	4. —	„	8. —
61) Operation eines eingeklemmten Bruchs	15. —	„	30. —
62) Für den Steinſchnitt	30. —	„	70. —
63) Für die Zurückbringung eines Mutterſcheiden- oder Maſtdarmvorfalls	1. —	„	2. —
64) Für die Einbringung eines Mutterkranzes	1. —	„	2. —
65) Für die Hinwegnahme eines Mutterpolypen	7. —	„	14. —

	fl. kr.	bis	fl. kr.
66) Für die Hinwegnahme eines Maſtdarmpolypen	3. —	„	6. —
67) Für die Operation des künſtlichen Afters	6. —	„	12. —
68) Für die Operation einer Maſtdarmfiſtel	6. —	„	12. —
69) Für die Auslöſung der Gelenktheile der Knochen	15. —	„	30. —
70) Für die Amputation des Oberarms und Oberſchenkels . . .	12. —	„	24. —
71) Für die Amputation des Vorderarms und Unterſchenkels . . .	15. —	„	30. —
72) Für die Exſtirpation mehrerer Finger oder Zehen	3. —	„	6. —
73) Für die Trennung zuſammengewachſener Finger	3. —	„	6. —
74) Für die Einrichtung des verrenkten Unterkiefers	3. —	„	6. —
75) Für die Einrichtung eines verrenkten Arms	6. —	„	12. —
76) Für die Einrichtung einer verrenkten Hand	4. —	„	8. —
77) Für die Einrichtung des verrenkten Oberſchenkels	15. —	„	30. —
78) Für die Einrichtung der verrenkten Knieſcheibe	3. —	„	6. —
79) Für die Einrichtung des verrenkten Fußes	6. —	„	12. —
80) Für die Einrichtung einer oder mehrerer gebrochenen Rippen .	4. —	„	10. —

	fl. kr.	bis	fl. kr.
81) Für die Einrichtung des gebrochenen Schlüſſelbeins	4. —	"	8. —
82) Für die Einrichtung des gebrochenen Schulterblattes. . . .	1. —	"	2. —
83) Für die Einrichtung gebrochener Hand- und Fußknochen . . .	2. —	"	4. —
84) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberſchenkelhalſes . . .	15. —	"	30. —
85) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberſchenkels	7. —	"	14. —
86) Für die Einrichtnng der gebrochenen Knieſcheibe	7. —	"	14. —
87) Für die Einrichtung eines oder beider Knochen des Unterſchenkels	5. —	"	10. —
88) Für den erſten Verband des zerriſſenen tendinis Achillis . . .	5. —	"	10. —
89) Für die Operation einer Pulsadergeſchwulſt	10. —	"	30. —
90) Für die Eröffnung eines Abſceſſes	1. —	"	2. —
91) Für die Ausrottung einer Balggeſchwulſt oder scirrhus . . .	2. —	"	10. —
92) Für den erſten Verband einer Wunde, den Beſuch mit einbegriffen	— 45	"	2. —
93) Für das Impfen der Blattern, einſchließlich der Beſuche und des Scheins	2. —	"	4. —
94) Für eine leichte, bald beendigte Entbindung	4. —	"	10. —
95) Für eine um eine oder mehrere			

	fl. kr. bis fl. kr.
Nächte ſich verzögernde Entbindung	8. — „ 20. —
96) Für eine künſtliche Entbindung .	8. — „ 30. —
97) Für die Hinwegnahme einer Nachgeburt, wenn der Geburtshelfer nicht ſelbſt die Geburt gemacht hat.	8. — „ 20. —
98) Für die Abnehmung eines unreifen ovuli oder mola wird nach Maßgabe der Taxen unter Nr. 94 und 95 bezahlt.	
99) Für eine geburtshülfliche Unterſuchung	1. — „ 3. —

Die Hebammen erhalten für ihre Bemühungen, jedoch einſchließlich der Beſorgung der Wöchnerin während der ganzen Wochenzeit, die für die Geburtshelfer beſtimmten Taxen.

Der für das Säugammenweſen beſtellte Medizinalbeamte erhält:

a) für jede Vorlegung ſeines Buches	— 12.
b) für die Unterſuchung der Amme bei dem Dienſtantritt derſelben	2. —

Dieſe Anſätze werden von der Dienſtherrſchaft bezahlt und außer denſelben wird für keine weitere inſtructionsmäßige Bemühung etwas vergütet.

III.

Taxe

für die Aſſiſtenz-Chirurgen.

	fl. kr.	bis	fl. kr.
1) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarſeils	— 30	"	1. —
2) Für das Oeffnen eines oberflächlichen Abſceſſes	— 30	"	1. —
3) Für das Schröpfen, je nach der Zahl der Schröpfköpfe . . .	— 30	"	3. —
4) Für eine Aderlaß im Hauſe des Kranken am Arme oder Fuße .	— 36	"	1. —
5) Für dieſelbe im Hauſe des Chirurgen	— 24		
6) Für eine Aderlaß am Halſe, oder Kopfe	1. —	"	2. —
7) Das Setzen von Blutegeln, je nach dem erforderlichen Zeitaufwand	— 30	"	3. —
NB. Die Blutegel ſelbſt werden nach dem gangbaren Preis beſonders berechnet.			
8) Für das Setzen eines Klyſtiers	— 30	"	1. —
9) Für das Ausſchneiden eines oder mehrerer Leichdörner	— 24	"	1. 30
10) Für das Legen eines Blaſenpflaſters	— 24	"	— 48
11) Für einen jeden der nachfolgenden Beſuche	— 15	"	— 30

	fl. kr.	bis	fl. kr.
12) Für die Hülfeleiſtung bei einer Operation	1. —	„	4. —
13) Für die Hülfeleiſtung, wenn der Aſſiſtent nur Gehülfe iſt	— 30	„	1. —
14) Für eine Nachtwache	2. —	„	4. —
15) Für eine Nachtwache eines Gehülfen	1. —	„	1. 30
16) Für das Raſiren, je nachdem es zwei-, drei- oder mehrmal in der Woche, oder täglich geſchieht, jährlich	4. —	„	12. —

IV.

Taxe

für die Zahnärzte.

	fl. kr.	bis	fl. kr.
1) Für das Ausziehen eines Zahns			
a) im Hauſe des Arztes . . .	— 30	„	1. 30
b) im Hauſe des Patienten . .	1. —	„	2. —
2) Für das Ausbrennen, oder Ausfüllen eines Zahns	1. —	„	2. —
3) Für das Reinigen ſämmtlicher Zähne	2. 30	„	5. —
4) Für das Feilen eines Zahns . .	— 30	„	2. —
5) Für eine Operation am Zahnfleiſch	— 30	„	1. 30

	fl. kr.	bis	fl. kr.
6) Für einen Beſuch in Zahnkrankheiten	— 30	"	1. —
7) Für eine Berathung im Hauſe des Arztes	— 12	"	— 30
8) Für die Richtung eines krummen Zahns	— 30	"	1. —
9) Für die Anfertigung und Einſetzung eines künſtlichen Zahns	3. 30	"	5. —
10) Für die Befeſtigung eines loſen Zahns	— 30	"	1. —

V.

Taxe
für die Thierärzte.

	fl. kr.	bis	fl. kr.
1) Für eine Conſultation	— 30	"	1. —
2) Für einen Geſundheitsſchein	— 30.		
3) Für eine Obduction mit Bericht	1. 30	"	4. —
Bei den Pferden und dem Rind-Vieh:			
4) Für das Aderlaſſen oder Skarificiren	— 18	"	— 36
5) Für Haarſeilſetzen oder Lederſtechen	1. 12	"	1. 45
6) Für Brennen des Pferdes oder			

	fl. kr.	bis	fl. kr.
Rindviehes, je nachdem mehr Eiſen gebraucht worden	— 36	"	1. 12
7) Für das Oeffnen eines Abſceſſes	— 36	"	1. 12
8) Für das Setzen eines Klyſtiers	— 18	"	— 36
9) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzſalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pr. Stück	1. 45.		
Sind nur ein bis zwei zu behandeln, pr. Stück	2. 15.		
10) Operationen bei dem Pferde:			
a) Für das Abſtutzen der Ohren	1. 45.		
b) Für das Engliſiren . . .	5. —	"	8. 30
c) Für das Abſchlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd engliſirt hat . .	— 36.		
Sonſt wird es nicht beſonders berechnet.			
d) Für die Operation der Speichelfiſtel	2. 30	"	3. 30
e) Für die Operation der Aderlaßfiſtel	1. 45	"	3. 30
f) Für die Ausrottung einer Geſchwulſt oder Stollbeule .	3. 30	"	5. —
g) Für die Ausrottung ſchwammiger Gewächſe am Hintern	3. 30	"	5. —
h) Für die Operation der Kronen- oder Huffiſtel . . .	1. 45	"	5. —

	fl. kr.	bis	fl. kr.
i) Für das Behandeln übel geſtalteter Hufe	1. 45	„	5. —
k) Für die Behandlung bei ſchwerer Geburt	3. 30	„	5. —
l) Für das Kaſtriren eines Hengſtes	3. 30	„	5. —
m) Für das Kaſtriren eines Füllens	1. 45	„	2. 30
11) Operationen bei dem Rind-Vieh:			
a) Für den Bauchſtich . . .	1. —	„	1. 12
b) Für das Ochſenſchneiden .	1. 45	„	3. 30
c) Für das Kälberſchneiden . .	— 36	„	1. —
d) Für die Behandlung bei ſchwerer Geburt	1. 45	„	5. —
12) Operationen bei Schaafen:			
a) Für die Trepanation eines Drehſchaafs	— 18	„	— 36
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude, mit Zuthat der Medicamente, für's Stück	— 10	„	— 18
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde, für's Stück	— 2	„	— 3
13) Operationen bei Schweinen:			
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . . .	— 18	„	— 36

	fl. kr. bis fl. kr.
b) Für das Kaſtriren eines jungen Schweins	— 12 „ — 18
c) Für das Kaſtriren eines Beyers oder Zuchtſau . . .	1. — „ 1. 12
14) Für jeden Krankenbeſuch . . .	— 20 „ — 40
15) Wenn in einem Stalle zwei oder drei Thiere erkrankt ſind, wird die Hälfte mehr und ſo verhältnißmäßig weiter bis zum dreifachen Betrag des höchſten Anſatzes berechnet.	

(Publicirt den 28. Auguſt 1841.)

Digitized by Google

Geſetz,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern

auf den Dorfſchaften für das Jahr 1841

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom $\frac{15}{18}$. September 1841, wie folgt:

Art. 1.

In dem Jahr 1841 ſoll in den zur hieſigen Stadt gehörenden Ortſchaften nach Maßgabe des unterm 14. Auguſt 1832 erlaſſenen, das Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffenden Geſetzes und des am 16. Juli 1839 publicirten Nachtrags dazu ein Simplum der darin genannten Steuern zur Staats-Caſſe erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 21. September 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. September 1841.)

Bekanntmachung,

die

Verfolgung von Verbrechern ꝛc. auf fremdem Staatsgebiet,

insbeſondere eine mit dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſene Uebereinkunft

betreffend.

Nachdem die nachſtehende Erklärung:

Von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt wird hiermit folgende förmliche Erklärung ausgeſtellt:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen ſind, das Recht der obenerwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenſeitig zu geſtatten, ſo ſollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- oder Gerichtsbehörden des Großherzogthums Heſſen, ſo wie deren hierzu nach den dortigen Geſetzen befugten Organe ermächtigt ſeyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen über die Grenze des Gebiets der freien Stadt

Frankfurt, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derſelben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich an das Polizei-Amt dahier abzuliefern. Dieſes wird denſelben, falls er kein Angehöriger hieſiger freien Stadt iſt, auf geſtellte Requiſition der betreffenden Großherzoglich Heſſiſchen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Hausſuchung auf dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt nothwendig wird, hat der verfolgende Großhzl. Heſſiſche Officiant ſich zu dem Ende an das Polizei-Amt dahier oder an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieſes, resp. dieſen zur Vornahme der Viſitation in ſeiner Gegenwart aufzufordern. Der hierbei aufgefundene Verfolgte iſt in ſichere Verwahrung zu bringen, auch über eine ſolche Hausſuchung ſogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieſes noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die Eine Ausfertigung des Protokolls iſt alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber an das Polizei-Amt gelangen zu laſſen, bei Vermeidung einer Dienſtordnungsſtrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Polizei-Officianten oder Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete. Zugleich ſoll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des ſtädtiſchen Polizeibeamten oder Ortsvorſtandes geſtattet ſeyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgeſetzt, daß der verfolgende Officiant zu ſeiner Legitimation mit einem ſchriftlichen Vorweiſe verſehen ſeyn müſſe, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

Dieſe Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende von Seiten des Großherzoglich Heſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten gegen die freie Stadt Frankfurt auszuſtellende ausgewechſelt, und ſobald dieſes geſchehen iſt, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung beiderſeits verfügt, auch auf die genaueſte Befolgung von den beiderſeitigen Gerichts-, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

gegen eine entſprechende Erklärung des Großherzoglich Heſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelt worden, und ſomit die darin enthaltene Uebereinkunft zwiſchen beiden Staaten abgeſchloſſen iſt, ſo wird dieſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Gebiete der freien Stadt Frankfurt hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 28. September 1841.

In Auftrag Hohen Senats:
Die Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1841.)

Penſionirungs-Reglement

für

Militär-Staatsdiener.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir durch das Geſetz vom 6. October 1829 (Geſetz- u. Stat.-Sammlung Bd. IV. S. 165) die öffentlichen Dienſtverhältniſſe der hieſigen Civil-Staatsdiener feſtgeſetzt, Wir nunmehr auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 25. September 1841 auch noch weiter verordnen, daß dieſes Geſetz auch auf die bei der hieſigen Militär-Adminiſtration angeſtellten Militär-Staatsdiener, ſo wie auch auf diejenigen, welche etwa in Kriegszeiten in Offiziers-Rang bei dem hieſigen wirklichen Militär von Uns angeſtellt werden und unter der Benennung der Nichtſtreitenden begriffen ſind, ſeinem ganzen Umfange nach Anwendung finden ſoll.

Hinſichtlich der Militär-Staatsdiener vom wirklichen Offiziers-Stand aber, auf welche die Beſtimmungen jenes Geſetzes, wegen Eigenthümlichkeit der Verhältniſſe, entweder gar nicht oder nur mit Modifikation angewendet werden können, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Jeder Offizier wird nach 40 Dienſt-Jahren, wenn er das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf ſein Nachſuchen in Ruheſtand verſetzt, mit Belaſſung des Charakters und des vollen Gehalts.

Art. 2.

Bei einer hinlänglich erwieſenen Dienſtesunfähigkeit, als Folge phyſiſcher Gebrechlichkeit vermöge Dienſtanſtrengung oder unverſchuldeten Unglücks, wird der Offizier auf Anſuchen in Ruheſtand verſetzt und behält den Charakter, ſodann in den erſten 10 Jahren ſeit Erlangung des Offiziersgrades $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$ und bei ſpäterem Austritt $^9/_{10}$ ſeines Gehalts. Iſt aber der Offizier durch den activen Felddienſt zu jedem weiteren Militärdienſte, ſowohl im Felde, als in der Garniſon, untauglich geworden, ſo wird er auf ſein Nachſuchen zu jeder Zeit in Ruheſtand verſetzt, mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehaltes ſeines Grades.

Jeder in Folge des gegenwärtigen Artikels in Ruheſtand verſetzte Offizier muß ſich bei der Militär-Adminiſtration oder im Civildienſte, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anſtellen oder gebrauchen laſſen, erhält jedoch alsdann ſeinen früheren Gehalt oder den mit ſeiner neuen Dienſtleiſtung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derſelbe größer iſt als jener.

Art. 3.

Zum Erkenntniß, ob einer der im Art. 2 erwähnten Fälle vorhanden ſey, ſoll eine Commiſſion, beſtehend aus einem vom Kriegs-Zeug-Amt zu ernennenden Staabs-

offizier des Linien-Militärs, dem jedesmaligen Physicus primarius, dem Garniſons-Arzt, dem Garniſons-Chirurg, einem von dem Kriegs-Zeug-Amt zuzuziehenden Arzt und dem Auditor des Linien-Militärs niedergeſetzt werden, dem Kriegs-Zeug-Amt aber vorbehalten ſeyn, dieſe Commiſſion nach Umſtänden auch noch durch einen oder zwei Offiziere des Linien-Militärs zu verſtärken, und hat der Staabs-Offizier des Linien-Militärs bei der Commiſſion den Vorſitz und dieſe jedesmal an das Kriegs-Zeug-Amt zu berichten.

Art. 4.

Die Entlaſſung mit Verzichtleiſtung auf Charakter und Gehalt wird einem Offizier im Friedensſtande zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, verweigert werden.

Art. 5.

Bei jeder nachgeſuchten Entlaſſung kann von Uns der wirkliche Austritt aus dem Dienſte bis auf 6 Monate, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während des Kriegs aber, bis zu Endigung des laufenden Feldzugs aufgeſchoben werden; auch ſetzt jede auf Anſuchen bewilligte Entlaſſung voraus, daß der Offizier alle Dienſtaufträge und Geſchäfte beendigt habe.

Art. 6.

Jeder Offizier kann durch unſere Verfügung zu jeder Zeit in Ruheſtand geſetzt werden. Er behält alsdann den Charakter des Grads, ſodann von ſeinem Gehalt $^{7}/_{10}$ in den erſten 10 Jahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $^{9}/_{10}$ bei ſpäterer, jedoch vor 40 Dienſtjahren eintretender Verſetzung in den Ruheſtand.

Art. 7.

Ein, auf Anſuchen oder durch unſere Verfügung in Ruheſtand verſetzter Offizier darf, bei Verluſt des Charakters und der Penſion, ohne Unſere beſondere Erlaubniß weder fremde Dienſte annehmen, noch auf eine andere Art ſich in ein Verhältniß ſetzen, welches Uns hindern würde, von ſeinen Dienſten etwaigen weiteren Gebrauch zu machen. Auch muß er die Penſion im Lande verzehren, wenn ihm nicht die Erlaubniß vom Senat ertheilt wird, ſolche gegen Verzicht auf Lokalzulage auch außer dem hieſigen Gebiet zu verzehren.

Art. 8.

Bei Berechnung der Dienſtjahre wird die Dienſtzeit vom urſprünglichen Eintritt in das hieſige Militär an gerechnet.

Art. 9.

Bei Beſtimmung der Größe der Penſionen, die Verſetzung in den Ruheſtand mag auf Nachſuchen oder durch Unſere Verfügung erfolgt ſeyn, wird unter dem Gehalte des Offiziers die Friedens-Gage und die Lokal-Zulage, nicht aber Adjutanten-Zulage, Fourage, Rationen ꝛc. begriffen.

Art. 10.

Außerordentliche und ausgezeichnete Dienſte können bei Offizieren, welche auf ihr Anſuchen oder durch Unſere Verfügung in Ruheſtand verſetzt werden, ausnahmsweiſe mit Belaſſung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Art. 11.

Jeder Offizier muß Nebenaufträge, wenn ſie ſeinem Geſchäftskreiſe nicht durchaus fremd ſind, ohne beſondere Vergütung übernehmen.

Art. 12.

Kein wirklicher Offizier kann ein Handels- oder Fabrikgeſchäft oder ein anderes, mit der Landwirthſchaft nicht in Verbindung ſtehendes Gewerbe, ohne beſondere Erlaubniß des Kriegs-Zeug-Amts betreiben.

Art. 13.

Penſionen der Offiziere können im Wege der Execution nur zur Hälfte mit Arreſt beſtrickt werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 5. October 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

Geſetz,

die

Creirung von Rechenei-Scheinen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. September 1841:

Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und reſp. Prolongation von Recheneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, insbeſondere der Ausfall, welcher in den Circulationsmitteln hieſigen Platzes durch Verrufung der $1/4$ und $1/2$ Kronenthaler entſtanden, noch nicht hinlänglich erſetzt iſt, die durch Geſetz vom 8. Januar 1839 creirten und durch die Geſetze vom 24. Dezember 1839 und 24. November 1840 prolongirten Recheneiſcheine (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 81, 166 u. 215) am 1. Februar 1842 zur Einlöſung gelangen und von da an außer Verkehr kommen werden, die dagegen dem Rechenei- und Renten-Amte übergebenen edlen Metalle aber bis zum 7. Januar 1842 gegen baare Zahlung der dafür erhaltenen Beträge zurückzunehmen ſind, ſo wird, ſowohl zu fernerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebs das Rechenei- und Renten-Amt ermächtiget:

1) Anfangs nächſten Jahres bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine auszufertigen, jeden

zu Fünf Hundert Gulden, deren Betrag am 1. Februar 1843 von demſelben, ohne Zinſen und Koſten, an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen iſt;

2) im Lauf des Jahres 1842 mittelſt dieſer Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach dem bei dem Rechenei- und Renten-Amte einzuſehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von ⅕ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinenfalls ſpäter als den 10. Januar 1843, um denſelben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem 24 fl. Fuß, oder in dergleichen Scheinen ſelbſt wieder an ſich zu kaufen, wie auch

3) wenn hieſige Handlungshäuſer oder Private die hieſige Münze zu Ausmünzungen von groben conventionsmäßigen Silberſorten unter dem Stempel hieſiger freien Stadt benutzen wollen; denſelben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig beſtimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzern auf die feine Mark, den reinen Betrag ſofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Recheneiſcheine vorzugsweiſe zu verwenden.

Bis zum 1. Februar 1843 ſind dieſe Scheine mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld

anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechenei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (den 1. Februar 1843) an gerechnet, verlieren dieſe Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle iſt geſetzlich erloſchen und getilgt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 5. October 1841.

Tarif

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, ſo wie keinen feſten Cours habende Gold- und Silber-Münzen von dem Rechenei- und Renten-Amte gegen unverzinsliche Recheneiſcheine angekauft und den den Verkäufern auf Verlangen innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinenfalls ſpäter als den 10. Januar 1843, zurückverkauft werden:

		im 24 fl. Fuß.
Gold, die feine Mark .	zu	350 fl. — kr.
Silber, die feine Mark .	"	22 fl. — kr.
öſterreichiſche Souverainâ€™or	"	15 fl. 15 kr.
engliſche Souveraind'or	"	11 fl. — kr.
franzöſiſche neue Louisd'or	"	10 fl. 30 kr.
Zehn-Guldenſtücke . . .	"	9 fl. 15 kr.
Piſtolen oder alte Louisd'or	"	9 fl. — kr.
Zwanzig-Frankenſtücke .	"	8 fl. 45 kr.
Ducaten	"	5 fl. 10 kr.
ſpaniſche Piaſter . . .	"	2 fl. 15 kr.

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

Geſetz,

das Weg=Geld

auf

dem chauſſirten Vicinal=Wege

von

Niederurſel nach Praunheim

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 23. Oktober 1841:

§. 1.

Von jedem, den chauſſirten Vicinal=Weg von Niederurſel nach Praunheim paſſirenden vor ein beladenes Fuhrwerk geſpannten Zugthier, ſo wie von jedem berittenen Pferd ſind zwei Kreuzer Weggeld, von jedem ledigen Pferd und von jedem vor ein unbeladenes Fuhrwerk geſpannten Zugthier iſt ein Kreuzer, und von Ochſen, Kühen und Eſeln vom Stück zwei Heller Weggeld — und zwar ſowohl für den Hin= als für den Her=Weg — an der Hebſtätte von Niederurſel zu entrichten.

§. 2.

Befreit von der Weggeld-Entrichtung ſind:

1) Alle diejenigen Perſonen und Fuhren, welche nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 12. Januar 1838 (Geſetz- u. Stat.-Sammlung VII. S. 37), unter I, II, III und VI unter a) Chauſſee- und Brückengeld-Befreiung auf den ſtädtiſchen Chauſſeen genießen.

2) Die Ortsbewohner von Niederurſel, Frankfurter Seits, innerhalb der Grenzen ihrer Gemarkung.

3) Die Ortsbewohner von Niederurſel Heſſiſcher Seite in dem gleichen Umfang, in ſo fern die Niederurſeler Ortsbewohner Frankfurter Seits in der Niederurſeler Gemarkung Heſſiſcher Seite in gleicher Hinſicht ebenſo behandelt werden, wie die Niederurſeler Ortsbewohner Heſſiſcher Seite.

4) die Kutſchen, Cabriolets und alles Fuhrwerk, einſchließlich der Schlitten, zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder unbeladen, ſo wie die berittenen Pferde aller in hieſiger Stadt und deren Gebiet domicilirenden Bürger und Einwohner.

§. 3.

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 12. Januar 1838, das Straf-Regulativ wider Chauſſeegeld-Unterſchlagungen und Chauſſee-Frevel betreffend (Geſetz- u. Stat.-Samml. VII. 39), werden hiermit auf den chauſſirten Vicinalweg von Niederurſel nach Praunheim und die denſelben betreffende Weggeld-Erhebung ausgedehnt.

§. 4.

Der Ertrag dieſes Weggeldes (§. 1) iſt zu den Koſten der Unterhaltung des Weges und Verzinſung des darin angelegten Kapitals zu verwenden, und zu dem Ende von dem Landamt, welches mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt wird, nach Abzug der Erhebungskoſten der Niederurſeler Gemeinde-Einnahme zu überweiſen.

Beſchloſſen in Unſerer groſzen Rathsverſammlung den 2. November 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1841.)

Digitized by Google

Abänderungen und Zuſätze
zu dem
Geſetz über die Wohn- und Miethſteuer
vom 23. April 1840.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. December 1841:

I.

Die Wohn- und Miethſteuer iſt nicht allein von denjenigen Räumen, welche der Steuerpflichtige wirklich benutzt, ſondern überhaupt von allen Räumen, welche er inne hat, zu entrichten.

Miether haben deshalb von allen gemietheten Räumen, ohne Rückſicht darauf, ob ſie einzelne Theile des gemietheten Lokals wirklich gebrauchen oder benutzen, die Steuer zu entrichten, dürfen mithin für etwa leer ſtehende Räume des von ihnen gemietheten Lokals an dem Steuerbetrage nichts abziehen.

Hauseigenthümer — welchen die Miether ganzer Behauſungen gleich geachtet werden — ſind nur rückſichtlich ſolcher leer ſtehenden Lokalitäten, welche weder als ein zuſammenhängender Theil ihrer Wohnung angeſehen werden können, noch möblirt ſind, oder zum Aufbewahren von Mobilien und ſonſtigen Gegenſtänden dienen, frei.

II.

Die Steuer iſt nach anliegendem Tarif zu entrichten.

III.

Als Gewerbslokale können nur ſolche Räume angenommen werden, welche nicht allein ausſchließend zum Gewerb und Geſchäftsbetrieb benutzt werden, ſondern auch offenbar nur zu dieſem und keinem andern Zweck verwendet erſcheinen, und durch ihre Lage und die darin betriebenen Geſchäfte häuslichen Zwecken und der eigentlichen Wohnung ganz entfremdet ſind.

IV.

Vermiethungen einzelner Theile einer zuſammenhängenden Wohnung, ſo wie Aftervermiethungen können nur dann berückſichtigt und von dem Vermiether in Abzug gebracht werden, wenn ſolche auf einen Zeitraum von mindeſtens einem Jahr lauten und zugleich ein ſchriftlicher Contract über die Miethe vorgelegt wird; wohingegen Vermiethungen oder Aftervermiethungen einzelner Theile einer zuſammenhängenden Wohnung, wenn ſolche auf kürzere Zeit als ein Jahr oder ohne ſchriftlichen Contract abgeſchloſſen ſind, bei Berechnung der Miethſteuer nicht berückſichtigt werden können, vielmehr die

ganze Steuer von dem Hauseigenthümer oder Vermiether nach wie vor entrichtet werden muß, ohne daß dadurch die Miether von Meßlokalitäten von der Steuer befreit werden.

Der Betrag, welcher unter den ſo eben angeführten Umſtänden, bei Vermiethungen einzelner Theile einer zuſammenhängenden Wohnung, oder bei Aftervermiethungen an der Steuer in Abzug kommen kann, richtet ſich nicht nach dem wirklichen Miethpreis, ſondern iſt von der Steuerbehörde nach einem billigen Verhältniß zu beſtimmen.

V.

Die Eigenthümer von Gartenwohnungen und Luſtgärten, welche dieſelben ſelbſt benutzen, haben dafür denjenigen Betrag zu verſteuern, um welchen ſolche Gartenwohnungen oder Luſtgärten von ihnen an Dritte vermiethet werden könnten, und ohne Rückſicht darauf, ob die Eigenthümer ſolche eine längere, oder kürzere Zeit im Laufe des Jahres wirklich benutzen.

VI.

Es bleibt der Steuerbehörde überlaſſen, von den Hauseigenthümern, Miethern und Vermiethern diejenigen Deklarationen und Belege einzufordern, welche zu Erhaltung der Ordnung in der Steuer-Rolle erforderlich ſind, ſo wie auch der Steuerbehörde unbenommen bleibt, bei Taxationen einen ihren Beamten als Sachverſtändigen zu ernennen.

VII.

Bei Aenderungen von Wohn- und Miethverhältniſſen im Laufe eines halben Jahrs, wird der Miethwerth der

am Anfange deſſelben benutzten Localitäten zur Bemeſſung der Steuer für das nämliche halbe Jahr beibehalten, und das veränderte Verhältniß iſt erſt für das nächſte Semeſter maaßgebend.

Bei neuen Miethverhältniſſen im Laufe eines Semeſters, welchen keine Räumung anderer, in gleiche Cathegorie fallender Localitäten unmittelbar vorausgegangen, und welche daher nicht als Umzug angeſehen werden können, iſt die volle Steuer für das laufende Semeſter zu entrichten.

Dieſe Beſtimmung iſt namentlich auch auf ſolche Perſonen anwendbar, welche erſt im Laufe des Semeſters ſteuerpflichtig werden.

Miethſteuer-Tabelle.

Miethwerth.				Steuerbetrag.		Miethwerth.				Steuerbetrag.	
	fl.		fl.	fl.	kr.		fl.		fl.	fl.	kr.
von	—	bis	49	—	30	von	450	bis	474	16	—
»	50	»	74	1	—	»	475	»	499	17	—
»	75	»	99	1	30	»	500	»	524	18	—
»	100	»	124	2	—	»	525	»	549	20	—
»	125	»	149	3	—	»	550	»	574	22	—
»	150	»	174	4	—	»	575	»	599	24	—
»	175	»	199	5	—	»	600	»	624	26	—
»	200	»	224	6	—	»	625	»	649	28	—
»	225	»	249	7	—	»	650	»	674	30	—
»	250	»	274	8	—	»	675	»	699	33	—
»	275	»	299	9	—	»	700	»	724	36	—
»	300	»	324	10	—	»	725	»	749	39	—
»	325	»	349	11	—	»	750	»	774	42	—
»	350	»	374	12	—	»	775	»	799	45	—
»	375	»	399	13	—	»	800	»	824	48	—
»	400	»	424	14	—	»	825	»	849	51	—
»	425	»	449	15	—	»	850	»	874	54	—

Miethwerth.				Steuer-betrag.		Miethwerth.				Steuer-betrag.	
	fl.		fl.	fl.	kr.		fl.		fl.	fl.	kr.
von	875	bis	899	58	—	von	1500	bis	1524	186	—
»	900	»	924	62	—	»	1525	»	1549	192	—
»	925	»	949	66	—	»	1550	»	1574	198	—
»	950	»	974	70	—	»	1575	»	1599	204	—
»	975	»	999	75	—	»	1600	»	1624	210	—
»	1000	»	1024	80	—	»	1625	»	1649	216	—
»	1025	»	1049	85	—	»	1650	»	1674	222	—
»	1050	»	1074	90	—	»	1675	»	1699	228	—
»	1075	»	1099	95	—	»	1700	»	1724	234	—
»	1100	»	1124	100	—	»	1725	»	1749	240	—
»	1125	»	1149	105	—	»	1750	»	1774	246	—
»	1150	»	1174	110	—	»	1775	»	1799	252	—
»	1175	»	1199	115	—	»	1800	»	1824	258	—
»	1200	»	1224	120	—	»	1825	»	1849	264	—
»	1225	»	1249	125	—	»	1850	»	1874	270	—
»	1250	»	1274	130	—	»	1875	»	1899	276	—
»	1275	»	1299	135	—	»	1900	»	1924	282	—
»	1300	»	1324	140	—	»	1925	»	1949	288	—
»	1325	»	1349	145	—	»	1950	»	1974	294	—
»	1350	»	1374	150	—	»	1975	»	1999	300	—
»	1375	»	1399	156	—	»	2000				
»	1400	»	1424	162	—		und höher				
»	1425	»	1449	168	—		15 pCt.				
»	1450	»	1474	174	—						
»	1475	»	1499	180	—						

Von Gewerbslocalen wird ohne Unterſchied 1 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethſteuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 1 vom 100 der betreffenden Miethſumme geſetzt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 23. December 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1841.)

Geſetz,

die auſſerordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1842, 1843 und 1844

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. December 1841:

Als auſſerordentliche Abgaben und Steuern ſind in den Jahren 1842, 1843 und 1844 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Sammlung Bd. VII. Seite 193 u. ff.) und der durch Geſetz vom 23. December 1841 (Stat.-Sammlung Bd. VII. Seite 330 u. ff.) darin getroffenen Abänderungen und Zuſätze;
2) eine Einkommenſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840, nebſt beigefügter Tabelle (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 181 ff.);

3) die als Additional⸗Accis in dem Geſetz vom 9. April 1839 und dem demſelben beiliegenden Tarif aufgeführten Conſumtions⸗Abgaben unter den im Geſetz vom 18. Mai 1841 enthaltenen Abänderungen und Zuſätzen (Stat.⸗Samml. Bd. VII. S. 124 u. 228);

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Geſetzes vom 9. April 1839 und des demſelben beiliegenden Tarifs (Stat.⸗Samml. Bd VII. S. 124);

5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 216);

6) die Pferde⸗Taxe, nach Maßgabe der Geſetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Stat.⸗Samml. Bd. II. S. 218 und Bd. VII. S. 46).

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 28. December 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1841.)

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

Abdeckereien, Seite 286.
Abgaben; Fortbeſtand einiger, 80. — ſämmtliche ordentliche und außerordentliche 203. 335.
Abſchriften; Taxe 220. 221. 225.
Abtretung, gezwungene, von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn nach Wiesbaden ꝛc. 47.
Abweisſteine; Beſchädigen derſelben 42.
Accidenzien der Beamten des Peinlich-Verhöramts 220. — des Polizeiamts und Polizeigerichts 221.
Accis-Geſetz für die Stadt und deren Gemarkung 124 ff.; Abänderungen resp. Zuſätze zu demſelben 228. — Land-Accis-Geſetz 151.
Acciſer auf den Dorfſchaften 153 ff.
Achtung gegen die Vorgeſetzten 64.
Ackern in das Chauſſee-Eigenthum 44.
Acten-Verſendungen; Verfahren dabei 157; Gebühren 159.
Additional-Accis 205. 336.
Anis, ſ. Landesproducte.
Apotheken und Apotheker 237. 260.
Apothekergewicht 267.
Appellationsgerichts-Taxen und Gebühren bei der Actenverſendung 159.

Aerarial-Accis 203.
Arcana; deren Verkauf 249. 267.
Arreſtanten; Entwiſchenlaſſen derſelben 67.
Arreſte; proviſoriſche Anlegung und Beſtätigung 178.
Arzneikräuter 274.
Arzneimittel; unbefugter Debit derſelben 273.
Arzneiwaaren; Handel damit 269. 273.
Aerzte 275 ff. 278 ff.; Taxe 299. 302. — auswärtige 247.
Aſſiſtenz-Chirurgen 249 ff.; Taxe 299. 309.
Ausbrechen aus der Chauſſee 43.
Ausbürger 183.
Ausmünzungsquantum von Hauptmünzen 20. 21. 134.
Ausrückungen der Stadtwehr 61.
Ausrufer-Gebühren 175. 204.
Ausſchließung aus der Stadtwehr 56.
Auſſerkursſetzung der Conventions- resp. Vereinsmünzen 23. 91.
Ausſpannen der Wagen auf der Chauſſee 41.
Ausweichen auf der Chauſſee 43.
Avers der Hauptmünzen 20; — der Scheidemünzen 26.
Bäcker 125. — auf den Dorfſchaften 164.
Bäckertiſch; Marktmeiſtergebühr 4 sub 4 u. 5.
Backſteinbrennereien 131.
Bader 250.
Bandagiſten 270.
Banquett; Fahren oder Viehtreiben über daſſelbe 42. 43. — Verunreinigen oder Verſtellen derſelben 43.
Bau-Anlagen, gemeinſchädliche, 278. 286.
Bäume; Beſchädigen derſelben 42.
Beerdigung 291.
Beiſaſſen; Geſetz wegen Berechtigung derſelben zum Eigenthumserwerb von Häuſern 165.

Beleidigungen gegen die Vorgeſetzten 64; — gegen Wachten ꝛc. 65.
Belgien; Aufhebung der Nachſteuer 209.
Beſenabfall 5 sub 20.
Bier-Accis 124. 130. 151.
Bierbrauer 125.
Brandwein; Vergütung für Zehrung 130. 229. — Accis 124. 229; Erhebungsweiſe 129.
Brandweinbrennereien; Abgabe 204. — ſtehen unter amtlichem Verſchluß 154.
Brandweintiſch; Marktmeiſtergebühr 4 sub 3.
Braunkohlen-Accis 124. 131. 205. 336.
Brennholz; Abfall 5 sub 21; — Abgabe 204. 205. 336.
Briefpoſten ſind chauſſeegeldfrei 38.
Brod-Accis 124.
Brückengeld; Tarif 36; — wer davon befreit iſt 37 f. 137.
Bundestagsgeſandtſchaften und deren Perſonale ſind vom Chauſſee- und Brückengeld befreit 37.
Bürgermeiſter, jüngerer, iſt Präſident des Sanitätsamtes 235. — die regierenden, ſind vom Chauſſee- und Brückengeld befreit 37.
Butter; Marktmeiſtergebühr 5 sub 13. — Schmalzbutter ſ. Landesprodukte.
Chauſſee-Aufſeher; deren Verpflichtung 44.
Chauſſee-Frevel, ſ. Chauſſeegeld-Unterſchlagungen.
Chauſſee-Geld; Geſetz und Tarif 36; — wer davon befreit iſt 37 ff. 137. — Umfahrung der Zahlungsſtätte 40. — Weggeld von Niederurſel nach Praunheim; Geſetz deshalb 327.
Chauſſeegeld-Erheber; deren Verpflichtung 39. 40.
Chauſſeegeld-Freiſchein 38. 41.
Chauſſeegeld-Unterſchlagungen und Chauſſee-Frevel; Straf-Regulativ dawider 39 ff.

Chauſſee-Zeichen oder Zettel 39. 40.
Chemiſche Unterſuchungen 243. 299.
Chirurgen erſter Klaſſe 251 f.
— (Aſſiſtenz-) 249; Taxe 309. — Land-Chirurgen 252; Taxe 300.
Citronen, ſ. Feigen.
Contirung accisyflichtiger Gegenſtände 127 ff. 229.
Controle über die Hauptmünzen 23. 52; — über die Scheidemünzen 26.
Conventionsthaler, deren Kurs 29.
Cosmetica 274.
Courantmünzen 89.
Criminalſachen; Inſtanzenzug 78. 210.
Dänemark; Aufhebung der Nachſteuer 170.
Defraudationen gegen das Accisgeſetz 131 f. 155.
Degradation 56. 67.
Deſtillateurs 130. 229. 274.
Devalvation, ſ. Außerkursſetzung.
Dienſtbefehle; Nichtbefolgung derſelben 64.
Dienſttreue; Verletzung derſelben 66.
Dienſtvergehungen; Strafen 55.
Disciplinar- und Strafgeſetze für die Stadtwehr 53 ff.
Dispenſations-Ordnung für die Stadtwehr 69 ff.
Dispenſatorium 265.
Dorfſchaften; Hundeſteuer 142. — Staatsſteuern auf denſelben 145. 146. 172. 315.
Dörrgemüße; Marktmeiſtergebühr 5 sub 15.
Dreikreuzerſtücke 25. 26.
Droguiſten 269.
Eier, ſ. Butter.
Einkommenſteuer 205. 335; deren Fortbeſtand für 1837, 15; — für 1838, 77; — für 1839, 169; — für 1840 und 1841, 181. — für 1842 bis 1844, 335.

Eiſenbahn, ſ. Abtretung.
Entſchuldigungsgründe, falſche, 62.
Epidemieen 278. 284.
Epileptiſche; Aufſicht über die Anſtalt für dieſelben 237.
Epizootieen 280.
Erbſen, ſ. Dörrgemüße.
Eſſig-Accis 124. 151; Erhebungsweiſe 129.
Eſſig-Fabrikanten 274.
Eſtafetten, ſ. Briefpoſten.
Exhibitionsſtempel 100 ff. 203.
Expropriationsgeſetz; deſſen Anwendung auf die Eiſenbahn nach Wiesbaden ꝛc. 47.
Fehlergrenzen bei den Hauptmünzen 21. 89. — bei den Scheidemünzen 26.
Feigen; größerer Verkehr damit 9.
Feigheit im Dienſt bewieſen 65. 67.
Feldſchützen; deren Verpflichtung in Bezug auf Chauſſee-defraudanten und Frevler 44.
Fett, ſ. Landesprodukte.
Flachs; Marktmeiſtergebühr 5 sub 19. — größerer Verkehr damit 9.
Fleiſch-Accis 124. 152.
Freizügigkeit zwiſchen den K. K. Oeſterreichiſchen Staaten und der fr. Stadt Frankfurt 207.
Friedhöfe; geſundheitspolizeiliche Aufſicht 237.
Frohnd-Vorſpann iſt chauſſeegeldfrei 38.
Fuhren im ſtädtiſchen Dienſt, desgleichen 38.
Fürſten, ſouveraine, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Füttern auf der Chauſſee 41.
Gänſe, ſ. Geflügel.
Garn, ſ. Landesproducte.
Gärtner 274.

Digitized by Google

Gebährhaus; Aufſicht darüber, 237.
Gebäudeſteuer 146.
Geburtshelfer 245 ff.; Taxe 302 ff.
Gefangenenbehandlung, ärztliche, 241. 242. 243. 287.
Gefängniſſe; Inſpection 237.
Gefängnißarzt 243.
Geflügel; Marktmeiſtergebühr 5 sub 14.
Geiße; Marktmeiſtergebühr 5 sub 14. — alte, Unterkauf 6.
Geldbußen 55.
Generalpoſtdirector, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Generalverſammlungen der Stadtwehr 61.
Gensd'armen, ſ. Feldſchützen.
Gerichtliche Medizin 240 ff. 292. 294.
Gerſte; Accis 124; — Marktmeiſtergebühr 5 sub 16.
Geſandtſchaften, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Geſundheitspflege, öffentliche, 238.
Geſundheits-Polizei; deren Einwirkung bei der Behandlung der Gefangenen ꝛc. 287.
Getreide; Accis 124 f.
Giftpflanzen 274.
Giftſcheine 276.
Giftverkauf 270. 273. 275.
Gulden- und halbe Gulden-Stücke ſind als Hauptmünzen angenommen 19; Silbergehalt derſelben 19; Ausmünzungsquantum 20. 134.
Hafer; Accis 124.
Häfnergeſchirr; Marktmeiſtergebühr 4 sub 9.
Handelsleute, fremde; deren Befugniß zum eignen Verkauf der von ihnen zu Markt gebrachten Gegenſtände 9.
Handkäſe, ſ. Butter.
Hauptmünzen; deren Silbergehalt 19. 90.
Hausapotheken der Landchirurgen 253.

Hausarreſt 55. 57.
Häuſer; Eigenthumserwerb durch Beiſaſſen 165.
Hauſiren iſt verboten 8.
Hauſirzettel 4 sub 6.
Hausſuchungen 317.
Hebammen in der Stadt 254; Taxe 308. — auf dem Lande 259; Taxe 300. — Unterricht derſelben 242; — Aufſicht über dieſelben 242.
Heilkunde; Ausübung derſelben 273.
Herabſetzung von Münzen 23. 91.
Herbergswirthe 284.
Heſſen (Großherzogthum); Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern ꝛc. über die Landesgrenze hinaus 316.
Heſſen-Homburg; Beitritt zur Münzconvention vom 25. Auguſt 1837, 79; desgl. zu der allgemeinen vom 30. Juli 1838, 96.
Heu; Accis 124.
Hockenſtand; Marktmeiſtergebühr 4 sub 2.
Hohenzollern-Hechingen tritt dem ſüddeutſchen Münzverein bei 35.
Hohenzollern-Sigmaringen desgleichen 33.
Holz; Abfall 5 sub 21; Abgabe 204. 205. 336. — verarbeitetes; Marktmeiſtergebühr 4 sub 11; — Kienholz desgleichen 5 sub 12.
Honneurmachen 60.
Hopfen, ſ. Landesproducte.
Hühner, ſ. Geflügel.
Hundeſteuer in der Stadt 139. 204; — auf den Dorfſchaften 142.
Hundswuth 281.
Hutzeln, ſ. Schnitzeln.
Impfſchein 282.

Inſpectionen der Stadtwehr 61.
Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen; weitere Prolongation der geſetzl. Kraft des deshalb am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes 78. 210.
Interims-Verträge 102.
Irrenhaus, Aufſicht darüber 237.
Kartenſtempel 204.
Käſe, ſ. Butter; — größerer Verkehr damit 9.
Kaſtanien, ſ. Schnitzeln; auch 6 sub 24. — größerer Verkehr damit 9.
Kienholz; Marktmeiſtergebühr 5 sub 12.
Kinder, uneheliche, 241. 242. 257. 290. — Koſtkinder 289.
Klaſſenſteuer 148.
Kohlen; Abfall 5 sub 22; — Abgabe 205. 336.
Koſtkinder 289.
Krankenanſtalten 279; Aufſicht darüber 237.
Krankheiten, anſteckende und gemeingefährliche 278; — welche vom perſönlichen Stadtwehrdienſt befreien 74 f.
Krätze 284.
Krautabfall 4 sub 7.
Kreuzerſtücke 25.
Kronenthaler behalten ihren Kurs 23. 29.
Kronenthalerfuß iſt als Münzfuß der ſüddeutſchen Vereinsſtaaten angenommen 19.
Kuchen; Accis davon und Erhebungsweiſe 124.
Kuhpocken-Impfung 282.
Lämmer, ſ. Geiße.
Land-Chirurgen 252 ff.; Taxe 300.
Landesprodukte; größerer Verkehr damit 9.
Land-Phyſicus 242.
Laternengeld 204.
Lebkuchenſtand; Marktmeiſtergebühr 4 sub 1.

Lebküchler 274.
Legalbeſichtigungen 292.
Legalſectionen 242.
Leichenhäuſer; geſundheitspolizeiliche Aufſicht 237.
Leichen-Oeffnungen, gerichtliche, 292.
Linſen, ſ. Dörrgemüße.
Liqueurfabrikanten 274.
Liſch; Marktmeiſtergebühr 6 sub 25.
Lohkuchen; Accis 124. 131. 205. 336.
Mahnen; Marktmeiſtergebühr 4 sub 10.
Malz; Accis 124. 151; Wieggeld 228.
Markgewicht der Ausmünzungen 21. 87.
Marktmeiſter-Gebühren 4 f.
Marktverkehr, kleinerer, mit Viktualien 8.
Materialhandlungen und Materialiſten 237. 269.
Medizinal-Ordnung vom 29. Juli 1841, 231 ff.
Meerrettig; Marktmeiſtergebühr 6 sub 23.
Mehl; Accis 48. 124. 151. 228; Erhebungsweiſe 124; — Wieggeld 228.
Metzger 126.
Miethe-Steuer, ſ. Wohn- und Miethe-Steuer.
Militär-Commiſſion, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Militär-Fuhrweſen iſt chauſſeegeldfrei 38.
Militär-Perſonen im Dienſt ſind chauſſeegeldfrei 38.
Militär-Staatsdiener; Penſionirungsreglement 319.
Miniſter-Reſidenten, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Moſt 128 f. 229.
Müller 125.
Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837, 18 ff.; Beitritt zu derſelben des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen 33; — des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen 35; — des Herzogthums S. Meiningen 50; — der

Landgrafſchaft Heſſen-Homburg 79; — des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt 162.
Münz-Convention vom 8. Juni 1838, 50 ff.; Beitritt zu derſelben des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt 162.
— allgemeine, vom 30. Juli 1838, 84 ff.; Beitritt zu derſelben der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg 96.
— vom 11. Mai 1839, 162.
Münze, hieſige; Benutzung derſelben durch Private 325.
Münzverbrechen 94.
Münzſtätten, deren Verpflichtung 21.
Münz-Verhältniſſe; Geſetz darüber 28 ff.
Nacheile 316.
Nachſteuer; deren Aufhebung zwiſchen der fr. Stadt Frankfurt und Dänemark 170; — und dem Königr. der Niederlande 180; — und den Königl. Preuß. Staaten 202; — und Belgien 209; — und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft 211.
Niederlande; Aufhebung der Nachſteuer 180.
Niederurſel; Vicinalweg von da nach Praunheim 327.
Nüſſe, ſ. Schnitzeln.
Obductionsverhandlungen 241.
Oberpoſtamts-Director, ſ. Bundestagsgeſandtſchaften.
Obligationen, 3½ pCt. Zinſen tragende 97.
Obſt zu Obſtwein beſtimmt, und Obſtwein 124 f. 130. 151.
Offiziere des Linienmilitärs; Penſionirungs-Reglement 319.
Offiziere und Unteroffiziere der Stadtwehr 67 f.
Orangen, ſ. Feigen.
Oeſterreich; Freizügigkeit 207.
Peinlich-Verhöramt; Taxrolle 220.
Penſionirungs-Reglement für Militärſtaatsdiener 319.
Perforation 291.
Pferde-Luxus-Steuer 205. 336; Geſetz deshalb 46.

Pfundenkorn oder Pfundenmehl 48.
Pharmakopoe 265 ff.
Phyſicat 237. 239 ff.; Vorſitzer 243; Taxe 299. 301.
Phyſicats-Wundarzt 242.
Polizei-Amt; Taxrolle 221.
Polizei-Gericht; Taxrolle 221.
Polizeiliche Medizin 240.
Polizeiſachen; Inſtanzenzug 78. 210.
Polizei-Straffachen, welche der Competenz des Sanitäts-Amts unterliegen 238.
Poſtpferde, leer zurückgehende, ſ. Briefpoſten.
Praunheim, ſ. Niederurſel.
Preußen; Aufhebung der Nachſteuer 202.
Preußiſche $^1/_{12}$ Thalerſtücke; in wiefern ſie bei einer Zahlung angenommen werden müſſen 31.
Protokollſtempel 100 ff. 203.
Proviſor in Apotheken 262.
Prüfung der Medizinalperſonen 241. 245 f.
Punctationen 102.
Rauchfleiſch darf zwiſchen den Meſſen nicht unter 25 Pfund verkauft werden 9. — Accis davon 124 ff.
Rechnei-Scheine; Creirung derſelben 81; deren Prolongation 166. 215. — Creirung neuer 324.
Rettungsanſtalten 290 f.
Revers der Hauptmünzen 20. 90. — der Scheidemünzen 26.
Rezepte 248. 267 ff.
Rüben, Welſchkorn ꝛc.; Marktmeiſtergebühren 4 sub 8.
Sachſen-Meiningen tritt dem ſüddeutſchen Münzvereine bei 50 ff.
Salz-Accis 203.
Sanitäts-Amt 235; Competenz 236; polizeiliche Strafgewalt 238.

Säugammenweſen 288. 308.
Scheidemünze 21. 92 f. — beſondere Uebereinkunft deshalb 25 ff. 92. — inwiefern ſie bei einer Zahlung angenommen werden müſſen 30. 92. — Umwechſeln derſelben 26 f. 93.
Scheintod 290.
Schlachthäuſer 286.
Schlachtvieh-Accis 152.
Schlafen auf dem Poſten 66.
Schlagbaum; eigenmächtiges Oeffnen oder Beſchädigen deſſelben 42.
Schnitzeln; Marktmeiſtergebühr 5 sub 15.
Schönheitsmittel 274.
Schwarzburg-Rudolſtadt tritt den Münz-Conventionen vom 25. Auguſt 1837 und 8. Juni 1838 bei, 162.
Schwämme 274.
Schweiz; Aufhebung der Nachſteuer 211.
Sechskreuzerſtücke 25. 26.
Selbſtmord 293.
Seuchen 241. 280.
Silbergehalt der Hauptmünzen 19. 90; — der Scheidemünzen 25.
Spanferkel, ſ. Geiße.
Sperren der Wagen mit Ketten 41.
Spiritus; Accis 124. 151. 229; Erhebungsweiſe 129.
Staats-Steuern auf den Dorfſchaften 145. 146. 172. 315.
Stadt-Accoucheur 242. 255 ff.
Stadt-Amt; Geſetz wegen des Verfahrens bei demſelben 177.
Stadt-Aemter; wann ſie vom Chauſſee- und Brückengeld befreit ſind 37.
Stadt-Gerichts-Kanzlei; Taxrolle 222. 224.
Stadt-Phyſici 239. 242.

Stadtwaage; wie lang und auf welche Weiſe darin verkauft werden darf 9; — Gebühren; Abänderung derſelben 8. 13.
Stadtwehr; Disciplinar- und Strafgeſetze 53 ff. — Dispenſations-Ordnung 69 ff.
Stadtwehr-Dienſt; Strafen in demſelben überhaupt 55.
Stadtwehrmänner; Pflichten derſelben und auf deren Uebertretung geſetzte Strafen: außer dem Dienſt 58 ff., im Dienſt 61 ff. — müſſen ihre Wohnungsveränderung anzeigen 59. 60; desgleichen eine Abweſenheit von mehr als zwei Tagen 60.
Steinhaufen; Ueberfahren derſelben 42.
Steinkohlen; deren Beſteuerung 34. 124. 131. 205. 336. — Waaggebühr 131.
Stempel-Geſetz vom 9. April 1839, 99 ff.
Stempel-Strafe 102.
Stempel-Tarif 105 ff.
Steuern, ordentliche, 203 f.; — außerordentliche 205. 335.
Steuerweſen auf den Dorfſchaften; Nachtrag zu dem Geſetz deshalb 146.
Stiftungen, ſ. Stadtämter.
Strafdienſte 55. 57.
Strafgeſetze für die Stadtwehr 53 ff.
Stroh-Accis 124.
Täuſchungen der Vorgeſetzten 62.
Taxen-Stempel 100 ff. 203.
Tax-Rolle der Marktmeiſtergebühren ꝛc. 4; — des Unterkaufs vom lebendigen Vieh 6; — der Viehſchreibers-Gebühren 7; — des Unterkaufs bei öffentlichen Verganthungen 173; — für das Peinlich-Verhör-Amt 220; — für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht 221; — für die Kanzlei des Stadtgerichts 224.
Thierärzte 272; Taxe 311.

Thierſeuchen 280.
Tiegelprobe 22.
Tod; Medizinalgeſetze in Bezug darauf 290.
Todesſchein 291.
Torf-Accis 124. 131. 205. 336.
Trunkenheit im Dienſt 66.
Umfahrung der Chauſſeegeld-Zahlungsſtätte 40.
Umwechſeln der Scheidemünze gegen grobe Münzſorten 26 f. 93.
Ungehorſam, vorſätzlicher, 64.
Uniform, vergl. Waffen.
Unterkauf vom lebendigen Vieh 6; — bei öffentlichen Verganthungen 173. 204.
Unterſuchungs-Koſten beim Peinlich-Verhöramt 220; — beim Polizei-Amt und Polizei-Gericht 221.
Urkundenſtempel 100 f. 203.
Verbrecher; Verfolgung derſelben auf fremdem Staatsgebiet 316.
Vereinsmünze 89.
Verganthungen; Unterkauf bei denſelben 173. 204.
Verganthungshaus; Miethzins für deſſen Benutzung 175.
Vergiftungen 293.
Verkehr; Erleichterung deſſelben 8 ff.; — mit Landesprodukten 9.
Verleſen, Erſcheinen nach demſelben 62.
Verletzungen 293.
Verſorgungshaus, Aufſicht darüber 237.
Verordnungen, mehrere ältere, in Bezug auf einige Handels- und Gewerbsgegenſtände ſind aufgehoben 10 ff.
Verſteigerungen, ſ. Verganthungen.
Verrufung von Münzen 23.
Verſtellen und Verunreinigen der Chauſſee 43.

Verweiſe der Vorgeſetzten 55; — öffentliche 55. 57.
Victualien; kleinerer Marktverkehr mit ſolchen 8; — größerer Verkehr 9.
Viehſchreibers-Gebühren 7.
Viehſeuchen 280 f.
Vieh-Unterkauf 6.
Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß 87. 88.
Vierzehnthalerfuß 87. 88.
Vorladung zum Vorgeſetzten 56.
Vorſpann vor oder hinter der Chauſſeegeld-Zahlungsſtätte 41.
Wachtarreſt 55 ff. 62 ff.
Waffen; Mißbrauch derſelben außer dem Dienſt 58; im Dienſt 65; — Verunreinigung derſelben 58; — Verkauf oder Verpfändung derſelben 58. 59.
Waffenübungen der Stadtwehr 61.
Währſchafts-Gebühren 204.
Waiſenhaus, Aufſicht darüber 237.
Wardein; deſſen Verbindlichkeit 22.
Warnungsſtock, ſ. Zollſtock.
Wechſelſtempel 204.
Weggeld, ſ. Chauſſeegeld.
Weiden, ſ. Liſch.
Wein, ſelbſt erzeugter; Aufhebung einer Abgabe davon 208.
Wein-Accis 124. 151; Erhebungsweiſe 126 ff. — Abrechnung mit den Conto-Inhabern 127; Vergütung für Zehrung 128. 129. 229.
Weinproduzenten 129. 229.
Weisbinderrohr, ſ. Liſch.
Welſchkorn, ſ. Rüben.
Werg; Marktmeiſtergebühr 5 sub 18; — größerer Verkehr damit 9.
Wicken, ſ. Gerſte.

Widerſetzlichkeit 64 f.
Widerſpruch 63.
Wieggeld für Mehl und Malz 228; für Steinkohlen 131.
Wildpret; Marktmeiſtergebühr 5 sub 14.
Wirthe 130.
Wohn- und Miethe-Steuer 205. 335; Geſetz 193; Abänderungen und Zuſätze zu demſelben 330 f.
Wundärzte 245 ff.; Taxe 299. 302.
Wundarzneikunſt; Ausübung derſelben 249.
Würſte, geräucherte; Accis 124 f.
Zahlungsmittel, geſetzliche, 28 ff.
Zahnärzte 270; Taxe 310.
Zehnkreuzerſtücke 29.
Zeugniſſe, ärztliche, 294. 295.
Zollſtock; Beſchädigen deſſelben 42.
Zuckerbäcker 274.
Zuſammenrottirung 66.
Zwanzigkreuzerſtücke 29.
Zwieback; Marktmeiſtergebühr 5 sub 17; — Accis 124.
Zwiebeln, ſ. Schnitzeln.

Druckfehler.

Seite 49. Zeile 3. lies Juni ſtatt Juli.
» 219. » 14. » 1841 » 1840.

Googl

Digitized by Google